



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort, Nr: SI/09GV/2017/24

Sitzungstermin: Donnerstag, 20.04.2017, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Bestätigung der Tagesordnung | |
| 3 | Bericht des Bürgermeisters | |
| 4 | Billigung der Sitzungsniederschrift vom 01.12.2016 | |
| 5 | Einwohnerfragestunde | |
| 6 | Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Testorf-Steinfort | VO/09GV/2017-196 |
| 7 | Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2017 | VO/09GV/2017-195 |
| 8 | Einzahlungen aus Spenden 2016 | VO/09GV/2017-197 |
| 9 | Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort (Flurstücke 347 und 348)
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss | VO/09GV/2017-205 |
| 10 | Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss | VO/09GV/2017-204 |
| 11 | Information zur Maßnahme "Neubau eines Radweges an der B 208 zwischen Schönhof und Bobitz - innerhalb der Ortslage Schönhof" | VO/09GV/2017-200 |
| 12 | Beschluss über die Beantragung der Teileinziehung eines Weges in der Gemarkung Testorf-Steinfort, Flur 2, Flurstück 31 (teilweise) | VO/09GV/2017-206 |
| 13 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 14 | Beschluss zur Beauftragung eines Rechtsbeistandes | VO/09GV/2017-198 |
|----|---|------------------|

- | | | |
|----|---|------------------|
| 15 | Beschluss zur Beauftragung eines Rechtsbeistandes | VO/09GV/2017-199 |
| 16 | Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 08.02.2017 zur Rücknahme des Widerspruchs im Verfahren des freiwilligen Landtausches | VO/09GV/2017-201 |
| 17 | Anfragen und Mitteilungen | |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--|
| 18 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse | |
|----|---|--|

Vitense
Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:		VO/09GV/2017-196		
	Status:		öffentlich		
	Aktenzeichen:				
	Datum:		23.01.2017		
Federführender Geschäftsbereich:	Finanzen		Verfasser:		Liedtke, Christina
Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Testorf-Steinfort					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
30.03.2017	Hauptausschuss Testorf-Steinfort				
20.04.2017	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017 und die Finanzplanjahre 2018-2020.

Das Konzept muss in den folgenden Jahren fortgeschrieben werden.

Sachverhalt:

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet der § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Erläuterungen zum Haushaltssicherungskonzept

Anlage/n:

Haushaltssicherungskonzept

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes
der Gemeinde Testorf-Steinfurt
für das Jahr 2017
und die Finanzplanjahre 2018-2020**

Grevesmühlen, den 21.03.2017

Inhalt

I. Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Testorf-Steinfurt	3
II. Entwicklung der Haushaltssituation	4
III. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen	6
IV. Festlegung von weiteren Maßnahmen/Maßnahmenblätter	8

I. Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Testorf-Steinfort

Die Gemeindevertretung Testorf – Steinfort hat erstmalig für das Haushaltsjahr 2009 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Dieses wurde in den Jahren 2010 bis 2016 fortgeschrieben.

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Bezweckt wird hiermit, den gebotenen Haushaltsausgleich möglichst bald wiederzu-erlangen oder eine drohende Fehlentwicklung zu verhindern. Als Instrument zur Haushaltssicherung verbindet sich mit dem Konzept die Erwartung, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen anzustoßen, zu koordinieren und zu unterstützen. Zum anderen soll damit erreicht werden, dass der Haushalt nach erfolgreicher Konsolidierung so gesteuert werden kann, dass er auch in Zukunft nachhaltig auszugleichen ist.

II. Entwicklung der Haushaltssituation

Haushaltsjahr 2015:

In der Finanzrechnung hat sich der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von ursprünglich geplanten -213.100 € auf -17.424,04 € verbessert. Grund hierfür sind Mehreinzahlungen in den Steuern (+46,8 T€, insbesondere Gewerbesteuer) sowie bei den Zuwendungen (+20,3 T€ insbesondere Schlüsselzuweisungen). Außerdem wurden auszahlungsseitig insbesondere bei den Sach- und Dienstleistungen (-87,4 T€) Einsparungen erreicht. Der Saldo ist dennoch negativ. Die Gemeinde hat Tilgungsleistungen in Höhe von 29,8 T€ zu erbringen. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ist somit nicht ausreichend, die Tilgungsleistungen zu decken. **Damit ist der Jahresabschluss in der Finanzrechnung nicht ausgeglichen.** Der Finanzmittelfehlbetrag (in der Planung noch -84,7 T€) hat sich aufgrund des obigen Saldos und nicht umgesetzter Investitionen in einen Finanzmittelüberschuss von +3,1 T€ verändert.

Hinzu kommt der Saldo der Ein- und Auszahlungen für Investitionskredite in Höhe von -29,8 T€. Da die Gemeinde zum Jahresbeginn 2015 bereits über keine liquiden Mittel mehr verfügte und sich mit -416,9 T€ in der Kassenkreditlinie befand, war die Zahlungsfähigkeit auch über das Jahr 2015 nicht mehr gegeben. Der Kassenkredit erhöhte sich um -27,8 T€ zum Jahresende auf -444,7 T€.

In der Ergebnisrechnung hat sich der ursprünglich geplante Fehlbetrag von -536.200 Euro auf -334.109,19 Euro (unter der Annahme, dass die bislang hochgerechneten Abschreibungen und Sonderposten stimmen) reduziert. **In der Ergebnisrechnung ist der Abschluss 2015 ebenfalls nicht ausgeglichen.**

Haushaltsplanung 2016

Der Ergebnishaushalt ist in der Planung unausgeglichen.

Im Planjahr 2016 wird ein Jahresfehlbetrag von -466.800 Euro ausgewiesen. Dieser setzt sich zusammen aus dem laufenden Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von -453.200 Euro und dem Finanzergebnis von -13.600 Euro.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ist negativ und beträgt -134.400 Euro, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen betragen -33.200 Euro (ohne Umschuldungen). **Der Finanzhaushalt ist somit in der Planung ebenfalls nicht ausgeglichen.**

Der Finanzmittelfehlbetrag beläuft sich auf -191.500 Euro. Er setzt sich zusammen aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (-134.400 Euro) und dem Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (-57.100 Euro). Hinzu kommt ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen (entspricht der Tilgung) von -33.200 Euro.

Der Ausgleich des Finanzhaushaltes erfolgt in der Regel durch die Abnahme der liquiden Mittel. Da die Gemeinde das Jahr 2016 bereits mit einem negativen Bestand abgeschlossen hat (-340.901,59 Euro), ist der Ausgleich nur noch mittels Aufnahme weiterer Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit möglich.

Haushaltsjahr 2016 - Jahresabschluss:

Der vorläufige Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 zeigt ein gegenüber der Haushaltsplanung wiederum deutlich verbessertes Bild. In der Finanzrechnung hat sich der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Finanzein- und Auszahlungen von ursprünglich geplanten -134,4 T€ auf +4,7 T€ verbessert. Grund hierfür sind Mehreinzahlungen in den Steuern und den privatrechtlichen Leistungsentgelten. Außerdem wurden auszahlungsseitig insbesondere bei Sach- und Dienstleistungen erhebliche Einsparungen (-168,1 T€) erreicht. Der Saldo ist zwar positiv, reicht aber nicht zur Deckung der planmäßigen Tilgungsleistungen (29,9 T€) aus, womit der Jahresabschluss in der Finanzrechnung nicht ausgeglichen ist. Der Finanzmittelfehlbetrag (in der Haushaltsplanung -191,5 T€) hat sich aufgrund des obigen Saldos und nicht umgesetzter Investitionen auf +2,2 T€ verbessert. Hinzu kommen Tilgungsleistungen in Höhe von -29,9 T€. Die Verbindlichkeiten an die Einheitskasse haben sich von -444,8 T€ zum Jahresbeginn auf -340,9 T€ zum Jahresende verringert. Die Zahlungsfähigkeit war nicht gegeben.

Haushaltsplanung 2017:

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 befand sich zum Redaktionsschluss noch in der Vorbereitung.

III. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen

Haushaltssicherungskonzept 2009:

Lfd. Nr.	Inhalt	Status
2009/1	Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A von 230 auf 250 % (Mehreinnahmen in Höhe von 1.500 Euro)	Realisierung ab Haushaltsjahr 2010
2009/2	Streichung des Zuschusses für die Bereichsjugendsozialarbeiterin (Einsparung von 1.600 Euro/Jahr)	Beschluss vom 01.12.2016 VO/09GV/2016-191 Streichung ab 2019
2009/3	Streichung Zuschuss an FSV Testorf/Upahl, da Nutzung Sportlerheim bisher kostenlos (Einsparung von 3.000 Euro/Jahr)	ab 2010 realisiert
2009/4	Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Sportlerheims (Einsparung von 5.000 Euro/Jahr)	ab 2010 Beteiligung des Sportvereins an den Bewirtschaftungskosten; Rückgang der Bewirtschaftungskosten gegenüber 2009 um ca. 4.400 Euro
2009/5	Veräußerung von Vermögen/Wohnungsbestand	in 2010 ein Grundstück (ca. 31 T€) verkauft; 2014 Lindenallee 5/5a verkauft (120 T€),
2009/6	Veräußerung FFW-Gebäude Testorf-Steinfurt	in 2010 für 50.200 Euro verkauft
2009/7	Kürzung der Ausgaben für die Rentnerbetreuung und für Repräsentationen	ab 2010 wurde der Planansatz für Repräsentationen auf Null gesetzt, der Planansatz für die Rentnerbetreuung betrug weiterhin 900 Euro, es gab aber eine Mehreinnahme aus Spenden (250 Euro)
2009/8	Differenzierung der Benutzungsgebühr für das Dorfgemeinschaftshaus (Privat-Unternehmen)	bisher noch nicht erfolgt, in der Regel Nutzung durch Privatpersonen (Privat-Unternehmen 1x jährlich)

Haushaltssicherungskonzept 2010:

Lfd. Nr.	Inhalt	Status
2010/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	siehe 2009/1)
2010/2	Streichung Zuschuss an FSV und Beteiligung des Vereins an den Kosten	siehe 2009/3)
2010/3	Reduzierung der Ausgaben für Rentnergeburtstage und Rentnerbetreuung	siehe 2009/7) ab 2011 Planansatz auf Null
2010/4	Veräußerung von gemeindlichem Vermögen	siehe 2009/5) und 2009/6)
2010/5	Überarbeitung der Nutzungsgebührensatzung für die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses	siehe 2009/8)
2010/6	Streichung der Stelle des Gemeindearbeiters	in 2010 gab es noch eine 75%ige Förderung, Vertrag zum 31.01.2011 beendet; 2014: Kosten für geringfügig Beschäftigten und 1 BuFDi geplant
2010/7	Erlass einer Straßenbausatzung	Anfang 2011 beschlossen

Haushaltssicherungskonzept 2011:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2011/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	auf 355 % mit Beschluss der Haushaltssatzung 2011 umgesetzt	1.400 €/a	2.300 €/a (2012 gegenüber 2011)
2011/2	Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer	auf 340 % mit Beschluss der Haushaltssatzung 2011 umgesetzt	1.100 €/a	22.100 € (2012 gegenüber 2011, jedoch abhängig von den Steuermessbeträgen, weil Aufkommen stark schwankend ist)
2011/3	Anhebung der Hundesteuersätze	Satzungsbeschluss am 01.12.2011, wirksam ab 2012	1.400 €/a	1.360 €/a (2012 gegenüber 2011)

Haushaltssicherungskonzept 2012:

-Keine weiteren Maßnahmen-

Haushaltssicherungskonzept 2013:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2013/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	auf 265 % mit Beschluss der Haushaltssatzung 2013 umgesetzt	1.500 €/a	3.200 €/a (2013 gegenüber 2012)

Haushaltssicherungskonzept 2014:

Keine weiteren Maßnahmen

Haushaltssicherungskonzept 2015:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
F2015/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	auf 280 % mit Beschluss der Haushaltssatzung 2015 umgesetzt	1.600 €/a	1.690 €/a (2015 gegenüber 2014)

IV. Festlegung von weiteren Maßnahmen

Die 2017 und in den Folgejahren auflaufenden Fehlbeträge des Ergebnishaushaltes sowie die fehlende Liquidität des Finanzhaushaltes machen es erforderlich, neben der Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen zusätzliche Einsparpotentiale zu erschließen. In der Fortschreibung des Sicherungskonzeptes für das Jahr 2017 wurden keine neuen Maßnahmen berücksichtigt. Die Hebesätze für die Realsteuern wurden nachträglich im Vorjahr bereits über den Landesdurchschnitt angehoben. Aktuell liegt der Hebesatz für Grundsteuer A durch die Erhöhung des Landesdurchschnitts wieder leicht darunter. Freiwillige Leistungen wurden auf ein Minimum zurückgefahren.

Durch weitere Konsolidierungen sei nach Ansicht der Gemeinde eine derartige Einschränkung der Wohn- und Lebensqualität zu befürchten, dass sich der Trend der ohnehin sinkenden Bevölkerungszahlen auf ein nicht vertretbares Maß verstärken könnte.

Die Haushaltskonsolidierung kann auch im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht werden.

Es handelt sich somit um ein grundsätzlich strukturelles Defizit, dem auch durch Kürzung aller freiwilligen Leistungen und Steuererhöhungen über das vorgeschlagene Maß hinaus nicht mehr beizukommen ist.

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2017-195			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Datum: 23.01.2017			
		Verfasser: Liedtke, Christina			
Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2017					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
20.04.2017	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2017.

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen der §§ 45 bis 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2017 aufgestellt.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung werden im Vorbericht erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:
im Haushaltsplan erläutert

Anlage/n:
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Haushaltssatzung Haushaltsplan 2017

**für die Gemeinde
Testorf- Steinfort**



Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung	3
Vorbericht	5
Investitionsprogramm	31
Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen	42
Ergebnishaushalt	48
Übersicht über die Erträge und Aufwendungen	50
Finanzhaushalt	53
Übersicht über die Teilhaushalte	56
Übersicht über die produktgruppenbezogenen Finanzdaten	59
Teilhaushalte mit Übersicht über die zugeordneten Produkte und Darstellung der wesentlichen Produkte	84
Stellenplan	89

Sonstige Anlagen

Von den nach § 1 Absatz 2 GemHVO-Doppik dem Haushaltsplan beizufügenden Anlagen sind für die Gemeinde mehrere nicht zutreffend. Sie können entfallen. Dies sind:

- der Gesamtabchluss des letzten Haushaltsjahres, für das ein Gesamtabchluss vorliegt,
- die Übersicht über Zuwendungen an Fraktionen
- die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
- geprüfte Jahresabschlüsse sowie Wirtschafts-, oder Haushaltspläne von Tochterorganisationen bzw. Übersichten über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung von Tochterorganisationen.

Die Übersichten über

- den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres
- die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum

sind in den Vorbericht eingebunden. Sie sind daher nicht dem Haushaltsplan als gesonderte Anlagen beizufügen.

Teilergebnishaushalte mit Darstellung der Produkte und Einzeldarstellung aller Konten **90**

Jahresabschlüsse der ersten doppelischen Haushaltsjahre liegen noch nicht vor. Bislang verfügt die Gemeinde Testorf-Steinfurt über eine festgestellte Eröffnungsbilanz.

Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt vom 20.04.2017 Beschluss Nr. VO/09GV/2017-195 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	675.300 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.185.900 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-510.600 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-510.600 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-510.600 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	582.000 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	763.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-181.800 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	39.700 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	107.400 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-67.700 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	600.100 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	350.600 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	249.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf 230.700 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.022.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	706.921	EUR.
Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	240.121	EUR.
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-270.479	EUR.

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Grevesmühlen,
Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am durch die Landrätin des Landkreises _____, Rechtsaufsichtsbehörde, erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom _____ bis _____
von 9:00 bis 16:00 Uhr
im Rathaus, Haus 2, Zimmer 2.0.10 öffentlich aus.
Grevesmühlen, den _____

Der Bürgermeister

Vorbericht

zum Haushaltsplan der Gemeinde Testorf-Steinfort

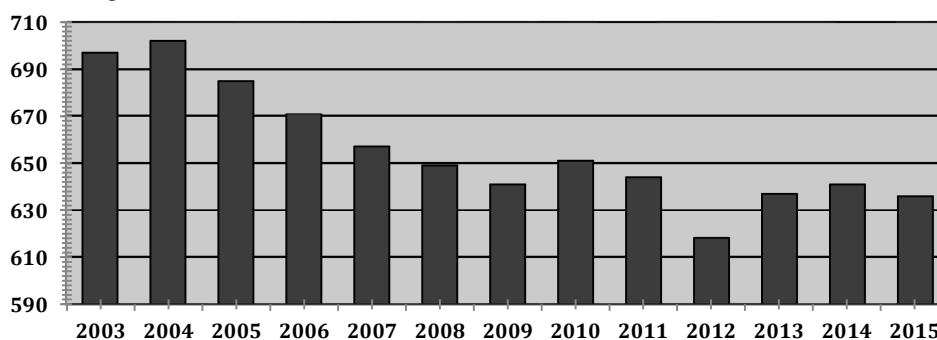
1. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die Gemeinde Testorf-Steinfort liegt im Nordwesten von Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Nordwestmecklenburg und umfasst die Ortsteile Testorf-Steinfort als Hauptort, Schönhof, Seefeld, Fräulein-Steinfort, Wüstenmark, Testorf und Harmshagen.

Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung übersteigt die Anzahl der Geburten zwar die Sterbefälle, jedoch gab es mehr Fortzüge als Zuzüge, so dass die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde in den letzten drei Jahren leicht negativ ist.

Bevölkerungsstand lt. Statistischem Amt	31.12.2000	31.12.2005	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Einwohner	712	685	637	641	636

Abbildung 1: Entwicklung der Einwohnerzahlen



Gemeindegröße	2.386,5 ha
Anzahl der gemeindlichen Grundstücke	80
Anzahl der gemeindlichen Mietwohnungen	14
- davon Leerstand	1
Zur Veräußerung vorgesehene gemeindliche Immobilien Die Immobilien sind im Umlaufvermögen ausgewiesen und unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung	-12 Grundstücke im B- Plangebiet „Am Dorfteich -2 Grundstücke Rütinger Steinfort, -2 Bauplätze (Bauvoranfrage gestellt), Flst. 77, Flur 2, Gemarkung Testorf -1 Grundstück Teilfläche aus Flst. 84/1, ca. 2.000m²
Gemeindliche Straßenkilometer	19,52 km

Die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde wird im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Einzelbetriebe bestimmt. Die Gemeinde möchte die Landwirtschaft als wichtigen Wirtschaftszweig erhalten. Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche an der Gesamtfläche beträgt 84%. Forstwirtschaftlich werden ca. 239 ha genutzt.

2. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft

2.1 Darstellung des Haushaltsausgleichs

2.1.1. Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresabschlüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 33 keinen Fehlbetrag ausweist.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahres- ergebnis ¹	Jahresergebnis je Einwohner
		in €		
		1	2	3
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge			
1.1	Weitere Haushaltsvorräte in Summe	vor 2015	-223.538 ²	-351,47
1.2	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2015	-14.009 ²	-22,03
1.3	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2016	-466.800	-733,96
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2017	-510.600	-802,83
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2017	-1.214.947	-1.910,29
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre			
4.1	1. Haushaltsfolgejahr	2018	-426.500	-670,60
4.2	2. Haushaltsfolgejahr	2019	-458.200	-720,44
4.3	3. Haushaltsfolgejahr	2020	-451.600	-710,06
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2020	-2.551.247	-4.011,39

¹Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 33 GemHVO-Doppik

²Jahresergebnis beinhaltet keine Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen

Für das Haushaltsjahr 2017 und die Finanzplanjahre 2018–2020 wird ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Kumuliert belaufen sich diese Verluste bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf rd. 2,6 Mio. Euro.

Somit ist sowohl im Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht gegeben.

2.1.2. Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht.

Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ¹	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten ²	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ³	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
				je Einwohner		je Einwohner		je Einwohner
			(in €)					
		1	2	3	4	5	6	7
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge							
1.1	Weitere Haushaltsvorjahre Ergebnis in Summe	vor 2015	-204.581	-322	98.159	154	-302.740	-476
1.2	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2015	-17.424	-27	29.829	47	-47.253	-74
1.3	1. Haushaltsvorjahr (Plan/Ergebnis)	2016	-134.400	-211	33.200	52	-167.600	-264
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2017	-181.800	-286	30.500	48	-212.300	-334
3.	Summe / Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2017	-538.205	-846	191.688	301	-729.893	-1.148
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre							
4.1	1. Haushaltsfolgejahr	2018	-98.900	-156	30.600	48	-129.500	-204
4.2	2. Haushaltsfolgejahr	2019	-130.600	-205	32.700	51	-97.900	-154
4.3	3. Haushaltsfolgejahr	2020	-124.000	-195	41.900	66	-82.100	-129
5.	Summe / Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2020	-891.705	-1.402	296.888	467	-1.039.393	-1.634

¹ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 22 GemHVO-Doppik

² Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 42 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen.

³ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßige Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4)

In den Haushaltsjahren 2011 bis 2016 war der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen negativ, so dass der Ausgleich des Finanzhaushaltes nicht gegeben war.

Auch im Jahr 2017 wird der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -212.300 Euro negativ sein. Der Fehlbetrag kann auch in den kommenden Jahren nicht kompensiert werden. **Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2017 nicht gegeben.**

Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum:

Lfd. Nr.		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansätze des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres
		2015	2016	2017	2018	2019	2020
		in €					
		1	2	3	4	5	6
1 ¹	Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)	0	0	0	0	0	0
2 ²	- Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	416.955	444.757	539.157	588.457	728.957	892.957
3	= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-416.955	-444.757	-539.157	-588.457	-728.957	-892.957
4	Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-320.615	-367.868	-535.468	-747.768	-877.268	-1.040.568
5	+ Korrektur des Vortrages	0	0	0	0	0	0
6	+ Saldo der ordentlichen + außerordentl. Ein-/Auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nummern 22 GemHVO-Doppik)	-17.424	-134.400	-181.800	-98.900	-130.600	-124.000
7	- Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 42 GemHVO-Doppik)	29.829	33.200	30.500	30.600	32.700	41.900
8	+ Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-367.868	-535.468	-747.768	-877.268	-1.040.568	-1.206.468
9	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	-98.944	-78.444	-5.244	157.756	146.756	146.056
10	+ Korrektur des Vortrages	0	0	0	0	0	0
11	+ Saldo der Ein- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 GemHVO-Doppik)	20.500	-57.100	-67.700	-11.000	-700	5.600
12	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung)	0	130.300	230.700	0	0	0
13	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-78.444	-5.244	157.756	146.756	146.056	151.656
14	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	2.604	1.555	1.555	1.555	1.555	1.555
15	+ Korrektur des Vortrages	0	0	0	0	0	0
16	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 45 GemHVO-Doppik)	-1.049	0	0	0	0	0
17	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	1.555	1.555	1.555	1.555	1.555	1.555
18	= Saldo d. liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-444.757	-539.157	-588.457	-728.957	-892.957	-1.053.257

¹ Ämter weisen neben den liquiden Mitteln auch die Forderungen gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2.6.1 GemHVO-Doppik aus.

Amtsangehörige Gemeinden weisen die Forderungen gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2.6.1 Gem HVO-Doppik aus.

² Neben den Verbindlichkeiten gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4.2.2 GemHVO-Doppik sind auch die Verbindlichkeiten gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4.3 und 4.7 bis 4.10 GemHVO-Doppik auszuweisen, soweit diese Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit enthalten. Der auszuweisende Betrag für das Haushaltsjahr (Spalte 3) entspricht dem Betrag in Muster 4a zu § 1 Nummer 3 GemHVO-Doppik, Spalte 1, Zeile 14.2.

In den Zeilen 1 bis 3 sowie in der Zeile 18 wird die Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in den beiden Haushaltsvorjahren, im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum dargestellt. Der Finanzmittelfehlbetrag der Gemeinde (Verbindlichkeiten an die Einheitskasse) wird im Finanzplanungszeitraum insgesamt auf rd. 1,05 Mio. Euro ansteigen. Die Gemeinde weist zum 31.12.2016 Verbindlichkeiten an die Einheitskasse in Höhe von 340.901,59 Euro aus.

In den folgenden Zeilen 4 bis 16 werden die Ursachen für die Veränderung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unterschieden nach

- dem laufenden Bereich (Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und der planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen),
- dem Investitionsbereich (Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie der Entwicklung der Investitionskredite – mit Ausnahme der planmäßigen Tilgung, die dem laufenden Bereich zugeordnet ist),
- dem Bereich der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen.

In den Zeilen 4 bis 8 wird die Entwicklung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen und der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite dargestellt. Sofern in der Zeile 8 ein negativer Betrag ausgewiesen wird, ist in dem entsprechenden Haushaltsjahr kein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gegeben. Sowohl im Haushaltsjahr als auch in den Haushaltsfolgejahren ist ein Haushaltsausgleich nicht gegeben.

In den Zeilen 9 bis 13 wird die Entwicklung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gezeigt. Im Haushaltsjahr übersteigen die kumulierten Investitionseinzahlungen die korrespondierenden Investitionsauszahlungen aufgrund der geplanten Aufnahme eines Darlehens. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes wird ein Überschuss in Höhe von rd. 151 T€ ausgewiesen.

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum

Die Entwicklung des Eigenkapitals zum Ende eines Haushaltsjahres zeigt die nachfolgende Tabelle (es handelt sich um vorläufige Angaben, da die Eröffnungsbilanz zwar festgestellt ist, aber noch keine Jahresabschlüsse vorliegen):

Lfd. Nr.		Jahr	Ergebnis- vortrag ins Haushalts- folgejahr ¹	Rücklagen				Eigenkapital zum Ende des Haushalts- jahres ²	Eigenkapital zum Ende des Haushalts- jahres je Einwohner
				Allgemeine Kapitalrück- lage ³	Zweckgebunde- ne Kapitalrück- lagen ⁴ Z=Zuführung E=Entnahme B=Bestand	Rücklage kommunaler Finanzausgleich ⁵	Sonstige zweck- gebundene Ergebnis- rücklagen ⁶		
		(in €)							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Bestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsvorjahres								
	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis) *)	2015	-14.009,19	682.369,21	B=38.560,98	0	0	706.921	1.111,51
.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2016	-536.200	729.260,02	Z=8.500 B=47.060,98	0	0	240.121	377,55
2.	Bestand zum Ende des Haushaltsjahres	2017	-466.800	141.260,02	Z=8.000 B=55.060,98	0	0	-270.479	-425,28
3.	Bestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsfolgejahres								
3.1	1. Haushaltsfolgejahr	2018	-463.000	-296.939,98	Z= 7.900 B=62.960,98	0	0	-696.979	-1.095,88
3.2	2. Haushaltsfolgejahr	2019	-450.700	-775.039,98	Z= 7.600 B=70.560,98	0	0	-1.155.179	-1.816,32
4.	Bestand zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2020	-453.500	-1.231.439,98	Z= 7.600 B=78.160,98	0	0	-1.606.779	-2.526,38

*) kumuliertes Jahresergebnis bis 2015 ohne Abschreibungen

Das Eigenkapital wird 2017 aufgebraucht sein, auch wenn die zweckgebundene Kapitalrücklage vollständig aufgelöst wird. Mit Ausweis eines negativen Eigenkapitals kommt die Gemeinde der Vorschrift der Kommunalverfassung bezüglich einer nicht zulässigen Überschuldung nicht mehr.

Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen

Bei einem ausgeglichenen Haushalt hat die Gemeinde gemäß § 11 Absatz 3 FAG M-V 8,7 % der gesamten Schlüsselzuweisungen (SZW) investiv zu verwenden. Ist der Haushalt nicht ausgeglichen, sind 4 % der Zuweisungen investiv zu verwenden, die restlichen 4,7 % werden im Ertrag verbucht. Die investiv gebundene Schlüsselzuweisung ist der zweckgebundenen Kapitalrücklage zuzuführen. In den Jahren 2011 bis 2020 wurden bzw. werden rd. 78.200 Euro investiv gebundene Schlüsselzuweisungen der zweckgebundenen Kapitalrücklage zugeführt. Gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik kann diese zweckgebundene Kapitalrücklage zum Ausgleich abschreibungsbedingter Verluste, für außerordentliche Aufwendungen, die nicht durch die Gemeinde beeinflussbar sind, für Aufwendungen aus planmäßigen Abschreibungen für zukünftig nicht mehr benötigte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für Aufwendungen aus der Altfehlbetragsumlage sowie für Aufwendungen aus planmäßigen Abschreibungen, auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau im ländlichen Raum gewährt worden sind, verwendet werden. Bisher wurde noch keine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage geplant.

¹ Ergebnisvortrag gem. § 47 Abs. 5 Nr. 1.3 GemHVO-Doppik

² Summe der Spalten 2 bis 6

³ Allgemeine Kapitalrücklage gem. § 47 Abs. 5 Nr. 1.1.1 GemHVO-Doppik

⁴ Zweckgebundene Kapitalrücklagen gem. § 47 Abs. 5 Nr. 1.1.2 GemHVO-Doppik

⁵ Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gem. § 47 Abs. 5 Nr. 1.2.1 GemHVO-Doppik

⁶ Sonstige zweckgebundene Ergebnissrücklagen gem. § 47 Abs. 5 Nr. 1.2.2 GemHVO-Doppik

Entwicklung der Rücklage für den kommunalen Finanzausgleich

Die Gemeinde hat weder in 2017 noch in den Haushaltsfolgejahren eine Rücklage für den kommunalen Finanzausgleich gemäß § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik zu bilden, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Entwicklung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnismrücklagen

Aufgrund der negativen Jahresergebnisse fehlten die Voraussetzungen zu Einstellungen in die sonstigen zweckgebundenen Ergebnismrücklagen gem. § 18 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

3. Erläuterung der Haushaltsansätze

4.1. Wichtige Erträge und Einzahlungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Erträge und Einzahlungen zeigt die nachfolgende Tabelle:

	2015		2016		2017		2018		2019		2020	
	Erträge	Einzah- lungen	Erträge	Einzah- lungen	Erträge	Einzah- lungen	Erträge	Einzah- lungen	Erträge	Einzah- lungen	Erträge	Einzah- lungen
	in T€											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Steuern und ähnliche Abgaben	313,3	310,9	285,3	285,3	316,4	316,4	319,1	319,1	324,3	324,3	329,5	329,5
davon												
Grundsteuer A	29,9	29,8	30,0	30,0	31,6	31,6	31,6	31,6	31,6	31,6	31,6	31,6
Grundsteuer B	38,2	37,2	37,8	37,8	42,1	42,1	42,1	42,1	42,1	42,1	42,1	42,1
Gewerbesteuer	66,5	66,5	37,0	37,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
Gemeindeanteil Einkommensteuer	145,4	144,1	147,2	147,2	157,5	157,5	160,0	160,0	165,0	165,0	170,0	170,0
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	4,1	4,1	4,2	4,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5
Hundesteuer	4,6	4,6	4,4	4,4	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
Familienleistungsausgleich	24,6	24,6	24,7	24,7	26,0	26,0	26,1	26,1	26,2	26,2	26,3	26,3
Zuwendungen, allg. Umlagen, sonst. Transferleistungen	183,3	183,3	269,8	214,4	257,8	199,9	246,4	188,5	240,1	182,2	240,1	182,2
davon												
Schlüsselzuweisungen für den laufenden Bereich	168,7	168,7	194,2	194,2	182,2	182,2	179,1	179,1	173,1	173,1	173,1	173,1
Personalkostenzuschüsse	0,0	0,0	4,2	4,2	8,2	8,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonderhilfen des Landes	5,7	5,8	5,8	5,8								
Auflösung Sonderposten Zuwendungen			55,4		57,9		57,9		57,9		57,9	
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15,6	15,7	17,6	17,5	20,6	20,5	20,6	20,5	20,6	20,5	20,6	20,5
davon												
WBV-Gebühr	14,5	14,6	15,4	15,4	18,4	18,4	18,4	18,4	18,4	18,4	18,4	18,4
privatrechtliche Leistungsentgelte	62,3	41,0	63,0	29,6	55,2	21,0	55,2	21,0	55,2	21,0	55,2	21,0
davon												
Mieterträge Wohnungen	57,5	36,2	58,3	24,9	50,3	16,1	50,3	16,1	50,3	16,1	50,3	16,1
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3,5	3,0	3,0	3,0	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1
sonstige laufende Erträge/Einzahlungen	14,5	13,5	13,0	12,3	14,6	13,5	14,6	13,5	14,6	13,5	14,6	13,5
davon												
Konzessionsabgaben	12,3	12,2	12,3	12,3	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5
Summe laufende Erträge/Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	592,5	567,4	651,7	562,1	667,7	574,4	659,0	565,7	657,9	564,6	663,1	569,8
Zins- und sonstige Finanzerträge/-einzahlungen	11,0	11,0	7,6	7,6	7,6	7,6	7,6	7,6	7,6	7,6	7,6	7,6
davon												
Dividenden	6,7	6,7	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6
Ordentliche Erträge/Einzahlungen	603,5	578,4	659,3	569,7	675,3	582,0	666,6	573,3	665,5	572,2	670,7	577,4
Außerordentliche Erträge/Einzahlungen												
Summe ord.+außerord. Erträge/Einzahlungen	603,5	578,4	659,3	569,7	675,3	582,0	666,6	573,3	665,5	572,2	670,7	577,4
Summe ord.+ außerord. Erträge/ Einzahlungen in Euro je EW	949	909	1.037	896	1.062	915	1.048	901	1.046	900	1.055	908

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben steigen gegenüber dem Vorjahr um 31.100 Euro. Insbesondere bei der Gewerbesteuer sind Mehrerträge/Mehreinzahlungen von ca. 13.000 Euro zu erwarten.

Das Gewerbesteueraufkommen wird aufgrund der vorliegenden Bemessungsgrundlagen des Finanzamtes geschätzt.

Insgesamt zahlten im Jahr 2015 von 22 Gewerbebetrieben lediglich acht Unternehmen Gewerbesteuer. Nähere Angaben enthält die folgende Übersicht:

Gewerbebetriebe insgesamt:		22		
davon zahlten				
14 Betriebe	keine Gewerbesteuer	=	63,64%	0 EUR
2 Betriebe	bis 1.000 EUR	=	9,09%	insg. 1.188,00 EUR
3 Betriebe	von 1.001- 10.000 EUR	=	13,64%	insg. 16.960,00 EUR
1 Betrieb	von 10.001 - 100.000 EUR	=	4,55%	insg. 19.896,00 EUR
0 Betriebe	über 100.000 EUR	=	0,00%	insg. 0,00 EUR
Gesamt			zus.	38.044,00 EUR

Hebesatzvergleich

	Grundsteuer A (v.H.)	Grundsteuer B (v.H.)	Gewerbesteuer (v.H.)
Hebesatz der Gemeinde Testorf- Steinfurt	300,0	390,0	380,0
Landesdurchschnittlicher Hebesatz für kreisangehörige Gemeinden*	310,0	375,0	340,0

*gemäß Orientierungs-/Haushaltserlass 2017/Berechnungsgrundlagen für den Finanzausgleich

Auch wenn die Hebesätze derzeit teilweise über dem Landesdurchschnitt für kreisangehörige Gemeinden liegen, sind - um den Haushaltsausgleich trotz steigender Belastungen (z.B. für Energiekosten) auch in den kommenden Jahren zu sichern - Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

Schlüsselzuweisungen und sonstige Zuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen 2017 in Höhe von insgesamt 199.500 Euro (davon 191.500 Euro für den laufenden Bereich und 8.500 Euro für den investiven Bereich) sind gegenüber 2016 wegen der gestiegenen Steuerkraft der Gemeinde gesunken. Nach überschlägiger Ermittlung unter Zugrundelegung der bislang bekannten Daten zur Entwicklung der Schlüsselmassen, der Steuerkraft und der Einwohnerzahl kann die Gemeinde nachfolgende Werte zur Höhe der Schlüsselzuweisungen für die mittelfristige Finanzplanung zu Grunde legen:

2018 rd. 196,3 T€ (davon 188,3 T€ für den laufenden Bereich);

2019 rd. 189,9 T€ (davon 182,0 T€ für den laufenden Bereich) und

2019 rd. 189,9 T€ (davon 182,0 T€ für den laufenden Bereich).

Insoweit kann derzeit in etwa von einer leicht steigenden finanziellen Grundausstattung aus Steuern ausgegangen werden. Mit Blick darauf, dass derzeit der Finanzhaushalt nicht mit positiven Vorträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden kann, besteht gleichwohl weiterhin kein finanzieller Handlungsspielraum mehr.

Außerdem sind in den Zuweisungen die Auflösungen aus Sonderposten enthalten. Hier sind die Investitionsförderungen ausgewiesen, die die Gemeinde in den Vorjahren erhalten hat (z.B. für den Asphaltausbau Straße Am Dorfteich in Testorf und Waldweg in Seefeld), welche nun über die Jahre ergebniswirksam aufgelöst werden, so dass die in den Aufwendungen enthaltenen Abschreibungen teilweise kompensiert werden. Dieser Betrag wurde anhand vorliegender Erfassungslisten hochgerechnet und wird mit Fertigstellung der Jahresabschlüsse konkretisiert.

4.2. Wichtige Aufwendungen und Auszahlungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Aufwendungen und Auszahlungen zeigt die nachfolgende Tabelle.

	2015		2016		2017		2018		2019		2020	
	Aufwen- wen- dungen	Auszahl- lungen	Aufwen- wen- dungen	Auszahl- lungen	Aufwen- wen- dungen	Auszahl- lungen	Aufwen- wen- dungen	Auszahl- lungen	Aufwen- wen- dungen	Auszahl- lungen	Aufwen- wen- dungen	Auszahl- lungen
	in T€											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen	15,5	14,7	24,1	24,1	40,4	40,4	41,1	41,1	42,1	42,1	42,8	42,8
Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	174,8	158,4	262,7	231,6	268,2	237,1	219,3	188,2	219,5	188,4	219,3	188,2
davon												
Gebäude	18,1	16,9	33,8	33,8	35,1	35,1	31,2	31,2	31,4	31,4	31,2	31,2
sonstige zentrale Dienste	2,8	2,8	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
Brandschutz	4,9	5,7	7,6	7,6	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3
Schulkostenbeiträge	71,5	80,2	88,4	88,4	87,3	87,3	87,3	87,3	87,3	87,3	87,3	87,3
Mietwohnungen	29,7	4,1	49,1	18,0	62,8	31,7	49,1	10,0	49,1	10,0	49,1	10,0
Straßen/Winterdienst	29,8	30,9	52,9	52,9	46,3	46,3	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7
Abschreibungen	0,0		387,9		387,9		386,7		386,7		386,7	
Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen/-auszahlungen	380,5	378,3	383,2	383,2	410,6	410,6	377,9	377,9	404,9	404,9	398,7	398,7
davon												
Kreisumlage	202,7	202,7	191,1	191,1	215,7	215,7	193,5	193,5	213,3	213,3	209,1	209,1
Amtsumlage	82,8	82,8	92,7	92,7	102,7	102,7	92,2	92,2	101,6	101,6	99,6	99,6
Kita-Zuschüsse	86,4	85,8	93,7	93,7	84,8	84,8	84,8	84,8	84,8	84,8	84,8	84,8
sonstige laufende Aufwendungen/Auszahlungen	32,2	29,8	47,0	44,0	56,0	52,9	43,3	40,2	43,3	40,2	45,3	42,2
davon												
Umlage WBV	15,9	15,9	15,3	15,3	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0
Summe laufende Aufwendungen/Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	603,0	581,2	1.104,9	682,9	1.163,1	741,0	1.068,3	647,4	1.096,5	675,6	1.092,8	671,9
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen	14,5	14,5	21,2	21,2	22,8	22,8	24,8	24,8	27,2	27,2	29,5	29,5
Ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen	617,5	595,7	1.126,1	704,1	1.185,9	763,8	1.093,1	672,2	1.123,7	702,8	1.122,3	701,4
außerordentliche Aufwendungen/Auszahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe ord.+ außerord. Aufwendungen/Auszahlungen in Euro je EW	971	937	1.771	1.107	1.865	1.201	1.719	1.057	1.767	1.105	1.765	1.103

Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen

Hier sind sowohl die Aufwendungen für die ehrenamtlich Tätigen als auch für einen Gemeindearbeiter mit einer Förderung für das Jahr 2017 berücksichtigt. Im Vorjahr war eine Nachzahlung von sozialpflichtigen Beiträgen in Höhe von 4.400 Euro für die Jahre 2011 bis 2014 (Aufwandsentschädigung Bürgermeister) auf Grund einer Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung enthalten.

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Diese betreffen Energie, Wasser, Abwasser, Abfall, Unterhaltungsaufwand usw. für Grundstücke, Gebäude, Straßen, Wege, Plätze und Fahrzeuge.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des gemeindeeigenen Wohnungsbestandes für die gemeindliche Finanzsituation werden in der folgenden Übersicht nähere Angaben zur Wirtschaftlichkeit des gemeindeeigenen Mietwohnungsbestandes gegeben. Der gemeindeeigene Mietwohnungsbestand wurde aufgrund seiner Steuerungsbedeutung auch als wesentliches Produkt bestimmt. Auf die in der Erläuterung der wesentlichen Produkte zum Teilhaushalt 1 dargestellten Ziele und Kennzahlen wird insoweit verwiesen.

Wirtschaftlichkeit des gemeindeeigenen Mietwohnungsbestandes

			2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Wohnungseinheiten Anzahl gesamt:		18	14	14	14	14	14
	davon vermietet:		16	14	13	13	13	13
	davon Leerstand:		2	0	1	1	1	1
Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
			In €					
Erträge								
52201	44110001	Erträge aus Mieten	57.523	58.300	50.300	50.300	50.300	50.300
52201	46270001	Versicherungserstattung	656	700	1.100	1.100	1.100	1.100
52201	4151001	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Erträge			58.179	60.000	52.400	52.400	52.400	52.400
Aufwendungen								
52201	52310001	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung Gebäude (WOBAG)	29.734	31.100	31.100	31.100	31.100	31.100
52201	56370001	Aufwendungen für Bankgebühren	182	200	200	200	200	200
52201	56390001	sonstige Geschäftsaufwendungen Verwaltergebühren	2.887	2.800	2.900	2.900	2.900	2.900
52201	56411000	Gebäudeversicherung	656	700	800	800	800	800
52201	52312000	Unterhaltung Außenanlagen	0	0	9.000	0	0	0
52201	52313000	Unterhaltung Gebäude	0	18.000	22.700	10.000	10.000	10.000
52201	53400000	Abschreibungen	0	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
52201	53800000	Abschreibungen		200	200	200	200	200
61201	5747000	Zinsen	1.099	1.100	1.000	1.000	900	900
61201	57932000	Verwaltungskosten	275	300	300	300	300	200
61201	57511000	Zinsen	7.148	7.200	6.700	6.100	5.500	4.900
Summe Aufwendungen			41.981	65.600	78.900	56.600	55.900	55.200
Saldo der Aufwendungen und Erträge			16.198	-5.600	-26.500	-4.200	-3.500	-2.800

Auch wenn keine wesentlichen Leerstände zu verzeichnen sind und die vereinbarten Mieten tatsächlich eingehen, wird im Haushaltsjahr 2017 eine Unterdeckung aus der Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes ausgewiesen. Grund hierfür sind zusätzliche Unterhaltungsaufwendungen für eine Badsanierung, für Planungskosten der Fassadensanierung,

für die Dacherneuerung der Carportanlage sowie für die Änderung des Trinkwasseranschlusses in der Steinforter Str. 11 und 12 in Testorf.

Weiterhin hat die Gemeinde umfangreiche Tilgungsleistungen für die aufgenommenen Darlehen zu erbringen, die zusätzlich zu berücksichtigen sind.

Straßenunterhaltung

Hier sind für 2017 gegenüber dem Vorjahr 4.000 Euro weniger geplant.

Schulumlage

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten sind die Kosten für die an andere Träger zu zahlende Schulumlage für schulpflichtige Kinder der Gemeinde. Dass diese ebenfalls großen Einfluss auf die gemeindliche Finanzlage haben, wird aus folgender Übersicht erkennbar:

Schule	Kosten pro Schüler 2014/2015 in €	Anzahl Schüler (01.10.)	Gesamt- kosten 2015 in €	Kosten pro Schüler 2015/2016 in €	Anzahl Schüler (01.10.)	Gesamt- kosten 2016 in €	Kosten pro Schüler 2016/2017 in €	Anzahl Schüler (01.10.)	Gesamt- kosten 2017 in €
Grundschule Mühlen Eichsen	1.257,94	37	46.543,78	1.400	37	51.800	1.250	37	46.250
Grundschule „Fritz Reuter“ Grevesmühlen	1.000	1	1.000	1.000	1	1.000	1.200	1	1.200
Pädagogium Schwerin	1.257,94	1	1.257,94	1.400	1	1.400	1.250	1	1.250
Grundschule Ev. Schule Robert Lansemann Wismar									
Gesamt		39	48.801,72		39	54.200		39	48.700
Regionale Schule Mühlen Eichsen	1.257,94	24	30.190,56	1.400	24	33.600	1.250	30	37.500
Gesamt		24	30.190,56		24	33.600		30	37.500
Schulumlage Gesamt:		63	78.992,28		63	87.800		69	86.200

Abschreibungen

Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik wird der vollständige Ressourcenverbrauch aufgezeigt. Ausdruck des Ressourcenverbrauchs im Bereich des Anlagevermögens sind die Abschreibungen, die den Werteverzehr des gemeindlichen Vermögens wieder spiegeln. Die Kameralistik war vom System her nicht geeignet, diesen Werteverzehr (den es natürlich ebenfalls gab) darzustellen.

In der folgenden Übersicht wird die Abschreibungsbelastung der Gemeinde den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenüber gestellt. Die sich daraus ergebende Netto-Abschreibungs-Belastung der Gemeinde kann grundsätzlich aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen abgedeckt werden, sofern sich aus der Netto-Abschreibungs-Belastung für die Gemeinde ein negatives Jahresergebnis errechnet.

	Immaterielle Vermögensgegenstände	unbebaute und bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Bauten auf fremdem Grund und Boden	Infrastrukturvermögen	sonstige planmäßige Abschreibungen	außerplanmäßige Abschreibungen	Summe
	In €					
2016						
Abschreibungen	0	41.600	329.300	17.000		387.900
Auflösung Sonderposten	0	5.800	44.000	5.700		55.500
Netto-Abschreibungs-Belastung	0	-35.800	-285.300	-11.300		-332.400
Zulässige Verrechnung mit der Kapitalrücklage						0
Verbleibende Abschreibungsbelastung						332.400
	Immaterielle Vermögensgegenstände	unbebaute u. bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Bauten auf fremdem Grund und Boden	Infrastrukturvermögen	sonstige planmäßige Abschreibungen	außerplanmäßige Abschreibungen	Summe
	In €					
2017						
Abschreibungen	0	41.600	329.300	17.000		387.900
Auflösung Sonderposten	0	4.900	47.400	5.700		58.000
Netto-Abschreibungs-Belastung	0	-36.700	-281.900	-11.300	0	-329.900
Zulässige Verrechnung mit der Kapitalrücklage						0
Verbleibende Abschreibungsbelastung						329.900
2018						
Abschreibungen	0	41.600	329.300	15.800		386.700
Auflösung Sonderposten	0	4.900	47.400	5.700		58.000
Netto-Abschreibungs-Belastung	0	-36.700	-281.900	-10.100	0	-328.700
Zulässige Verrechnung mit der Kapitalrücklage						0
Verbleibende Abschreibungsbelastung						328.700
2019						
Abschreibungen	0	41.600	329.300	15.800		386.700
Auflösung Sonderposten	0	4.900	47.400	5.700		58.000
Netto-Abschreibungs-Belastung	0	-36.700	-281.900	-10.100	0	-328.700
Zulässige Verrechnung mit der Kapitalrücklage						0
Verbleibende Abschreibungsbelastung						328.700
2020						
Abschreibungen	0	41.600	329.300	15.800		386.700
Auflösung Sonderposten	0	4.900	47.400	5.700		58.000
Netto-Abschreibungs-Belastung	0	-36.700	-281.900	-10.100	0	-328.700
Zulässige Verrechnung mit der Kapitalrücklage						0
Verbleibende Abschreibungsbelastung						328.700

Geleistete Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen/-auszahlungen

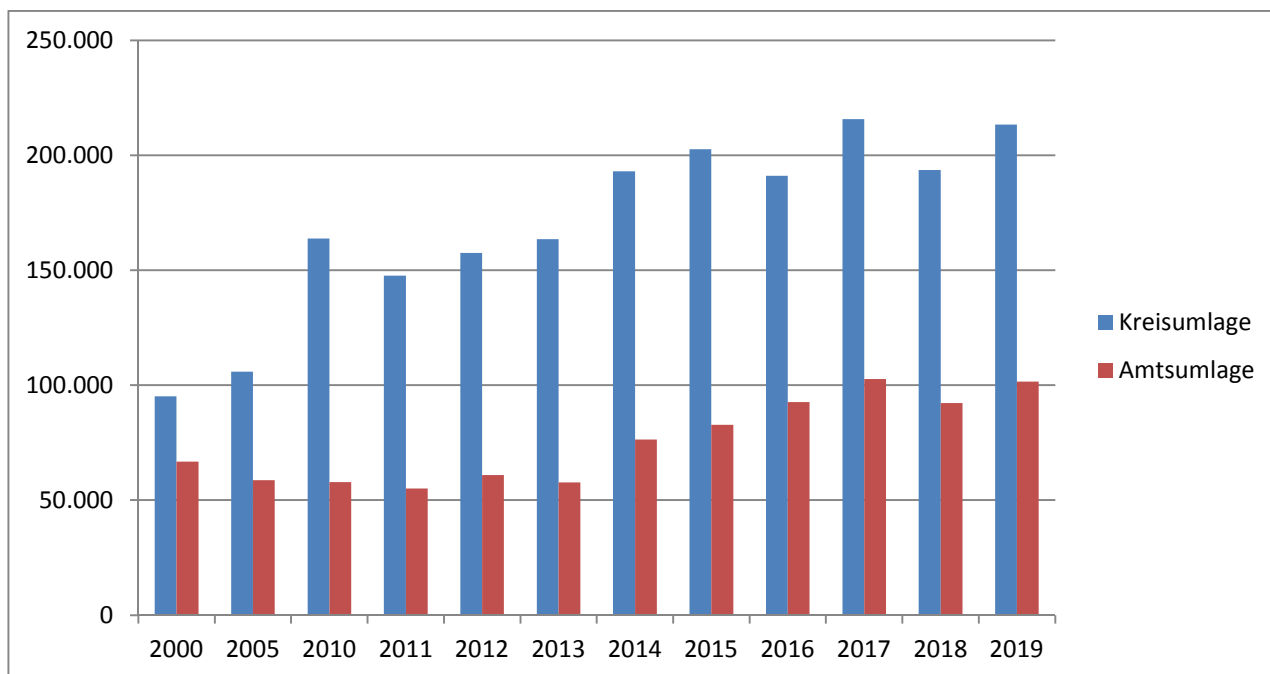
Zuweisungen zahlt die Gemeinde Testorf-Steinfurt nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) als Wohnsitzgemeinde für die Unterbringung der Kinder. Diese Zuweisungen für die Kindertagesbetreuung einschließlich Hort werden sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Steigerung der in den Einrichtungen zu betreuenden Kinder erhöhen.

Übersicht über die Zuschüsse der Gemeinde zur Kindertagesbetreuung:

	Konto	2016		2017	
		Anzahl Kinder	Betrag	Anzahl Kinder	Betrag
private Träger	54151000	39	61.500	33	61.000
Vereins-Kita	54159100	5	11.400	6	11.400
öffentl. Träger	54143000	4	6.100	2	3.100
Tagesmütter	54159000	7	14.700	4	9.300
Gesamt		55	93.700	45	84.800

Amts- und Kreisumlage

Die Entwicklung der Kreisumlage und der Amtsumlage als wesentliche, die Struktur der ordentlichen Aufwendungen/ordentlichen Auszahlungen bestimmende Parameter ist in der folgenden Grafik dargestellt. Dabei beruhen die Angaben zu Vorjahren auf Ist-Werten, die Angabe zum Haushaltsjahr auf aktuellen Plandaten (der aktuelle Kreisumlagesatz beträgt 42,0% = 215.700 €, der durch den Amtsausschuss beschlossene Amtsumlagesatz 20,0% = 102.700 €) und die Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung in den Jahren 2018 bis 2019 auf Annahmen auf der Grundlage überschlägig ermittelter Ergebnisse zur Entwicklung der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinde.



Sonstige laufende Aufwendungen und Auszahlungen

Hierunter fallen Geschäftsausgaben, wie Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Versicherungen, Fernmeldegebühren, öffentliche Bekanntmachungen, Rechtsanwaltskosten und Prüfungsgebühren sowie die Beiträge für den Wasser- und Bodenverband. Die sonstigen laufenden Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 9.000 Euro gestiegen. Grund hierfür sind Aufwendungen für die Aufstellung einer Satzung zur Schaffung von Baurecht für das gemeindeeigene Grundstück (Kastanienallee) in Testorf.

Zinsaufwendungen und -auszahlungen:

Die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen betreffen im Wesentlichen die Zinsen für die laufenden Kredite für Investitionen und die Zinsen für den Kassenkredit.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden voraussichtlich nicht anfallen.

4.3. Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre

Das Investitionsprogramm 2017 sieht u.a. folgende Maßnahmen vor (siehe auch die dem Vorbericht beigefügte Übersicht „Investitionsprogramm“).

Produkt:	114.01	Zentrales Gebäude-, Flächenmanagement					
Maßnahme:	010	Erwerb und Erschließung der alten Gutsanlage in Testorf – Erstellung B-Plan Nr. 3 „Am Gutshof“					
Erläuterung: Die Maßnahme soll weiter voran getrieben werden. In 2017 beginnt die Teilerschließung. Des Weiteren soll ein Teil der Straßenbeleuchtung hergestellt werden. Hierfür wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 35.571,35 Euro übertragen.							
	Vorjahre	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Investitionsauszahlungen	337.954		25.000				398.525
Investitionseinzahlungen		280.000					280.000
Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt							
Auflösungen aus Sonderposten							-
Abschreibungen							-
Buchverluste durch Abschreibung vorhandener Anlagen							

Produkt:	541.01	Gemeindestraßen					
Maßnahme:	014	Asphaltausbau der Straße „Am Dorfteich“ in der Ortslage Testorf					
Erläuterung: Notwendige Vermessungen für die Flurstücke 77, 79 und 84/1, Flur 2, Gemarkung Testorf. Vorbereitung und Teilung der Flurstücke für Grundstücksverkäufe.							
	Vorjahre	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Investitionsauszahlungen	211.349		5.500				216.849
Investitionseinzahlungen							
Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt							
Auflösungen aus Sonderposten							-
Abschreibungen							-
Buchverluste durch Abschreibung vorhandener Anlagen							

Produkt:	542.01	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen					
Maßnahme:	019	Ersatzpflanzung von Straßenbäumen					
Erläuterung: Aus Verkehrssicherungsgründen mussten zahlreiche Bäume in der Ortsdurchfahrt Testorf-Steinfort gefällt werden. Die Gemeinde wurde als Ausgleich mit der Ersatzpflanzung von 56 Bäumen beauftragt. Die überschlägigen Kosten für Pflanzung, Fertigstellungs- und 3-jährige Entwicklungspflege betragen ca. 390 Euro pro Baum. Für diese Maßnahme wird versucht, Fördermittel aus dem Alleenfond in voller Höhe einzuwerben.							
	Vorjahre	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Investitionsauszahlungen			22.000				22.000
Investitionseinzahlungen			22.000				22.000
Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt							
Auflösungen aus Sonderposten							-
Abschreibungen							-
Buchverluste durch Abschreibung vorhandener Anlagen							
Wirtschaftlichkeitsrechnung/-vergleich	Die Wirtschaftlichkeitsrechnung ist als Anlage beigelegt.						

Produkt:	542.01	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen					
Maßnahme:	036	Errichtung von zwei Busaufstellflächen an der Steinforter Straße 24 in Testorf					
Erläuterung: In der Steinforter Straße 24 in Testorf wohnt eine Familie mit mehreren schulpflichtigen Kindern. Das Wohngebäude befindet sich außerhalb der eigentlichen Ortslage. Derzeit führt der Schulweg über die Kreisstraße 54 in die Ortsmitte Testorf. Da es weder einen Gehweg noch eine Straßenbeleuchtung gibt, ist es speziell im Winterhalbjahr sehr gefährlich, die ca. 700 m entfernte Bushaltestelle zu erreichen. Die Gemeinde hat daher einen Antrag zur Errichtung einer öffentlichen Bushaltestelle beim Landkreis Nordwestmecklenburg gestellt. Für die Maßnahme sind Fördermittel beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 75 % der Herstellungskosten beantragt.							
	Vorjahre	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Investitionsauszahlungen			13.000				13.000
Investitionseinzahlungen			9.700				9.700
Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt							
Auflösungen aus Sonderposten			200	400	400	400	-
Abschreibungen			400	700	700	700	-
Buchverluste durch Abschreibung vorhandener Anlagen							
Wirtschaftlichkeitsrechnung/-vergleich	Die Wirtschaftlichkeitsrechnung ist als Anlage beigelegt.						

Produkt:	552.01	Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)					
Maßnahme:	031	Sanierung Dorfmittelpunkt (Teich) Harmshagen					
Erläuterung: Die Gemeinde beabsichtigt die Sanierung des Dorfmittelpunktes in Harmshagen. Der Förderbescheid liegt vor. Nach Ausschreibung der Maßnahme ergeben sich zusätzliche Kosten von ca. 18.000 Euro. Außerdem wurden im Vorjahr aus dieser Maßnahme rd. 11.000 Euro zur Deckung von überplanmäßigen Auszahlungen für die Teilerschließung des B-Plans Nr. 3 in Testorf gedeckt. Somit sind in 2017 rd. 30.000 Euro zusätzlich zu planen.							
	Vorjahre	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Investitionsauszahlungen	32.099	170.000	30.000				383.844
Investitionseinzahlungen Kofi-Anteil		88.400 8.800					257.760
Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt							
Auflösungen aus Sonderposten			6.400	12.800	12.800	12.800	-
Abschreibungen			9.600	19.200	19.200	19.200	-
Buchverluste durch Abschreibung vorhandener Anlagen							
Wirtschaftlichkeits- rechnung/-vergleich	Die Wirtschaftlichkeitsrechnung ist als Anlage beigelegt.						

Außerdem ist die Anschaffung von geringwertigen Vermögensgegenständen für den Gemeindearbeiter im Wert von insgesamt 900 Euro und für den Allgemeinen Brandschutz in Höhe von 1.200 Euro geplant.

Für den Spielplatz in Testorf soll eine überdachte Sitzgelegenheit (2.500 Euro) und ein Zaun (800 Euro) um den anliegenden Teich gebaut werden.

Des Weiteren ist der Ankauf einer Teilfläche aus Flurstück 79, Flur 2, Gemarkung Testorf zur Sicherung öffentlicher Einrichtungen entlang der Straße geplant.

Der vorhandene Vogelsammelplatz auf dem Sportplatzgelände in Testorf ist marode und soll abgebaut werden. Als Ersatz soll eine neue Anlage errichtet werden. Der Sammelplatz wird aus drei 7 m hohen Masten bestehen, welche über Freileitungsdrähte miteinander verbunden sind. Eine Kostenschätzung in Höhe von 2.900 Euro liegt vor.

Im Finanzplanjahr 2018 plant die Gemeinde die Erneuerung der Buswartehalle in Testorf-Steinfort. Für die Maßnahme wurden Fördermittel beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 75 % der Herstellungskosten beantragt.

Des Weiteren ist der Neubau eines Radweges an der B 208 zwischen Schönhof und Bobitz innerhalb der Ortslage Schönhof durch das Straßenbauamt Schwerin geplant. Laut Aussage des Straßenbauamtes ist die Finanzierung gesichert und es soll in 2018 gebaut werden. Innerhalb der Ortsdurchfahrt Schönhof wird ein gemeinsamer Geh- und Radweg hergestellt. Gemäß Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) sind in den Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast die jeweiligen Baulastträger zuständig: für Radwege der Baulastträger der Fahrbahn (hier der Bund) und für Gehwege die Gemeinden. Die Baukosten werden zwischen den Baulastträgern im Verhältnis der Breiten von Geh- und Radweg geteilt. Hierzu ist eine Kostenteilungsvereinbarung (KTV) zu erstellen. Für eine Baulänge von ca. 111 m liegt der Gemeinde eine grobe Kostenermittlung in Höhe von 77.000 Euro vor. Der Anteil der Gemeinde beläuft sich gemäß ODR auf 50 % der Gesamtbaukosten. Vor Beginn der Maßnahme wird von der Gemeinde ein Antrag auf Förderung nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich des kommunalen Straßenbaus in Mecklenburg-Vorpommern aus den Kompensationsmitteln des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz (KommStrbauRL M-V) beim Straßenbauamt Schwerin gestellt. Ein Zuschuss von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten ist möglich. Falls diese bewilligt werden, würde sich der Eigenanteil der Gemeinde auf ca. 10.000 Euro belaufen.

Im Finanzplanjahr 2019 plant die Gemeinde die Erneuerung der Buswartehalle in Schönhof. Für die Maßnahme wurden Fördermittel beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 75 % der Herstellungskosten beantragt.

4.4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 54 KV M-V – auch aus Vorjahren - bestehen nicht. Damit entfällt die Darstellung der aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen.

4.5. Verbindlichkeiten

4.5.1 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres

lfd. Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4 GemH- VO-Doppik)	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Jahres	Tilgung	Kredit- aufnahme	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Jahres
			a) planmäßig b) Umschuldung c) außerplanmäßig	a) planmäßig b) Umschuldung	
		1	2	3	4
		in €			
1	Anleihen	0			0
2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten:	420.239			623.639
2.1.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen f. Investitionen und -fördermaßnahmen	420.239	a) 27.300	a) 230.700	623.639
			b) 0	b) 0	
			c) 0		
2.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0			0
3.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich- kommen	0			0
3.1.	darunter: Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnah- men für Investitionen und –förderungs- maßnahmen wirtsch. gleich kommen	0	a) 0	a) 0	0
			b) 0	b) 0	
			c)0		
3.2.	Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnah- men zur Sich. der Zahlungsfähigkeit wirtsch. gleich kommen				
4.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0			0
5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.822			5.240
6.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0			0
7.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0			0
7.1.	darunter: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und -fördermaßnahmen	0	a) 0	a) 0	0
			b) 0	b) 0	
			c) 0		
7.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0			0
8.	Verbindlichkeiten gegenüber Unterneh- men, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0			0
8.1.	darunter: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0	a) 0	a) 0	0
			b) 0	b) 0	
			c) 0		
8.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0			0
9.	Verb. gegenüber Sondervermögen m. Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechts- fähigen kommunalen Stiftungen	0			0
9.1.	darunter: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und –fördermaßnahmen	0	a) 0	a) 0	0
			b) 0	b) 0	
			c) 0		
9.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0			0
10.	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonsti- gen öffentlichen Bereich:	1.071.937			1.118.037
10.1.	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelstand	1.022.000			1.071.300
10.2.	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	49.937			46.737
10.2.1.	darunter: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und –fördermaßnahmen	49.937	a) 3.200	a) 0	46.737
			b) 0	b) 0	
			c) 0		
10.2.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit				
11.	Sonstige Verbindlichkeiten				
12.	Summe der Verbindlichkeiten	1.497.998			1.746.917
nachrichtlich:					
13.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und -fördermaßnahmen	470.176	a) 30.500	a) 230.700	670.376
			b) 0	b) 0	

lfd. Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4 GemH- VO-Doppik) zusammen ohne Vorgänge, die diesen wirtschaftlich gleich kommen	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Jahres	Tilgung	Kredit- aufnahme	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Jahres
			c)		
13.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaß- nahmen zusammen einschl. Vorgänge, die diesen wirtschaftlich gleich kommen	470.176	a) 30.500	a) 230.700	670.376
			b) 0	b) 0	
			c)		
14.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zusammen ohne Vorgänge, die diesen wirtschaftlich gleich kommen	1.022.000			1.071.300
14.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zusammen einschließlich Vorgänge, die diesen wirtschaftlich gleich kommen	1.022.000			1.071.300

4.5.2 Entwicklung der Investitionskredite

Pro Einwohner weist die Gemeinde zum Jahresende eine investive Verschuldung in Höhe von 1.054 Euro aus. Hierin enthalten ist eine Kreditneuaufnahme in Höhe von 230.700 Euro für die Finanzierung der Haushaltsausgabereste 2016 und den Eigenanteil der Investitionsmaßnahmen 2017. Für die Planung der Tilgung 2017 wurde von einer Auszahlung des Darlehens zum 15.11.2017 ausgegangen.

lfd. Nr.	Kreditgeber	Zweck *	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres						Zins- satz	Ende Zins- bindung	Restbetrag am Ende der Zins- bindung
			2015	2016	2017	2018	2019	2020			
			in €						%	Jahr	€
1.	Bund, LAF, ERP- Sondervermögen										
2.	Landesförderinstitut										
		Modernisierung 6 WE Testorfer Str. 23	36.843	35.269	33.656	32.002	30.307	28.569	2,00	2033	0
		Modernisierung 8 WE Testorfer Str. 11-12	18.990	17.653	16.281	14.876	13.434	11.957	2,00	2021	9.280
	Summe Landesför- derinstitut		55.833	52.922	49.937	46.878	43.741	40.526			
3.	Gemeinden und Gemeindeverbänden										
4.	Zweckverbänden u.a.										
5.	sonst. öffentlichem Bereich										
6.	Kreditmarkt										
	DKB	Modernisierung 6 WE Testorfer Str. 23	57.019	50.311	43.603	36.895	30.187	23.478	4,62	2023	0
	KfW	Finanzierung Investiti- onsmaßnahmen (HHR 2015 + Eigenanteil 2016)			130.300	130.300	130.300	128.383	0,47	2026	60.789
	Dt. Gen.- Hypothe- kenbank	Straße Testorf- Boien- hagen	6.294	5.507	4.720	3.934	3.147	2.360	2,19	2022	0
	Deutsche Kreditbank AG	Asphaltausbau der Straße "Am Dorfteich" Testorf	53.730	47.760	41.790	35.820	29.850	23.880	1,69	2023	0
	Investitionsbank (Umschuldung zum 30.06.2015)	Altschulden Moderni- sierung 8 WE Testorfer Str. 11-12	93.741						3,18	2015	89.278
	DKB	Altschulden Moderni- sierung 8 WE Testorfer Str. 11-12		84.814	75.886	66.958	58.030	49.103	0,98	2025	0
	Dt. Gen.- Hypothe- kenbank	Gemeindehaus Testorf- Steinfurt	105.806	102.499	99.193	95.886	92.580	89.273	4,09	2026	66.128
	DKB	Feuerwehrhaus Testorf	27.212	25.993	24.747	23.473	22.170	20.838	2,24	2023	15.201
		Finanzierung Investiti- onsmaßnahmen (HHR 2016 + Eigenanteil 2017)				230.700	230.700	230.700	0,46	2027	135.706
	Summe Kreditmarkt		343.802	316.884	420.239	623.966	596.964	568.015			
Insgesamt			399.635	369.806	470.176	670.844	640.705	608.541			
Abbau/Tilgung			-29.829	100.370	200.668	-30.139	-32.164	-36.300			

4.5.3 Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Aufgrund des negativen Geldbestandes und der weiter ansteigenden Unterdeckung wird eine Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Inanspruchnahme des gemeinsamen Zahlungsmittelbestandes im Rahmen der Einheitskasse) in Höhe von 1.022.000 Euro geplant.

4.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde hat keine kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (z.B. Leasing, ÖPP, PPP) getätigt. Die Gemeinde hat keine Bürgschaften übernommen.

4.7. Entwicklung der Sonderposten

Als Sonderposten werden die für bestimmte Investitionen erhaltenen Fördermittel des Landes o.a. ausgewiesen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Fördermittelgeber nicht ausgeschlossen wurde. Auch Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind als Sonderposten auszuweisen. Diese Mittel stellen kein Eigenkapital der Gemeinden dar, da sie nicht aus eigener Steuerkraft erwirtschaftet wurden. Es handelt sich aber auch nicht um Kredite, da keine Rückzahlungspflicht besteht. Fördermittel und Beiträge bilden insoweit ein eigenständiges Finanzierungselement. Die Sonderposten werden über die Abschreibungszeit des damit finanzierten Wirtschaftsgutes aufgelöst. Am Ende der Nutzungsdauer sind sie also aufgebraucht.

lfd. Nr.	Art	Vorauss. Stand zum Beginn des Jahres	Einstellungen	planmäßige Auflösungen	außerplanm. Auflösungen/Abgänge	vorauss. Stand zum Ende des Jahres
1.	Sonderposten aus Zuwendungen für Investitionen	2.536.489	31.700	57.900	0	2.510.289
2.	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	11.800	0	100	0	11.700
2.1.	Beiträge	11.800	0	100	0	11.800
2.2.	Baukostenzuschüsse	0	0	0	0	0
2.3.	unentgeltliche Vermögensübernahmen i.R. von Erschließungsbeiträgen	0	0	0	0	0
3.	Sonderposten aus Anzahlungen	0	0	0	0	0
3.1.	Anzahlungen Zuwendungen	0	0	0	0	0
3.2.	Anzahlungen Beiträge und ähnliche Entgelte	0	0	0	0	0
4.	Sonderposten für den Gebührenausschlag	0	0	0	0	0
5.	Sonstige Sonderposten	0	0	0	0	0
	Summe	2.548.289	31.700	58.000	0	2.521.989

4.8. Entwicklung der Rückstellungen

Die Rückstellungen für den Schullastenausgleich wurden zum 31.12.2016 aufgelöst. Gemäß § 35 GemHVO-Doppik (aktuelle Fassung vom 06.06.2016) sind keine Rückstellungen für den Schullastenausgleich zu bilden. Somit entfällt die Übersicht für die Rückstellungen.

4.9. Übersicht über freiwillige Leistungen

TH H	Produkt		Aufwendun- gen	Erträge	Eigenan- teil / Zuschuss der Gemeinde	Auszahlun- gen	Einzahlun- gen	davon: Eigenan- teil
1	36201	Kinder- und Ju- gendarbeit	2.500	200	2.300	2.500	200	2.300
1	36601	Öffentli- che Spiel- plätze u.ä.	16.600	400	16.200	9.500	0	9.500

5. Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit

Die Gemeinde weist weder für das Haushaltsjahr 2017, noch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes einen Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt aus.

Die Eigenkapitalausstattung wird im Haushaltsjahr 2017 auch bei vollständiger Entnahme der investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage vollständig aufgebraucht sein. Die im Finanzplanungszeitraum prognostizierten negativen Jahresergebnisse können nicht aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage gem. § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik abgedeckt werden.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde negativ beeinflussen könnten, sind nicht bekannt.

Aufgrund der bereits aufgelaufenen Verbindlichkeiten an die Einheitskasse und der voraussichtlich negativen Rechnungsergebnisse in den Folgejahren ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde weggefallen.

6. Haushaltssicherungskonzept

Die Gemeindevertretung hatte im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung 2007 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen und dieses jährlich fortgeschrieben.

Die aktuelle Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wird parallel zur Haushaltsplanung zur Beschlussfassung vorgelegt.

7. Fazit und Ausblick

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist trotz der konsequenten Umsetzung der im Rahmen der Haushaltssicherung beschlossenen Maßnahmen weggefallen.

Der Haushalt der Gemeinde Testorf-Steinfurt weist im Ergebnishaushalt ein negatives Jahresergebnis aus. Der Fehlbetrag in Höhe von -510.600 Euro kann auch im

Finanzplanungszeitraum nicht durch Jahresüberschüsse ausgeglichen werden. Es entstehen auch in den Folgejahren Fehlbeträge von ca. 450 T€ jährlich.

Der Finanzhaushalt kann weder im Haushaltsjahr noch in den Folgejahren ausgeglichen werden.

Die Gemeinde wird zum Ende des Finanzplanungszeitraumes voraussichtlich Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in Höhe von rd. 1,1 Mio. Euro ausweisen.

Trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Einsparpotenziale wird die Gemeinde auch in den Folgejahren keinen Haushaltsausgleich erlangen können.

Anlage 1**Übersicht über die den Teilhaushalten zugeordneten Produkte**

Teilhaushalt 1		Teilhaushalt 2	
111.01	Verwaltungssteuerung	611.01	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
111.02	Gemeindevertretung, Ausschüsse	612.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
112.01	Personalwesen	626.01	Anteile E.ON edis und Zweckverband GVM
114.01	Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement		
114.02	Sonstige zentrale Dienste		
121.01	Wahlen		
126.01	Allgemeiner Brandschutz		
211.01	Schulkostenbeiträge Grundschulen		
215.01	Schulkostenbeiträge Regionale Schulen		
281.02	Kulturelle Veranstaltungen – Dorffeste		
351.01	Sonstige soziale Leistungen - Seniorenbetreuung		
361.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege		
362.01	Kinder- und Jugendarbeit		
366.01	Öffentliche Spielplätze u.ä.		
421.01	Förderung des Sports		
511.01	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen		
522.01	Wohnungsbau (eigene Mietwohnungen)		
538.01	Niederschlagswasserabgabe		
540.01	Konzessionsabgabe Elektrizität und Gas		
541.01	Gemeindestraßen		
542.01	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen		
543.01	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen		
544.01	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen		
545.01	Straßenreinigung, Winterdienst		
551.01	Öffentliches Grün, Landschaftsbau		
552.01	Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)		
552.02	Wasser- und Bodenverbände (WBVB)		
561.01	Umweltschutzmaßnahmen		

Die Gemeinde Testorf- Steinfurt hat die grau unterlegten Produkte als wesentliche Produkte definiert.



Alle Produkte 1 Gesamtübersicht aller Produkte
Produkt 11401 Zentrales Gebäude-, Flächenmanagement
Projekt 010 Erwerb und Erschließung der alten Gutsanlage in Testorf - Erstellung B-Plan Nr. 3 "Am Gutshof"

lfd. Nr.			Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor- jahres bereit- gestellte Mittel	Gesamt -aus- zahlungen	davon bereits geleistet
			2015	2016	2017	2018	2019	2020				
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
20	-	Auszahlungen für Vorräte	59.205,28	0	25.000	0	0	0	0	84.703	109.703	0
		78821100 Auszahlungen für zum Verkauf bestimmte Grundstücke	59.205,28	0	25.000	0	0	0	0	84.703	109.703	0
		Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1										
21	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	59.205,28	0	25.000	0	0	0	0	84.703	109.703	0
		darunter:										
22	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-59.205,28	0	-25.000	0	0	0	0	-84.703	-109.703	0



Alle Produkte 1 Gesamtübersicht aller Produkte
Produkt 36601 Öffentliche Spielplätze u.ä.
Projekt 041 überdachte Sitzgelegenheit - Spielplatz Testorf

lfd. Nr.			Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor- jahres bereit- gestellte Mittel	Gesamt -aus- zahlungen	davon bereits geleistet
			2015	2016	2017	2018	2019	2020				
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
17	-	Auszahlungen für Sachanlagen 78571000 Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über einen Wert von 1000 Euro ohne Umsatzsteuer Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1	0,00 0,00	0 0	2.500 2.500	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	2.500 2.500	0 0
21	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	2.500	0	0	0	0	0	2.500	0
		darunter:										
22	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	-2.500	0	0	0	0	0	-2.500	0



Alle Produkte 1 Gesamtübersicht aller Produkte
Produkt 54101 Gemeindestraßen
Projekt 014 Asphaltausbau der Straße "Am Dorfteich" in der Ortslage Testorf

lfd. Nr.			Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor- jahres bereit- gestellte Mittel	Gesamt -aus- zahlungen	davon bereits geleistet
			2015	2016	2017	2018	2019	2020				
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
17	-	Auszahlungen für Sachanlagen	1.019,43	0	5.500	0	0	0	0	211.349	216.849	0
		78532000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen	0,00	0	5.500	0	0	0	0	0	5.500	0
		Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit										
		Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1										
		78590960 Auszahlungen für Anlagen im Bau	1.019,43	0	0	0	0	0	0	211.349	211.349	0
21	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.019,43	0	5.500	0	0	0	0	211.349	216.849	0
		darunter:										
22	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.019,43	0	-5.500	0	0	0	0	-211.349	-216.849	0



Alle Produkte 1 Gesamtübersicht aller Produkte
Produkt 54101 Gemeindestraßen
Projekt 040 Grunderwerbskosten für Flächenerwerb / Ankauf von Straßengrundstücken

lfd. Nr.			Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor- jahres bereit- gestellte Mittel	Gesamt -aus- zahlungen	davon bereits geleistet
			2015	2016	2017	2018	2019	2020				
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
17	-	Auszahlungen für Sachanlagen 78531481 Auszahlungen für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von Straßen, Wege, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1	0,00 0,00	0 0	3.600 3.600	600 600	0 0	0 0	0 0	0 0	4.200 4.200	0 0
21	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	3.600	600	0	0	0	0	4.200	0
		darunter:										
22	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	-3.600	-600	0	0	0	0	-4.200	0



Alle Produkte 1 Gesamtübersicht aller Produkte
Produkt 54201 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen
Projekt 019 Ersatzpflanzung von Straßenbäumen

lfd. Nr.			Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor- jahres bereit- gestellte Mittel	Gesamt -aus- zahlungen	davon bereits geleistet
			2015	2016	2017	2018	2019	2020				
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen 68142000 Investitionszuwendungen vom Land	0,00 0,00	0 0	22.000 22.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	22.000 22.000	0 0
15	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	22.000	0	0	0	0	0	22.000	0
17	-	Auszahlungen für Sachanlagen 78571000 Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über einen Wert von 1000 Euro ohne Umsatzsteuer Haushaltsvermerk: einseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit 54101.09100000-019, 54301.09100000-019 und 54401.09100000-019 Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1	0,00 0,00	0 0	22.000 22.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	22.000 22.000	0 0
21	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	22.000	0	0	0	0	0	22.000	0
		darunter:										
22	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0



Alle Produkte 1 Gesamtübersicht aller Produkte
Produkt 54201 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen
Projekt 036 Errichtung von zwei Busaufstellflächen an der Steinforter Straße 24 in Testorf

lfd. Nr.			Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor- jahres bereit- gestellte Mittel	Gesamt -aus- zahlungen	davon bereits geleistet
			2015	2016	2017	2018	2019	2020				
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	9.700	0	0	0	0	0	9.700	0
		68142000 Investitionszuwendungen vom Land	0,00	0	9.700	0	0	0	0	0	9.700	0
15	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	9.700	0	0	0	0	0	9.700	0
17	-	Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0	13.000	0	0	0	0	0	13.000	0
		78532000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen	0,00	0	13.000	0	0	0	0	0	13.000	0
		Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit										
		Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1										
21	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	13.000	0	0	0	0	0	13.000	0
		darunter:										
22	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	-3.300	0	0	0	0	0	-3.300	0



Alle Produkte 1 Gesamtübersicht aller Produkte
Produkt 54201 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen
Projekt 037 Errichtung Buswartehalle Testorf-Steinfurt

lfd. Nr.			Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor- jahres bereit- gestellte Mittel	Gesamt -aus- zahlungen	davon bereits geleistet
			2015	2016	2017	2018	2019	2020				
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	0	18.700	0	0	0	0	18.700	0
		68142000 Investitionszuwendungen vom Land	0,00	0	0	18.700	0	0	0	0	18.700	0
15	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	18.700	0	0	0	0	18.700	0
17	-	Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0	0	25.000	0	0	0	0	25.000	0
		78532000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen	0,00	0	0	25.000	0	0	0	0	25.000	0
21	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	25.000	0	0	0	0	25.000	0
		darunter:										
22	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	-6.300	0	0	0	0	-6.300	0



Alle Produkte 1 Gesamtübersicht aller Produkte
Produkt 54401 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen
Projekt 038 Erneuerung Buswartehalle Schönhof

lfd. Nr.			Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor- jahres bereit- gestellte Mittel	Gesamt -aus- zahlungen	davon bereits geleistet
			2015	2016	2017	2018	2019	2020				
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen <i>68142000 Investitionszuwendungen vom Land</i>	0,00	0	0	0	18.700	0	0	0	18.700	0
			0,00	0	0	0	18.700	0	0	0	18.700	0
15	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	18.700	0	0	0	18.700	0
17	-	Auszahlungen für Sachanlagen <i>78532000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen</i> <i>Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit</i> <i>Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1</i>	0,00	0	0	0	25.000	0	0	0	25.000	0
			0,00	0	0	0	25.000	0	0	0	25.000	0
21	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	25.000	0	0	0	25.000	0
		darunter:										
22	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	-6.300	0	0	0	-6.300	0



Alle Produkte 1 Gesamtübersicht aller Produkte
Produkt 54401 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen
Projekt 039 Neubau eines Radweges an der B 208 zwischen Schönhof und Bobitz - innerhalb der Ortslage Schönhof

Ifd. Nr.			Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor- jahres bereit- gestellte Mittel	Gesamt -aus- zahlungen	davon bereits geleistet
			2015	2016	2017	2018	2019	2020				
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen <i>68142000 Investitionszuwendungen vom Land</i>	0,00	0	0	30.000	0	0	0	0	30.000	0
			0,00	0	0	30.000	0	0	0	0	30.000	0
15	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	30.000	0	0	0	0	30.000	0
17	-	Auszahlungen für Sachanlagen <i>78532000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen</i> <i>Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit</i> <i>Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1</i>	0,00	0	0	40.000	0	0	0	0	40.000	0
			0,00	0	0	40.000	0	0	0	0	40.000	0
21	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	40.000	0	0	0	0	40.000	0
		darunter:										
22	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	-10.000	0	0	0	0	-10.000	0



Alle Produkte 1 Gesamtübersicht aller Produkte
Produkt 55101 Öffentliches Grün, Landschaftsbau
Projekt 035 Errichtung eines Vogelsammelplatzes am Sportplatz in Testorf

lfd. Nr.			Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor- jahres bereit- gestellte Mittel	Gesamt -aus- zahlungen	davon bereits geleistet
			2015	2016	2017	2018	2019	2020				
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
17	-	Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0	2.900	0	0	0	0	0	2.900	0
		78532000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen	0,00	0	2.900	0	0	0	0	0	2.900	0
		Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit										
		Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1										
21	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	2.900	0	0	0	0	0	2.900	0
		darunter:										
22	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	-2.900	0	0	0	0	0	-2.900	0



Alle Produkte 1 Gesamtübersicht aller Produkte
Produkt 55201 Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)
Projekt 031 Sanierung Dorfmittelpunkt (Teich) Harmshagen

lfd. Nr.			Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsvor- jahres bereit- gestellte Mittel	Gesamt -aus- zahlungen	davon bereits geleistet
			2015	2016	2017	2018	2019	2020				
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	88.400	0	0	0	0	0	88.400	88.400	0
		68176000 Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen von der EU	0,00	88.400	0	0	0	0	0	88.400	88.400	0
		LEADER-RL-Mittel abzgl. Kof-Anteil										
15	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	88.400	0	0	0	0	0	88.400	88.400	0
16	-	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	8.800	0	0	0	0	0	8.800	8.800	0
		78140000 Investitionszuwendungen für den öffentlichen Bereich	0,00	8.800	0	0	0	0	0	8.800	8.800	0
		LEADER-RL-Mittel abzgl. Kof-Anteil										
17	-	Auszahlungen für Sachanlagen	25.432,38	170.000	30.000	0	0	0	0	202.098	232.098	0
		78532000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen	25.432,38	170.000	30.000	0	0	0	0	195.432	225.432	0
		Haushaltsvermerk: Gegenseitig deckungsfähig nach § 14 (3) GemHVO-Doppik mit										
		Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushaltes 1										
		78590960 Auszahlungen für Anlagen im Bau	0,00	0	0	0	0	0	0	6.666	6.666	0
21	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.432,38	178.800	30.000	0	0	0	0	210.898	240.898	0
		darunter:										
22	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-25.432,38	-90.400	-30.000	0	0	0	0	-122.498	-152.498	0

Dynamische Investitionsrechnung

Kapitalwertmethode

Planjahr: 2017

GKZ:

09

Gemeinde

Testorf-Steinfurt

Produkt Nr.: 54201

Produktbezeichnung: 09100000

Maßnahme Nr.: 019

Maßnahmenbezeichnung: Ersatzpflanzung von Straßenbäumen

Nr.	Art		Sach-konto	Erläuterung	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Einzahlungen																		
1		Alleenfond		Summe Zeile 2-4	0	22.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	22.000
2						22.000												22.000
11	Summe Einzahlungen			Summe Zeilen 1,5-11	0	22.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	22.000
Auszahlungen																		
12	Investitions- auszahlungen			Summe Zeilen 13-14	0	22.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	22.000
13		1. Baumpflanzung				22.000												22.000
14		2. Ausstattung (Bsp.)																0
17	Bewirtschaftung			Summe Zeilen 18-22	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Unterhaltung			Summe Zeilen 24-32	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24		Grundstück	72338															0
38	Sonderabschreibung zu ersetzendes Anlagegut																	0
39	Risikoaufschläge	in % auf ...																0
40	Summe Auszahlungen			Summe Zeile 1,5-11	0	22.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	22.000
41	Kapitalwert ohne Diskontierung			Zelle 11 ./40	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42	Abzinsungsfaktor	3,00%			1	1	0,97	0,94	0,92	0,89	0,86	0,84	0,81	0,79	0,77	0,74	0,72	
43	Barwerte der Einzahlungen				0	22.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	22.000
44	Barwerte der Auszahlungen				0	22.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	22.000
45	Kapitalwert mit Diskontierung			Zelle 43 ./44	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Dynamische Investitionsrechnung

Kapitalwertmethode

Planjahr: 2017

GKZ:

09

Gemeinde

Testorf-Steinfurt

Produkt Nr.: 54201

Produktbezeichnung: 09100000

Maßnahme Nr.: 036

Maßnahmenbezeichnung: Errichtung von zwei Busaufstellflächen an der Steinforter Straße 24 in Testorf

Nr.	Art	Sach-konto	Erläuterung	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Einzahlungen																	
1	Fördermittel		Summe Zeile 2-4	0	9.700	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9.700
2					9.700												9.700
11	Summe Einzahlungen		Summe Zeilen 1,5-11	0	9.700	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9.700
Auszahlungen																	
12	Investitions- auszahlungen		Summe Zeilen 13-14	0	13.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13.000
13	1. Busaufstellflächen				13.000												13.000
14	2. Ausstattung (Bsp.)																0
17	Bewirtschaftung		Summe Zeilen 18-22	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Unterhaltung		Summe Zeilen 24-32	0	0	0	0	0	0	0	100	100	100	100	100	100	600
24	Grundstück	72338									100	100	100	100	100	100	600
38	Sonderabschreibung zu ersetzendes Anlagegut																0
39	Risikoaufschläge	in % auf ...															0
40	Summe Auszahlungen		Summe Zeile 1,5-11	0	13.000	0	0	0	0	0	100	100	100	100	100	100	13.600
41	Kapitalwert ohne Diskontierung		Zeile 11 ./40	0	-3.300	0	0	0	0	0	-100	-100	-100	-100	-100	-100	-3.900
42	Abzinsungsfaktor	3,00%		1	1	0,97	0,94	0,92	0,89	0,86	0,84	0,81	0,79	0,77	0,74	0,72	
43	Barwerte der Einzahlungen			0	9.700	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9.700
44	Barwerte der Auszahlungen			0	13.000	0	0	0	0	0	84	81	79	77	74	72	13.467
45	Kapitalwert mit Diskontierung		Zeile 43 ./44	0	-3.300	0	0	0	0	0	-84	-81	-79	-77	-74	-72	-3.767

Dynamische Investitionsrechnung

Kapitalwertmethode

Planjahr: 2017

GKZ:

09

Gemeinde

Testorf-Steinfurt

Produkt Nr.: 54201

Maßnahme Nr.: 037

Produktbezeichnung: 09600000

Maßnahmenbezeichnung: Errichtung Buswarte Halle Testorf-Steinfurt

Nr.	Art	Sach-konto	Erläuterung	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Einzahlungen																	
1	Fördermittel		Summe Zeile 2-4	0	0	18.700	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18.700
2						18.700											18.700
11	Summe Einzahlungen		Summe Zeilen 1,5-11	0	0	18.700	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18.700
Auszahlungen																	
12	Investitions- auszahlungen		Summe Zeilen 13-14	0	0	25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25.000
13		1. Buswarte Halle				25.000											25.000
23	Unterhaltung		Summe Zeilen 24-32	0	0	0	0	0	0	0	100	100	100	100	100	100	600
24		Grundstück	72338								100	100	100	100	100	100	600
40	Summe Auszahlungen		Summe Zeile 1,5-11	0	0	25.000	0	0	0	0	100	100	100	100	100	100	25.600
41	Kapitalwert ohne Diskontierung		Zelle 11 ./40	0	0	-6.300	0	0	0	0	-100	-100	-100	-100	-100	-100	-6.900
42	Abzinsungsfaktor	3,00%		1	1	0,97	0,94	0,92	0,89	0,86	0,84	0,81	0,79	0,77	0,74	0,72	
43	Barwerte der Einzahlungen			0	0	18.156	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18.156
44	Barwerte der Auszahlungen			0	0	24.273	0	0	0	0	84	81	79	77	74	72	24.740
45	Kapitalwert mit Diskontierung		Zelle 43 ./44	0	0	-6.117	0	0	0	0	-84	-81	-79	-77	-74	-72	-6.584

Dynamische Investitionsrechnung

Kapitalwertmethode

Planjahr: 2017

GKZ:

09

Gemeinde

Testorf-Steinfurt

Produkt Nr.: 54401

Maßnahme Nr.: 038

Produktbezeichnung: 09600000

Maßnahmenbezeichnung: Erneuerung Buswartehalle Schönhof

Nr.	Art		Sach-konto	Erläuterung	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Einzahlungen																		
1	Fördermittel			Summe Zeile 2-4	0	0	0	18.700	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18.700
2								18.700										18.700
11	Summe Einzahlungen			Summe Zeilen 1,5-11	0	0	0	18.700	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18.700
Auszahlungen																		
12	Investitions- auszahlungen			Summe Zeilen 13-14	0	0	0	25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25.000
13		1. Buswartehalle						25.000										25.000
23	Unterhaltung			Summe Zeilen 24-32	0	0	0	0	0	0	0	0	100	100	100	100	100	500
24		Grundstück	72338					0	0	0	0	0	100	100	100	100	100	500
40	Summe Auszahlungen			Summe Zeile 1,5-11	0	0	0	25.000	0	0	0	0	100	100	100	100	100	25.500
41	Kapitalwert ohne Diskontierung			Zeile 11 ./40	0	0	0	-6.300	0	0	0	0	-100	-100	-100	-100	-100	-6.800
42	Abzinsungsfaktor	3,00%			1	1	0,97	0,94	0,92	0,89	0,86	0,84	0,81	0,79	0,77	0,74	0,72	
43	Barwerte der Einzahlungen				0	0	0	17.627	0	0	0	0	0	0	0	0	0	17.627
44	Barwerte der Auszahlungen				0	0	0	23.565	0	0	0	0	81	79	77	74	72	23.949
45	Kapitalwert mit Diskontierung			Zeile 43 ./44	0	0	0	-5.938	0	0	0	0	-81	-79	-77	-74	-72	-6.322

Dynamische Investitionsrechnung

Kapitalwertmethode

Planjahr: 2017

GKZ:

09

Gemeinde

Testorf-Steinfurt

Produkt Nr.: 54401

Produktbezeichnung: 09600000

Maßnahme Nr.: 039

Maßnahmenbezeichnung: Neubau eines Radweges an der B 208 zwischen Schönhof und Bobitz - innerhalb der Ortslage Schönhof

Nr.	Art	Sach-konto	Erläuterung	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Einzahlungen																		
1	Fördermittel		Summe Zeile 2-4	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30.000
2						30.000												30.000
11	Summe Einzahlungen		Summe Zeilen 1,5-11	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30.000
Auszahlungen																		
12	Investitions- auszahlungen		Summe Zeilen 13-14	0	0	40.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40.000
13		1. Buswartehalle				40.000	0											40.000
23	Unterhaltung		Summe Zeilen 24-32	0	0	0	0	0	0	0	0	100	100	100	100	100	100	500
24		Grundstück	72338			0	0	0	0	0	0	100	100	100	100	100	100	500
40	Summe Auszahlungen		Summe Zeile 1,5-11	0	0	40.000	0	0	0	0	0	100	100	100	100	100	100	40.500
41	Kapitalwert ohne Diskontierung		Zeile 11 ./40	0	0	-10.000	0	0	0	0	0	-100	-100	-100	-100	-100	-100	-10.500
42	Abzinsungsfaktor	3,00%		1	1	0,97	0,94	0,92	0,89	0,86	0,84	0,81	0,79	0,77	0,74	0,72		
43	Barwerte der Einzahlungen			0	0	29.127	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	29.127
44	Barwerte der Auszahlungen			0	0	38.836	0	0	0	0	0	81	79	77	74	72		39.220
45	Kapitalwert mit Diskontierung		Zeile 43 ./44	0	0	-9.709	0	0	0	0	0	-81	-79	-77	-74	-72		-10.093

Dynamische Investitionsrechnung

Kapitalwertmethode

Planjahr: 2017

GKZ:

09

Gemeinde

Testorf-Steinfurt

Produkt Nr.: 55201

Produktbezeichnung: 09600000

Maßnahme Nr.: 031

Maßnahmenbezeichnung: Sanierung Dorfmittelpunkt Harmshagen

Nr.	Art		Sach-konto	Erläuterung	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Einzahlungen																		
1	Fördermittel			Summe Zeile 2-4	257.760	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	257.760
2		1.			257.760													257.760
11	Summe Einzahlungen			Summe Zeilen 1,5-11	257.760	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	257.760
Auszahlungen																		
12	Investitions- auszahlungen			Summe Zellen 13-14	353.844	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	383.844
13		1. Erschließung			353.844	30.000												383.844
17	Bewirtschaftung			Summe Zeilen 18-22	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Unterhaltung			Summe Zeilen 24-32	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24		Grundstück	72338															0
38	Sonderabschreibung zu ersetzendes Anlagegut																	0
39	Risikoaufschläge	in % auf ...																0
40	Summe Auszahlungen			Summe Zeile 1,5-11	353.844	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	383.844
41	Kapitalwert ohne Diskontierung			Zeile 11 ./40	-96.084	-30.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-126.084
42	Abzinsungsfaktor	3,00%			1	1	0,97	0,94	0,92	0,89	0,86	0,84	0,81	0,79	0,77	0,74	0,72	
43	Barwerte der Einzahlungen				257.760	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	257.760
44	Barwerte der Auszahlungen				353.844	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	383.844
45	Kapitalwert mit Diskontierung			Zeile 43 ./44	-96.084	-30.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-126.084



Ergebnishaushalt 2017

48

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 10:37:01

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Erläuterung
			2015	2016	2017	2018	2019	2020	Konto- nummer
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	313.325,64	285.300	316.400	319.100	324.300	329.500	40
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	183.344,71	269.800	257.800	246.400	240.100	240.100	41
3.	+	Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	42
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.592,51	17.600	20.600	20.600	20.600	20.600	43
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	62.278,85	63.000	55.200	55.200	55.200	55.200	441,443,44 4,445,448
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.513,61	3.000	3.100	3.100	3.100	3.100	442,448
7.	+	Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0	451
	-	Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0	
8.	+	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	452
9.	+	Sonstige laufende Erträge	14.520,29	13.000	14.600	14.600	14.600	14.600	46
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	592.575,61	651.700	667.700	659.000	657.900	663.100	
11.	-	Personalaufwendungen	15.472,71	24.100	40.400	41.100	42.100	42.800	50
12.	-	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	51
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	174.783,75	262.700	268.200	219.300	219.500	219.300	52
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangabe und Erweiterung der Verwaltung	0,00	387.900	387.900	386.700	386.700	386.700	53
15.	-	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	68,03	0	0	0	0	0	
16.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	380.527,53	383.200	410.600	377.900	404.900	398.700	54
17.	-	Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	55
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	32.162,50	47.000	56.000	43.300	43.300	45.300	56
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	603.014,52	1.104.900	1.163.100	1.068.300	1.096.500	1.092.800	
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-10.438,91	-453.200	-495.400	-409.300	-438.600	-429.700	
21.	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	10.967,16	7.600	7.600	7.600	7.600	7.600	47
22.	-	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	14.537,44	21.200	22.800	24.800	27.200	29.500	57
23.	=	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	-3.570,28	-13.600	-15.200	-17.200	-19.600	-21.900	
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-14.009,19	-466.800	-510.600	-426.500	-458.200	-451.600	
25.	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	491
26.	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	591
27.	=	Außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 25 und 26)	0,00	0	0	0	0	0	
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)	-14.009,19	-466.800	-510.600	-426.500	-458.200	-451.600	
29.	-	Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0	592
30.	+	Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0	492
31.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 28, 29 und 30)	-14.009,19	-466.800	-510.600	-426.500	-458.200	-451.600	
32.	-	Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0	593
33.	+	Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0	493



Ergebnishaushalt 2017

49

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 10:37:01

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Erläuterung
			2015	2016	2017	2018	2019	2020	Konto- nummer
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	
34.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 31, 32 und 33)	-14.009,19	-466.800	-510.600	-426.500	-458.200	-451.600	
35.	-	Einstellung in sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen	0,00	0	0	0	0	0	594
36.	+	Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	0,00	0	0	0	0	0	494
37.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Saldo der Nummern 34, 35 und 36)	-14.009,19	-466.800	-510.600	-426.500	-458.200	-451.600	
nachrichtlich									
38.		Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) aus dem Haushaltsvorjahr	-223.538,01	-237.547	-704.347	-1.214.947	-1.641.447	-2.099.647	
39.		Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) in das Haushaltsfolgejahr (Summe der Nummern 37 und 38)	-237.547,20	-704.347	-1.214.947	-1.641.447	-2.099.647	-2.551.247	



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt 2017

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 10:38:01

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Erläuterung
			2015	2016	2017	2018	2019	2020	Konto- nummer
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	313.325,64	285.300	316.400	319.100	324.300	329.500	40
		darunter:							
	1.1	Grundsteuer A	29.852,01	30.000	31.600	31.600	31.600	31.600	(4011)
	1.2	Grundsteuer B	38.208,41	37.800	42.100	42.100	42.100	42.100	(4012)
	1.3	Gewerbesteuer	66.537,00	37.000	50.000	50.000	50.000	50.000	(4013)
	1.4	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	145.406,14	147.200	157.500	160.000	165.000	170.000	(4021)
	1.5	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4.119,93	4.200	5.200	5.300	5.400	5.500	(4022)
	1.6	Sonstige Gemeindesteuern	4.613,62	4.400	4.000	4.000	4.000	4.000	(403)
	1.7	Ausgleichsleistungen vom Land	24.588,53	24.700	26.000	26.100	26.200	26.300	(4052)
	1.8	Leistungen des Landes aus der Umsetzung des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	0,00	0	0	0	0	0	(40541)
	1.9	Leistungen des Landes aus dem Ausgleich von Sonderleistungen aus der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe	0,00	0	0	0	0	0	(40542)
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	183.344,71	269.800	257.800	246.400	240.100	240.100	41
		darunter:							
	2.1	Schlüsselzuweisungen	177.352,15	204.200	191.500	188.300	182.000	182.000	(411)
	2.2	Bedarfszuweisungen	0,00	0	0	0	0	0	(412)
	2.3	Sonstige allgemeine Zuweisungen	0,00	0	0	0	0	0	(413)
	2.4	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5.992,56	10.200	8.400	200	200	200	(414)
	2.5	Allgemeine Umlagen vom Land	0,00	0	0	0	0	0	(4161)
	2.6	Allgemeine Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0	0	0	0	0	(4162)
3.	+	Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	42
		darunter:							
	3.1	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	0,00	0	0	0	0	0	(421)
	3.2	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	0,00	0	0	0	0	0	(422)
	3.3	Kostenbeteiligung und -erstattung im Bereich des SGB XII und anderer sozialer Leistungen	0,00	0	0	0	0	0	(423)
	3.4	Kostenbeteiligung und -erstattung im Bereich des SGB VIII und anderer Jugendhilfe	0,00	0	0	0	0	0	(424)
	3.5	Kostenerstattungen von anderen Sozialhilfeträgern	0,00	0	0	0	0	0	(425)
	3.6	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung nach dem SGB II	0,00	0	0	0	0	0	(426)
	3.7	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke im Bereich der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	(427)
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.592,51	17.600	20.600	20.600	20.600	20.600	43
		darunter:							
	4.1	Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	0,00	0	0	0	0	0	(431)
	4.2	Benutzungsgebühren, Beiträge (soweit diese nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind) und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	15.592,51	17.500	20.500	20.500	20.500	20.500	(432)
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	62.278,85	63.000	55.200	55.200	55.200	55.200	441, 443, 444, 445, 448
		darunter:							
	5.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	62.278,85	63.000	55.200	55.200	55.200	55.200	(441)
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.513,61	3.000	3.100	3.100	3.100	3.100	442, 448
7.	+	Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0	451



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt 2017

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 10:38:01

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Erläuterung
			2015	2016	2017	2018	2019	2020	Konto- nummer
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	
	-	Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0	
8.	+	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	452
9.	+	Sonstige laufende Erträge	14.520,29	13.000	14.600	14.600	14.600	14.600	46
		darunter:							
	9.1	Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens	238,00	0	0	0	0	0	(461)
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	592.575,61	651.700	667.700	659.000	657.900	663.100	
11.	-	Personalaufwendungen	15.472,71	24.100	40.400	41.100	42.100	42.800	50
		darunter:							
	11.1	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	0,00	0	0	0	0	0	(507)
12.	-	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	51
		darunter:							
	12.1	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	0,00	0	0	0	0	0	(515)
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	174.783,75	262.700	268.200	219.300	219.500	219.300	52
		darunter:							
	13.1	Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall	14.553,83	14.000	13.600	13.600	13.600	13.600	(522)
	13.2	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	75.594,01	130.500	139.900	103.300	103.500	103.300	(523)
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	387.900	387.900	386.700	386.700	386.700	53
15.	-	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	68,03	0	0	0	0	0	
16.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	380.527,53	383.200	410.600	377.900	404.900	398.700	54
		darunter:							
	16.1	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	88.157,86	95.600	87.000	87.000	84.800	84.800	(541)
	16.2	Schuldendiensthilfen	0,00	0	0	0	0	0	(542)
	16.3	Gewerbesteuerumlage	6.849,50	3.800	5.200	5.200	5.200	5.200	(5431)
	16.4	Allgemeine Umlagen an das Land	0,00	0	0	0	0	0	(5441)
	16.5	Allgemeine Umlagen an Landkreise	202.676,62	191.100	215.700	193.500	213.300	209.100	(54421)
	16.6	Allgemeine Umlagen an das Amt oder die geschäftsführende Gemeinde	82.843,55	92.700	102.700	92.200	101.600	99.600	(54422)
	16.7	Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	0,00	0	0	0	0	0	(5443)
	16.8	Allgemeine Umlagen an Sonstige	0,00	0	0	0	0	0	(5449)
17.	-	Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	55
		darunter:							
	17.1	Leistungen nach SGB II	0,00	0	0	0	0	0	(551)
	17.2	Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB II	0,00	0	0	0	0	0	(552)
	17.3	Leistungen nach SGB XII	0,00	0	0	0	0	0	(553)
	17.4	Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB XII	0,00	0	0	0	0	0	(554)
	17.5	Leistungen nach SGB VIII	0,00	0	0	0	0	0	(555)
	17.6	Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB VIII	0,00	0	0	0	0	0	(556)
	17.7	Sonstige soziale Leistungen	0,00	0	0	0	0	0	(557)
	17.8	Kostenbeteiligungen und -erstattungen für sonstige soziale Leistungen	0,00	0	0	0	0	0	(558)
	17.9	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke des Bereichs soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	(559)



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:38:01

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Erläuterung
			2015	2016	2017	2018	2019	2020	Konto- nummer
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	32.162,50	47.000	56.000	43.300	43.300	45.300	56
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	603.014,52	1.104.900	1.163.100	1.068.300	1.096.500	1.092.800	
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-10.438,91	-453.200	-495.400	-409.300	-438.600	-429.700	
21.	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	10.967,16	7.600	7.600	7.600	7.600	7.600	47
darunter:									
	21.1	Zinserträge	4.272,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	471,472,479
	21.2	Sonstige Finanzerträge	6.695,16	6.600	6.600	6.600	6.600	6.600	(473-479)
22.	-	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	14.537,44	21.200	22.800	24.800	27.200	29.500	57
darunter:									
	22.1	Zinsaufwendungen	14.079,72	20.700	22.300	24.300	26.700	29.100	(571-578)
	22.2	Sonstige Finanzaufwendungen	457,72	500	500	500	500	400	(579)
23.	=	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	-3.570,28	-13.600	-15.200	-17.200	-19.600	-21.900	
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-14.009,19	-466.800	-510.600	-426.500	-458.200	-451.600	
25.	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	491
26.	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	591
27.	=	Außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 25 und 26)	0,00	0	0	0	0	0	
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)	-14.009,19	-466.800	-510.600	-426.500	-458.200	-451.600	
29.	-	Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0	592
30.	+	Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0	492
darunter:									
	30.1	Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen	0,00	0	0	0	0	0	(4922)
31.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 28, 29 und 30)	-14.009,19	-466.800	-510.600	-426.500	-458.200	-451.600	
32.	-	Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0	593
33.	+	Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0	493
34.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 31, 32 und 33)	-14.009,19	-466.800	-510.600	-426.500	-458.200	-451.600	
35.	-	Einstellung in sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen	0,00	0	0	0	0	0	594
36.	+	Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	0,00	0	0	0	0	0	494
37.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Saldo der Nummern 34, 35 und 36)	-14.009,19	-466.800	-510.600	-426.500	-458.200	-451.600	
nachrichtlich									
38.		Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) aus dem Haushaltsvorjahr	-223.538,01	-237.547	-704.347	-1.214.947	-1.641.447	-2.099.647	
39.		Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) in das Haushaltsfolgejahr (Summe der Nummern 37 und 38)	-237.547,20	-704.347	-1.214.947	-1.641.447	-2.099.647	-2.551.247	



Finanzhaushalt 2017

53

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 10:39:12

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Erläuterung
			2015	2016	2017	2018	2019	2020	Konto- nummer
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	310.924,99	285.300	316.400	319.100	324.300	329.500	60
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	183.334,72	214.400	199.900	188.500	182.200	182.200	61
3.	+	Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	62
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.660,68	17.500	20.500	20.500	20.500	20.500	63
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	40.985,07	29.600	21.000	21.000	21.000	21.000	641,648
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.009,71	3.000	3.100	3.100	3.100	3.100	642,648
7.	+	Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0	651
	-	Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0	
8.	+	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	652
9.	+	Sonstige laufende Einzahlungen	13.460,89	12.300	13.500	13.500	13.500	13.500	66 ./ 669
10.	=	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	567.376,06	562.100	574.400	565.700	564.600	569.800	
11.	-	Personalauszahlungen	14.672,71	24.100	40.400	41.100	42.100	42.800	70
12.	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	71
13.	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	158.416,93	231.600	237.100	188.200	188.400	188.200	72
14.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	378.300,73	383.200	410.600	377.900	404.900	398.700	74
15.	-	Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	75
16.	-	Sonstige laufende Auszahlungen	29.839,45	44.000	52.900	40.200	40.200	42.200	76 ./ 7695
17.	=	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 16)	581.229,82	682.900	741.000	647.400	675.600	671.900	
18.	=	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 17)	-13.853,76	-120.800	-166.600	-81.700	-111.000	-102.100	
19.	+	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	10.967,16	7.600	7.600	7.600	7.600	7.600	67
20.	-	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	14.537,44	21.200	22.800	24.800	27.200	29.500	77
21.	=	Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen (Saldo der Nummern 19 und 20)	-3.570,28	-13.600	-15.200	-17.200	-19.600	-21.900	
22.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 18 und 21)	-17.424,04	-134.400	-181.800	-98.900	-130.600	-124.000	
23.	+	Außerordentliche Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	669
24.	-	Außerordentliche Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	7695
25.	=	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo Nummern 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	
26.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 22 und 25)	-17.424,04	-134.400	-181.800	-98.900	-130.600	-124.000	
27.	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	104.352,98	465.900	39.700	56.600	26.300	7.600	681
28.	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	682
29.	+	Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0	684
30.	+	Einzahlungen aus Sachanlagen	238,00	0	0	0	0	0	685
31.	+	Einzahlungen aus Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	686
32.	+	Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0	687
33.	+	Einzahlungen aus Vorräten	123.000,00	70.000	0	0	0	0	688
34.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 27 bis 33)	227.590,98	535.900	39.700	56.600	26.300	7.600	
35.	-	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	8.800	0	0	0	0	781 + 784
36.	-	Auszahlungen für Sachanlagen	147.885,83	584.200	82.400	67.600	27.000	2.000	785
37.	-	Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	786
38.	-	Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0	787



Finanzhaushalt 2017

54

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 10:39:12

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Erläuterung
			2015	2016	2017	2018	2019	2020	Konto- nummer
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	
39.	-	Auszahlungen für Vorräte	59.205,28	0	25.000	0	0	0	788
39a.	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	789
40.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 35 bis 39)	207.091,11	593.000	107.400	67.600	27.000	2.000	
41.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 34 und 40)	20.499,87	-57.100	-67.700	-11.000	-700	5.600	
42.	=	Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 26 und 41)	3.075,83	-191.500	-249.500	-109.900	-131.300	-118.400	
43.	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	89.277,61	130.300	230.700	0	0	0	691 + 692
44.	-	Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	119.106,25	33.200	30.500	30.600	32.700	41.900	791 + 792
45.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Saldo der Nummern 43 und 44)	-29.828,64	97.100	200.200	-30.600	-32.700	-41.900	
46.	+	Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	463.800	0	140.500	164.000	160.300	
47.	-	Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0	320.100	0	0	0	
48.	=	Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Saldo der Nummern 46 und 47)	0,00	463.800	-320.100	140.500	164.000	160.300	
49.	+	Abnahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	27.801,55	0	369.400	0	0	0	
50.	-	Zunahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	0,00	369.400	0	0	0	0	
51.	=	Veränderung der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand (Saldo der Nummern 49 und 50)	27.801,55	-369.400	369.400	0	0	0	
52.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe der Nummern 45, 48 und 51)	-2.027,09	191.500	249.500	109.900	131.300	118.400	
53.	+	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	1.350,00	0	0	0	0	0	699
54.	-	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	2.398,74	0	0	0	0	0	799
55.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (Saldo der Nummern 53 und 54)	-1.048,74	0	0	0	0	0	
56.	=	Kontrollrechnung (Summe der Nummern 42, 52 und 55)	0,00	0	0	0	0	0	
57.		Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	416.955,56	444.757	908.557 539.157	588.457	728.957	892.957	
58.		Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 48 und 57)	444.757,11	908.557 539.157	588.457	728.957	892.957	1.053.257	
59.		Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	0,00	-27.801	341.598	-27.801	-27.801	-27.801	
60.		Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Haushaltsjahres (Saldo der Nummern 59 und 51)	-27.801,55	341.598	-27.801	-27.801	-27.801	-27.801	



Finanzhaushalt 2017

55

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 10:39:12

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Erläu- terung
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	6	



Übersicht über die Teilhaushalte 2017⁵⁶

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 10:40:54

		Summe aller Teilhaushalte	Teilhaushalt	Teilhaushalt			
			1	2			
			Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5	Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen			
		in €	in €	in €			
		1	2	3			
Übersicht über die Teilergebnishaushalte							
Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)					
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	316.400	0	316.400		
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	257.800	61.900	195.900		
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.600	20.600	0		
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	55.200	55.200	0		
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.100	3.100	0		
9.	+	Sonstige laufende Erträge	14.600	14.600	0		
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	667.700	155.400	512.300		
11.	-	Personalaufwendungen	40.400	40.400	0		
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	268.200	268.200	0		
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	387.900	387.900	0		
15.	-	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0		
16.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	410.600	87.000	323.600		
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	56.000	56.000	0		
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	1.163.100	839.500	323.600		
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-495.400	-684.100	188.700		
21.	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	7.600	0	7.600		
22.	-	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	22.800	0	22.800		
23.	=	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	-15.200	0	-15.200		
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-510.600	-684.100	173.500		
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-510.600	-684.100	173.500		
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-510.600	-684.100	173.500		
Übersicht über die Teilfinanzhaushalte							
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)					
	+	Steuern und ähnliche Abgaben	316.400	0	316.400		
	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	199.900	8.400	191.500		
	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.500	20.500	0		
	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	21.000	21.000	0		
	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.100	3.100	0		



Übersicht über die Teilhaushalte 2017

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 10:40:54

		Summe aller Teilhaushalte	Teilhaushalt	Teilhaushalt			
			1	2			
			Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5	Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen			
		in €	in €	in €			
		1	2	3			
Übersicht über die Teilfinanzhaushalte							
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	13.500	13.500	0			
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	574.400	66.500	507.900			
	- Personalauszahlungen	40.400	40.400	0			
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	237.100	237.100	0			
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	410.600	87.000	323.600			
	- Sonstige laufende Auszahlungen	52.900	52.900	0			
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	741.000	417.400	323.600			
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-166.600	-350.900	184.300			
	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	7.600	0	7.600			
	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	22.800	0	22.800			
2.	= Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	-15.200	0	-15.200			
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-181.800	-350.900	169.100			
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-181.800	-350.900	169.100			
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-181.800	-350.900	169.100			
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	39.700	31.700	8.000			
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0	0	0			
14.	+ Einzahlungen aus Vorräten	0	0	0			
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	39.700	31.700	8.000			
16.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0			
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	82.400	82.400	0			
20.	- Auszahlungen für Vorräte	25.000	25.000	0			
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	107.400	107.400	0			
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-67.700	-75.700	8.000			
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-249.500	-426.600	177.100			
24.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	230.700	0	230.700			
25.	- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	30.500	0	30.500			
26.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	200.200	0	200.200			
27.	+ Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0	0	0			
28.	- Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	320.100	0	320.100			
29.	= Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	-320.100	0	-320.100			
30.	+ Abnahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	582.600	440.100	142.500			



Übersicht über die Teilhaushalte 2017⁵⁸

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 10:40:54

			Summe aller Teilhaushalte	Teilhaushalt	Teilhaushalt			
				1	2			
				Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5	Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen			
			in €	in €	in €			
			1	2	3			
Übersicht über die Teilfinanzhaushalte								
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
31.	-	Zunahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	213.200	13.500	199.700			
32.	=	Veränderung der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	369.400	426.600	-57.200			
33.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	249.500	426.600	-177.100			



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

		Haushalt insgesamt	Haupt- produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Produkt
			1	11	111	11101	11102
			Zentrale Verwaltung	Innere Verwaltung	Verwaltungssteuerung	Verwaltungssteuerung	Gemeindevertretung, Ausschüsse
		1	2	3	4	5	6
Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)					
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	316.400	0	0	0	0
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	257.800	13.000	12.100	0	0
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.600	2.100	2.100	0	0
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	55.200	4.900	4.900	0	0
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.100	3.000	3.000	0	0
9.	+	Sonstige laufende Erträge	14.600	0	0	0	0
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	667.700	23.000	22.100	0	0
11.	-	Personalaufwendungen	40.400	40.400	38.200	14.000	14.000
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	268.200	47.600	40.100	0	0
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	387.900	35.000	23.800	0	0
15.	-	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0	0
16.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	410.600	0	0	0	0
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	56.000	18.600	13.700	4.100	1.800
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	1.163.100	141.600	115.800	18.100	2.300
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-495.400	-118.600	-93.700	-18.100	-15.800
21.	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	7.600	0	0	0	0
22.	-	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	22.800	0	0	0	0
23.	=	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	-15.200	0	0	0	0
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-510.600	-118.600	-93.700	-18.100	-15.800
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-510.600	-118.600	-93.700	-18.100	-15.800
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-510.600	-118.600	-93.700	-18.100	-15.800
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)					
	+	Steuern und ähnliche Abgaben	316.400	0	0	0	0
	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	199.900	8.200	8.200	0	0
	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.500	2.100	2.100	0	0



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

		Haushalt insgesamt	Haupt- produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Produkt
			1	11	111	11101	11102
			Zentrale Verwaltung	Innere Verwaltung	Verwaltungssteuerung	Verwaltungssteuerung	Gemeindevertretung, Ausschüsse
		1	2	3	4	5	6
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	21.000	4.900	4.900	0	0	0
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.100	3.000	3.000	0	0	0
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	13.500	0	0	0	0	0
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	574.400	18.200	18.200	0	0	0
	- Personalauszahlungen	40.400	40.400	38.200	14.000	0	14.000
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	237.100	47.600	40.100	0	0	0
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	410.600	0	0	0	0	0
	- Sonstige laufende Auszahlungen	52.900	18.600	13.700	4.100	2.300	1.800
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	741.000	106.600	92.000	18.100	2.300	15.800
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-166.600	-88.400	-73.800	-18.100	-2.300	-15.800
	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	7.600	0	0	0	0	0
	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	22.800	0	0	0	0	0
2.	= Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	-15.200	0	0	0	0	0
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-181.800	-88.400	-73.800	-18.100	-2.300	-15.800
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-181.800	-88.400	-73.800	-18.100	-2.300	-15.800
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-181.800	-88.400	-73.800	-18.100	-2.300	-15.800
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	39.700	0	0	0	0	0
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
14.	+ Einzahlungen aus Vorräten	0	0	0	0	0	0
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	39.700	0	0	0	0	0
16.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	82.400	2.100	900	0	0	0
20.	- Auszahlungen für Vorräte	25.000	25.000	25.000	0	0	0
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	107.400	27.100	25.900	0	0	0
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-67.700	-27.100	-25.900	0	0	0
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-249.500	-115.500	-99.700	-18.100	-2.300	-15.800
24.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	230.700	0	0	0	0	0
25.	- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	30.500	0	0	0	0	0
26.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	200.200	0	0	0	0	0
27.	+ Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0	0	0	0	0	0



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017⁶¹

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

			Haushalt insgesamt	Haupt- produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Produkt
				1	11	111	11101	11102
				Zentrale Verwaltung	Innere Verwaltung	Verwaltungssteuerung	Verwaltungssteuerung	Gemeindevertretung, Ausschüsse
			1	2	3	4	5	6
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
28.	-	Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	320.100	0	0	0	0	0
29.	=	Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	-320.100	0	0	0	0	0
30.	+	Abnahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	582.600	115.500	99.700	18.100	2.300	15.800
31.	-	Zunahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	213.200	0	0	0	0	0
32.	=	Veränderung der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	369.400	115.500	99.700	18.100	2.300	15.800
33.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	249.500	115.500	99.700	18.100	2.300	15.800
34.	+	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	0	0	0	0	0	0
35.	-	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	0	0	0	0	0	0
36.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	0	0	0	0	0	0



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

			Produktgruppe	Produkt	Produktgruppe	Produkt	Produkt	Produktbereich
			112	11201	114	11401	11402	12
			Personal	Personalwesen	Zentrale Dienste	Zentrales Gebäude-, Flächenmanagement	Sonstige zentrale Dienste	Sicherheit und Ordnung
			1	2	3	4	5	6
Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)						
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	8.200	8.200	3.900	3.900	0	900
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	2.100	2.100	0	0
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	4.900	4.900	0	0
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	3.000	3.000	0	0
9.	+	Sonstige laufende Erträge	0	0	0	0	0	0
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	8.200	8.200	13.900	13.900	0	900
11.	-	Personalaufwendungen	24.200	24.200	0	0	0	2.200
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	40.100	35.100	5.000	7.500
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0	0	23.800	21.000	2.800	11.200
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	400	400	9.200	6.600	2.600	4.900
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	24.600	24.600	73.100	62.700	10.400	25.800
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-16.400	-16.400	-59.200	-48.800	-10.400	-24.900
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-16.400	-16.400	-59.200	-48.800	-10.400	-24.900
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-16.400	-16.400	-59.200	-48.800	-10.400	-24.900
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-16.400	-16.400	-59.200	-48.800	-10.400	-24.900
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	8.200	8.200	0	0	0	0
	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	2.100	2.100	0	0
	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	4.900	4.900	0	0
	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	3.000	3.000	0	0
	=	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	8.200	8.200	10.000	10.000	0	0
	-	Personalauszahlungen	24.200	24.200	0	0	0	2.200
	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	40.100	35.100	5.000	7.500
	-	Sonstige laufende Auszahlungen	400	400	9.200	6.600	2.600	4.900
	=	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	24.600	24.600	49.300	41.700	7.600	14.600
1.	=	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-16.400	-16.400	-39.300	-31.700	-7.600	-14.600



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

			Produktgruppe	Produkt	Produktgruppe	Produkt	Produkt	Produktbereich
			112	11201	114	11401	11402	12
			Personal	Personalwesen	Zentrale Dienste	Zentrales Gebäude-, Flächenmanagement	Sonstige zentrale Dienste	Sicherheit und Ordnung
			1	2	3	4	5	6
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
3.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-16.400	-16.400	-39.300	-31.700	-7.600	-14.600
5.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-16.400	-16.400	-39.300	-31.700	-7.600	-14.600
7.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-16.400	-16.400	-39.300	-31.700	-7.600	-14.600
11.	+	Einzahlungen aus Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
14.	+	Einzahlungen aus Vorräten	0	0	0	0	0	0
15.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
17.	-	Auszahlungen für Sachanlagen	0	0	900	0	900	1.200
20.	-	Auszahlungen für Vorräte	0	0	25.000	25.000	0	0
21.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	25.900	25.000	900	1.200
22.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	-25.900	-25.000	-900	-1.200
23.	=	Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-16.400	-16.400	-65.200	-56.700	-8.500	-15.800
30.	+	Abnahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	16.400	16.400	65.200	56.700	8.500	15.800
31.	-	Zunahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	0	0	0
32.	=	Veränderung der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	16.400	16.400	65.200	56.700	8.500	15.800
33.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	16.400	16.400	65.200	56.700	8.500	15.800



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

		Produktgruppe	Produkt	Produktgruppe	Produkt		
		121	12101	126	12601		
		Statistik und Wahlen	Wahlen	Brandschutz	Allgemeiner Brandschutz		
		1	2	3	4		
Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)					
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0	0	900	900	
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	0	0	900	900	
11.	-	Personalaufwendungen	0	0	2.200	2.200	
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	200	200	7.300	7.300	
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0	0	11.200	11.200	
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	300	300	4.600	4.600	
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	500	500	25.300	25.300	
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-500	-500	-24.400	-24.400	
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-500	-500	-24.400	-24.400	
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-500	-500	-24.400	-24.400	
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-500	-500	-24.400	-24.400	
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)					
	=	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	0	0	0	0	
	-	Personalauszahlungen	0	0	2.200	2.200	
	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	200	200	7.300	7.300	
	-	Sonstige laufende Auszahlungen	300	300	4.600	4.600	
	=	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	500	500	14.100	14.100	
1.	=	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-500	-500	-14.100	-14.100	
3.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-500	-500	-14.100	-14.100	
5.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-500	-500	-14.100	-14.100	
7.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-500	-500	-14.100	-14.100	
15.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

			Produktgruppe	Produkt	Produktgruppe	Produkt		
			121	12101	126	12601		
			Statistik und Wahlen	Wahlen	Brandschutz	Allgemeiner Brandschutz		
			1	2	3	4		
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
17.	-	Auszahlungen für Sachanlagen	0	0	1.200	1.200		
21.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	1.200	1.200		
22.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	-1.200	-1.200		
23.	=	Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-500	-500	-15.300	-15.300		
30.	+	Abnahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	500	500	15.300	15.300		
31.	-	Zunahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	0		
32.	=	Veränderung der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	500	500	15.300	15.300		
33.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	500	500	15.300	15.300		



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

		Haupt- produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Produktgruppe	Produkt
		2	21	211	21101	215	21501
		Schule und Kultur	Schulträgeraufgaben - allgemeinbildende Schulen	Grundschulen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1a SchulG M-V)	Schulkostenbeiträge Grundschulen	Regionale Schulen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b SchulG M-V)	Schulkostenbeiträge Regionale Schulen
		1	2	3	4	5	6
Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)							
Nr.							
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	87.300	87.300	49.300	49.300	38.000
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	87.300	87.300	49.300	49.300	38.000
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-87.300	-87.300	-49.300	-49.300	-38.000
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-87.300	-87.300	-49.300	-49.300	-38.000
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-87.300	-87.300	-49.300	-49.300	-38.000
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-87.300	-87.300	-49.300	-49.300	-38.000
Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)							
Nr.							
	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	87.300	87.300	49.300	49.300	38.000
	=	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	87.300	87.300	49.300	49.300	38.000
1.	=	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-87.300	-87.300	-49.300	-49.300	-38.000
3.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-87.300	-87.300	-49.300	-49.300	-38.000
5.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-87.300	-87.300	-49.300	-49.300	-38.000
7.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-87.300	-87.300	-49.300	-49.300	-38.000
23.	=	Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-87.300	-87.300	-49.300	-49.300	-38.000
30.	+	Abnahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	87.300	87.300	49.300	49.300	38.000
31.	-	Zunahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	0	0
32.	=	Veränderung der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	87.300	87.300	49.300	49.300	38.000
33.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	87.300	87.300	49.300	49.300	38.000



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

			Haupt- produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Produktgruppe	Produkt
			3	36	361	36101	362	36201
			Soziales und Jugend	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	Jugendarbeit	Kinder- und Jugendarbeit
			1	2	3	4	5	6
Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)						
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	600	600	0	0	200	200
9.	+	Sonstige laufende Erträge	0	0	0	0	0	0
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	600	600	0	0	200	200
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.300	7.300	0	0	300	300
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	9.600	9.600	0	0	0	0
16.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	87.000	87.000	84.800	84.800	2.200	2.200
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	103.900	103.900	84.800	84.800	2.500	2.500
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-103.300	-103.300	-84.800	-84.800	-2.300	-2.300
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-103.300	-103.300	-84.800	-84.800	-2.300	-2.300
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-103.300	-103.300	-84.800	-84.800	-2.300	-2.300
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-103.300	-103.300	-84.800	-84.800	-2.300	-2.300
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	200	200	0	0	200	200
	+	Sonstige laufende Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
	=	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	200	200	0	0	200	200
	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.300	7.300	0	0	300	300
	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	87.000	87.000	84.800	84.800	2.200	2.200
	=	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	94.300	94.300	84.800	84.800	2.500	2.500
1.	=	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-94.100	-94.100	-84.800	-84.800	-2.300	-2.300
3.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-94.100	-94.100	-84.800	-84.800	-2.300	-2.300
5.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-94.100	-94.100	-84.800	-84.800	-2.300	-2.300
7.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-94.100	-94.100	-84.800	-84.800	-2.300	-2.300



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

			Haupt- produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Produktgruppe	Produkt
			3	36	361	36101	362	36201
			Soziales und Jugend	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	Jugendarbeit	Kinder- und Jugendarbeit
			1	2	3	4	5	6
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
8.	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0	0	0
15.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
17.	-	Auszahlungen für Sachanlagen	2.500	2.500	0	0	0	0
21.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.500	2.500	0	0	0	0
22.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.500	-2.500	0	0	0	0
23.	=	Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-96.600	-96.600	-84.800	-84.800	-2.300	-2.300
30.	+	Abnahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	96.600	96.600	84.800	84.800	2.300	2.300
31.	-	Zunahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	0	0	0
32.	=	Veränderung der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	96.600	96.600	84.800	84.800	2.300	2.300
33.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	96.600	96.600	84.800	84.800	2.300	2.300



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

		Produktgruppe	Produkt				
		366	36601				
		Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	Öffentliche Spielplätze u.ä.				
		1	2				
Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)					
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	400	400			
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	400	400			
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.000	7.000			
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	9.600	9.600			
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	16.600	16.600			
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-16.200	-16.200			
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-16.200	-16.200			
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-16.200	-16.200			
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-16.200	-16.200			
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)					
	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.000	7.000			
	=	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	7.000	7.000			
1.	=	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-7.000	-7.000			
3.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-7.000	-7.000			
5.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-7.000	-7.000			
7.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-7.000	-7.000			
8.	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0			
15.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0			
17.	-	Auszahlungen für Sachanlagen	2.500	2.500			
21.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.500	2.500			
22.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.500	-2.500			
23.	=	Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-9.500	-9.500			



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017⁷⁰

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

			Produktgruppe	Produkt				
			366	36601				
			Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	Öffentliche Spielplätze u.ä.				
			1	2				
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
30.	+	Abnahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	9.500	9.500				
31.	-	Zunahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0				
32.	=	Veränderung der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	9.500	9.500				
33.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.500	9.500				



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

			Haupt- produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Produktbereich	Produktgruppe
			5	51	511	51101	52	522
			Gestaltung Umwelt	Räumliche Planung und Entwicklung	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahm en	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahm en	Bauen und Wohnen	Wohnbauförderung
			1	2	3	4	5	6
Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)						
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	48.300	0	0	0	1.000	1.000
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.500	0	0	0	0	0
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	50.300	0	0	0	50.300	50.300
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	100	0	0	0	0	0
9.	+	Sonstige laufende Erträge	14.600	0	0	0	1.100	1.100
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	131.800	0	0	0	52.400	52.400
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	126.000	0	0	0	62.800	62.800
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	343.300	0	0	0	4.200	4.200
15.	-	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0	0	0
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	37.400	15.000	15.000	15.000	3.900	3.900
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	506.700	15.000	15.000	15.000	70.900	70.900
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-374.900	-15.000	-15.000	-15.000	-18.500	-18.500
23.	=	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	0	0	0	0	0	0
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-374.900	-15.000	-15.000	-15.000	-18.500	-18.500
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-374.900	-15.000	-15.000	-15.000	-18.500	-18.500
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-374.900	-15.000	-15.000	-15.000	-18.500	-18.500
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.400	0	0	0	0	0
	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	16.100	0	0	0	16.100	16.100
	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	100	0	0	0	0	0
	+	Sonstige laufende Einzahlungen	13.500	0	0	0	0	0
	=	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	48.100	0	0	0	16.100	16.100
	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	94.900	0	0	0	31.700	31.700
	-	Sonstige laufende Auszahlungen	34.300	15.000	15.000	15.000	800	800
	=	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	129.200	15.000	15.000	15.000	32.500	32.500
1.	=	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-81.100	-15.000	-15.000	-15.000	-16.400	-16.400



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

		Haupt- produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Produktbereich	Produktgruppe
		5	51	511	51101	52	522
		Gestaltung Umwelt	Räumliche Planung und Entwicklung	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahm en	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahm en	Bauen und Wohnen	Wohnbauförderung
		1	2	3	4	5	6
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)					
2.	=	Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	0	0	0	0	0
3.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-81.100	-15.000	-15.000	-16.400	-16.400
5.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-81.100	-15.000	-15.000	-16.400	-16.400
7.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-81.100	-15.000	-15.000	-16.400	-16.400
8.	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	31.700	0	0	0	0
14.	+	Einzahlungen aus Vorräten	0	0	0	0	0
15.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	31.700	0	0	0	0
16.	-	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0
17.	-	Auszahlungen für Sachanlagen	77.800	0	0	0	0
21.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	77.800	0	0	0	0
22.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-46.100	0	0	0	0
23.	=	Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-127.200	-15.000	-15.000	-16.400	-16.400
30.	+	Abnahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	140.700	15.000	15.000	16.400	16.400
31.	-	Zunahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	13.500	0	0	0	0
32.	=	Veränderung der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	127.200	15.000	15.000	16.400	16.400
33.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	127.200	15.000	15.000	16.400	16.400



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

			Produkt	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Produktgruppe	Produkt
			52201	54	540	54001	541	54101
			Wohnungsbau (eigene Mietwohnungen)	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN	Konzessionsabgaben	Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas	Gemeindestraßen	Gemeindestraßen
			1	2	3	4	5	6
Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)						
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	1.000	15.400	0	0	13.500	13.500
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	100	0	0	100	100
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	50.300	0	0	0	0	0
9.	+	Sonstige laufende Erträge	1.100	13.500	13.500	13.500	0	0
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	52.400	29.000	13.500	13.500	13.600	13.600
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	62.800	46.300	0	0	24.000	24.000
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	4.200	269.700	0	0	223.500	223.500
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	3.900	0	0	0	0	0
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	70.900	316.000	0	0	247.500	247.500
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-18.500	-287.000	13.500	13.500	-233.900	-233.900
23.	=	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	0	0	0	0	0	0
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-18.500	-287.000	13.500	13.500	-233.900	-233.900
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-18.500	-287.000	13.500	13.500	-233.900	-233.900
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-18.500	-287.000	13.500	13.500	-233.900	-233.900
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	16.100	0	0	0	0	0
	+	Sonstige laufende Einzahlungen	0	13.500	13.500	13.500	0	0
	=	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	16.100	13.500	13.500	13.500	0	0
	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	31.700	46.300	0	0	24.000	24.000
	-	Sonstige laufende Auszahlungen	800	0	0	0	0	0
	=	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	32.500	46.300	0	0	24.000	24.000
1.	=	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-16.400	-32.800	13.500	13.500	-24.000	-24.000
2.	=	Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzzin- und -auszahlungen	0	0	0	0	0	0
3.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-16.400	-32.800	13.500	13.500	-24.000	-24.000
5.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-16.400	-32.800	13.500	13.500	-24.000	-24.000



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017⁷⁴

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

			Produkt	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Produktgruppe	Produkt
			52201	54	540	54001	541	54101
			Wohnungsbau (eigene Mietwohnungen)	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN	Konzessionsabgaben	Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas	Gemeindestraßen	Gemeindestraßen
			1	2	3	4	5	6
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
7.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-16.400	-32.800	13.500	13.500	-24.000	-24.000
8.	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	31.700	0	0	0	0
15.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	31.700	0	0	0	0
17.	-	Auszahlungen für Sachanlagen	0	44.100	0	0	9.100	9.100
21.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	44.100	0	0	9.100	9.100
22.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	-12.400	0	0	-9.100	-9.100
23.	=	Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-16.400	-45.200	13.500	13.500	-33.100	-33.100
30.	+	Abnahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	16.400	58.700	0	0	33.100	33.100
31.	-	Zunahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	0	13.500	13.500	13.500	0	0
32.	=	Veränderung der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	16.400	45.200	-13.500	-13.500	33.100	33.100
33.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	16.400	45.200	-13.500	-13.500	33.100	33.100



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

			Produktgruppe	Produkt	Produktgruppe	Produkt	Produktgruppe	Produkt
			542	54201	543	54301	544	54401
			Kreisstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen	Landesstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	Bundesstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen
			1	2	3	4	5	6
Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)						
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	700	700	1.200	1.200	0	0
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	700	700	1.200	1.200	0	0
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.100	7.100	5.200	5.200	3.700	3.700
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	10.900	10.900	12.600	12.600	22.700	22.700
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	18.000	18.000	17.800	17.800	26.400	26.400
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-17.300	-17.300	-16.600	-16.600	-26.400	-26.400
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-17.300	-17.300	-16.600	-16.600	-26.400	-26.400
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-17.300	-17.300	-16.600	-16.600	-26.400	-26.400
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-17.300	-17.300	-16.600	-16.600	-26.400	-26.400
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
	=	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	0	0	0	0	0	0
	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.100	7.100	5.200	5.200	3.700	3.700
	=	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	7.100	7.100	5.200	5.200	3.700	3.700
1.	=	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-7.100	-7.100	-5.200	-5.200	-3.700	-3.700
3.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-7.100	-7.100	-5.200	-5.200	-3.700	-3.700
5.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-7.100	-7.100	-5.200	-5.200	-3.700	-3.700
7.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-7.100	-7.100	-5.200	-5.200	-3.700	-3.700
8.	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	31.700	31.700	0	0	0	0
15.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	31.700	31.700	0	0	0	0
17.	-	Auszahlungen für Sachanlagen	35.000	35.000	0	0	0	0
21.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35.000	35.000	0	0	0	0
22.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.300	-3.300	0	0	0	0



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

			Produktgruppe	Produkt	Produktgruppe	Produkt	Produktgruppe	Produkt
			542	54201	543	54301	544	54401
			Kreisstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen	Landesstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	Bundesstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen
			1	2	3	4	5	6
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
23.	=	Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-10.400	-10.400	-5.200	-5.200	-3.700	-3.700
30.	+	Abnahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	10.400	10.400	5.200	5.200	3.700	3.700
31.	-	Zunahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	0	0	0
32.	=	Veränderung der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	10.400	10.400	5.200	5.200	3.700	3.700
33.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.400	10.400	5.200	5.200	3.700	3.700



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

			Produktgruppe	Produkt	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Produktgruppe
			545	54501	55	551	55101	552
			Straßenreinigung, Winterdienst	Straßenreinigung, Winterdienst	Natur- und Landschaftspflege	Öffentliches Grün, Landschaftsbau (soweit keinem anderen Produkt zugeordnet)	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz
			1	2	3	4	5	6
Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)						
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0	0	31.900	0	0	31.900
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	18.400	0	0	18.400
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	100	0	0	100
9.	+	Sonstige laufende Erträge	0	0	0	0	0	0
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	0	0	50.400	0	0	50.400
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.300	6.300	16.900	14.300	14.300	2.600
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	0	0	69.400	100	100	69.300
15.	-	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0	0	0
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	0	0	18.500	0	0	18.500
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	6.300	6.300	104.800	14.400	14.400	90.400
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-6.300	-6.300	-54.400	-14.400	-14.400	-40.000
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-6.300	-6.300	-54.400	-14.400	-14.400	-40.000
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-6.300	-6.300	-54.400	-14.400	-14.400	-40.000
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-6.300	-6.300	-54.400	-14.400	-14.400	-40.000
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	18.400	0	0	18.400
	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	100	0	0	100
	=	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	0	0	18.500	0	0	18.500
	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.300	6.300	16.900	14.300	14.300	2.600
	-	Sonstige laufende Auszahlungen	0	0	18.500	0	0	18.500
	=	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	6.300	6.300	35.400	14.300	14.300	21.100
1.	=	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-6.300	-6.300	-16.900	-14.300	-14.300	-2.600
3.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-6.300	-6.300	-16.900	-14.300	-14.300	-2.600
5.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-6.300	-6.300	-16.900	-14.300	-14.300	-2.600



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

		Produktgruppe	Produkt	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Produktgruppe
		545	54501	55	551	55101	552
		Straßenreinigung, Winterdienst	Straßenreinigung, Winterdienst	Natur- und Landschaftspflege	Öffentliches Grün, Landschaftsbau (soweit keinem anderen Produkt zugeordnet)	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz
		1	2	3	4	5	6
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)					
7.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-6.300	-6.300	-16.900	-14.300	-2.600
8.	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0	0
14.	+	Einzahlungen aus Vorräten	0	0	0	0	0
15.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
16.	-	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0
17.	-	Auszahlungen für Sachanlagen	0	0	33.700	2.900	30.800
21.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	33.700	2.900	30.800
22.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	-33.700	-2.900	-30.800
23.	=	Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-6.300	-6.300	-50.600	-17.200	-33.400
30.	+	Abnahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	6.300	6.300	50.600	17.200	33.400
31.	-	Zunahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	0	0
32.	=	Veränderung der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	6.300	6.300	50.600	17.200	33.400
33.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.300	6.300	50.600	17.200	33.400



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

		Produkt	Produkt				
		55201	55202				
		Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)	Wasser- und Bodenverbände (WBVB)				
		1	2				
Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)					
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	26.700	5.200			
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	18.400			
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	100			
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	26.700	23.700			
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.100	500			
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	31.500	37.800			
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	0	18.500			
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	33.600	56.800			
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-6.900	-33.100			
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-6.900	-33.100			
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-6.900	-33.100			
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-6.900	-33.100			
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)					
	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	18.400			
	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	100			
	=	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	0	18.500			
	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.100	500			
	-	Sonstige laufende Auszahlungen	0	18.500			
	=	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	2.100	19.000			
1.	=	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-2.100	-500			
3.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-2.100	-500			
5.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-2.100	-500			
7.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-2.100	-500			



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

			Produkt	Produkt				
			55201	55202				
			Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)	Wasser- und Bodenverbände (WBVB)				
			1	2				
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
17.	-	Auszahlungen für Sachanlagen	30.800	0				
21.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	30.800	0				
22.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-30.800	0				
23.	=	Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-32.900	-500				
30.	+	Abnahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	32.900	500				
32.	=	Veränderung der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	32.900	500				
33.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	32.900	500				



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

		Haupt- produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Produktgruppe	Produkt
		6	61	611	61101	612	61201
		Zentrale Finanzleistungen	Allgemeine Finanzwirtschaft	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (soweit nicht einem anderen Produkt direkt zugeordnet)	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
		1	2	3	4	5	6
Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)							
Nr.							
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	316.400	316.400	316.400	316.400	0
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	195.900	195.900	195.900	195.900	0
9.	+	Sonstige laufende Erträge	0	0	0	0	0
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	512.300	512.300	512.300	512.300	0
15.	-	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0	0
16.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	323.600	323.600	323.600	323.600	0
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	0	0	0	0	0
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	323.600	323.600	323.600	323.600	0
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	188.700	188.700	188.700	188.700	0
21.	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	7.600	1.000	1.000	1.000	0
22.	-	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	22.800	22.800	200	200	22.600
23.	=	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	-15.200	-21.800	800	800	-22.600
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	173.500	166.900	189.500	189.500	-22.600
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	173.500	166.900	189.500	189.500	-22.600
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	173.500	166.900	189.500	189.500	-22.600
Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)							
Nr.							
	+	Steuern und ähnliche Abgaben	316.400	316.400	316.400	316.400	0
	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	191.500	191.500	191.500	191.500	0
	+	Sonstige laufende Einzahlungen	0	0	0	0	0
	=	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	507.900	507.900	507.900	507.900	0
	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	323.600	323.600	323.600	323.600	0
	=	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	323.600	323.600	323.600	323.600	0
1.	=	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	184.300	184.300	184.300	184.300	0
	+	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	7.600	1.000	1.000	1.000	0
	-	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	22.800	22.800	200	200	22.600
2.	=	Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzin- und -auszahlungen	-15.200	-21.800	800	800	-22.600



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

			Haupt- produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Produktgruppe	Produkt
			6	61	611	61101	612	61201
			Zentrale Finanzleistungen	Allgemeine Finanzwirtschaft	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (soweit nicht einem anderen Produkt direkt zugeordnet)	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
			1	2	3	4	5	6
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
3.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	169.100	162.500	185.100	185.100	-22.600	-22.600
5.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	169.100	162.500	185.100	185.100	-22.600	-22.600
7.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	169.100	162.500	185.100	185.100	-22.600	-22.600
8.	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	8.000	8.000	8.000	8.000	0	0
15.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.000	8.000	8.000	8.000	0	0
22.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.000	8.000	8.000	8.000	0	0
23.	=	Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	177.100	170.500	193.100	193.100	-22.600	-22.600
24.	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	230.700	230.700	0	0	230.700	230.700
25.	-	Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	30.500	30.500	0	0	30.500	30.500
26.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	200.200	200.200	0	0	200.200	200.200
27.	+	Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0	0	0	0	0	0
28.	-	Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	320.100	320.100	0	0	320.100	320.100
29.	=	Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	-320.100	-320.100	0	0	-320.100	-320.100
30.	+	Abnahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	142.500	142.500	0	0	142.500	142.500
31.	-	Zunahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	199.700	193.100	193.100	193.100	0	0
32.	=	Veränderung der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	-57.200	-50.600	-193.100	-193.100	142.500	142.500
33.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-177.100	-170.500	-193.100	-193.100	22.600	22.600
34.	+	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	0	0	0	0	0	0
35.	-	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	0	0	0	0	0	0
36.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	0	0	0	0	0	0



Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten des Haushaltsjahres 2017

Datum: 11.04.2017
Uhrzeit: 10:42:46

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Alle Produkte

1 Gesamtübersicht aller Produkte

		Produktbereich	Produktgruppe	Produkt			
		62	626	62601			
		Beteiligungen, Sondernvermögen	Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens	Anteile E.ON edis und Zweckverband Grevesmühlen			
		1	2	3			
Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)					
21.	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	6.600	6.600	6.600		
23.	=	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	6.600	6.600	6.600		
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	6.600	6.600	6.600		
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	6.600	6.600	6.600		
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	6.600	6.600	6.600		
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)					
	+	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	6.600	6.600	6.600		
2.	=	Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	6.600	6.600	6.600		
3.	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	6.600	6.600	6.600		
5.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	6.600	6.600	6.600		
7.	=	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	6.600	6.600	6.600		
23.	=	Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	6.600	6.600	6.600		
30.	+	Abnahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0		
31.	-	Zunahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	6.600	6.600	6.600		
32.	=	Veränderung der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	-6.600	-6.600	-6.600		
33.	=	Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-6.600	-6.600	-6.600		



Zugeordnete Produkte im Teilhaushalt 2017⁸⁴

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:01:51

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

		Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)
		1	11201	11401	12601	36101	52201
			Personalwesen	Zentrales Gebäude-, Flächenmanagement	Allgemeiner Brandschutz	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	Wohnungsbau (eigene Mietwohnungen)
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
Zugeordnete Produkte im Teilergebnishaushalt (Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5)							
Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)					
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	61.900	8.200	3.900	900	1.000
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.600	0	2.100	0	0
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	55.200	0	4.900	0	50.300
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.100	0	3.000	0	0
9.	+	Sonstige laufende Erträge	14.600	0	0	0	1.100
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	155.400	8.200	13.900	900	52.400
11.	-	Personalaufwendungen	40.400	24.200	0	2.200	0
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	268.200	0	35.100	7.300	62.800
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	387.900	0	21.000	11.200	4.200
15.	-	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0	0
16.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	87.000	0	0	84.800	0
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	56.000	400	6.600	4.600	3.900
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	839.500	24.600	62.700	25.300	70.900
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-684.100	-16.400	-48.800	-24.400	-18.500
23.	=	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	0	0	0	0	0
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-684.100	-16.400	-48.800	-24.400	-18.500
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-684.100	-16.400	-48.800	-24.400	-18.500
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-684.100	-16.400	-48.800	-24.400	-18.500
Zugeordnete Produkte im Teilfinanzhaushalt (Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5)							
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)					
1.	+	Einzahlungen	66.500	8.200	10.000	0	16.100
2.	-	Auszahlungen	417.400	24.600	41.700	14.100	32.500
3.	=	Liquiditätssaldo	-350.900	-16.400	-31.700	-14.100	-16.400



Zugeordnete Produkte im Teilhaushalt 2017⁸⁵

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:01:51

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

			Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
			54101	54501	55101	11101	11102	11402
			Gemeindestraßen	Straßenreinigung, Winterdienst	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Verwaltungssteuerung	Gemeindevertretung, Ausschüsse	Sonstige zentrale Dienste
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
Zugeordnete Produkte im Teilergebnishaushalt (Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5)								
Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)						
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	13.500	0	0	0	0	0
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	100	0	0	0	0	0
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	13.600	0	0	0	0	0
11.	-	Personalaufwendungen	0	0	0	0	14.000	0
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.000	6.300	14.300	0	0	5.000
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	223.500	0	100	0	0	2.800
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	0	0	0	2.300	1.800	2.600
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	247.500	6.300	14.400	2.300	15.800	10.400
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-233.900	-6.300	-14.400	-2.300	-15.800	-10.400
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-233.900	-6.300	-14.400	-2.300	-15.800	-10.400
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-233.900	-6.300	-14.400	-2.300	-15.800	-10.400
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-233.900	-6.300	-14.400	-2.300	-15.800	-10.400
Zugeordnete Produkte im Teilfinanzhaushalt (Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5)								
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
2.	-	Auszahlungen	24.000	6.300	14.300	2.300	15.800	7.600
3.	=	Liquiditätssaldo	-24.000	-6.300	-14.300	-2.300	-15.800	-7.600



Zugeordnete Produkte im Teilhaushalt 2017⁸⁶

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:01:51

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

			Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
			12101	21101	21501	36201	36601	51101
			Wahlen	Schulkostenbeiträge Grundschulen	Schulkostenbeiträge Regionale Schulen	Kinder- und Jugendarbeit	Öffentliche Spielplätze u.ä.	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
Zugeordnete Produkte im Teilergebnishaushalt (Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5)								
Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)						
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0	0	0	200	400	0
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	0	0	0	200	400	0
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	200	49.300	38.000	300	7.000	0
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	0	0	0	0	9.600	0
16.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0	0	0	2.200	0	0
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	300	0	0	0	0	15.000
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	500	49.300	38.000	2.500	16.600	15.000
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-500	-49.300	-38.000	-2.300	-16.200	-15.000
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-500	-49.300	-38.000	-2.300	-16.200	-15.000
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-500	-49.300	-38.000	-2.300	-16.200	-15.000
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-500	-49.300	-38.000	-2.300	-16.200	-15.000
Zugeordnete Produkte im Teilfinanzhaushalt (Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5)								
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
1.	+	Einzahlungen	0	0	0	200	0	0
2.	-	Auszahlungen	500	49.300	38.000	2.500	7.000	15.000
3.	=	Liquiditätssaldo	-500	-49.300	-38.000	-2.300	-7.000	-15.000



Zugeordnete Produkte im Teilhaushalt 2017⁸⁷

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:01:51

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

			Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
			54001	54201	54301	54401	55201	55202
			Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen	Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)	Wasser- und Bodenverbände (WBVB)
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
Zugeordnete Produkte im Teilergebnishaushalt (Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5)								
Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)						
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0	700	1.200	0	26.700	5.200
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	18.400
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	100
9.	+	Sonstige laufende Erträge	13.500	0	0	0	0	0
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	13.500	700	1.200	0	26.700	23.700
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	7.100	5.200	3.700	2.100	500
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0	10.900	12.600	22.700	31.500	37.800
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	0	0	0	0	0	18.500
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	0	18.000	17.800	26.400	33.600	56.800
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	13.500	-17.300	-16.600	-26.400	-6.900	-33.100
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	13.500	-17.300	-16.600	-26.400	-6.900	-33.100
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	13.500	-17.300	-16.600	-26.400	-6.900	-33.100
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	13.500	-17.300	-16.600	-26.400	-6.900	-33.100
Zugeordnete Produkte im Teilfinanzhaushalt (Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5)								
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
1.	+	Einzahlungen	13.500	0	0	0	0	18.500
2.	-	Auszahlungen	0	7.100	5.200	3.700	2.100	19.000
3.	=	Liquiditätssaldo	13.500	-7.100	-5.200	-3.700	-2.100	-500



Zugeordnete Produkte im Teilhaushalt 2017⁸⁸

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:01:51

Teilhaushalt

2 Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen

			Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)		
			2	61101	61201	62601		
				Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Anteile E.ON edis und Zweckverband Grevesmühlen		
			in €	in €	in €	in €		
Zugeordnete Produkte im Teilergebnishaushalt (Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen)								
Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)						
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	316.400	316.400	0	0		
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	195.900	195.900	0	0		
9.	+	Sonstige laufende Erträge	0	0	0	0		
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	512.300	512.300	0	0		
15.	-	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0		
16.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	323.600	323.600	0	0		
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	0	0	0	0		
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	323.600	323.600	0	0		
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	188.700	188.700	0	0		
21.	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	7.600	1.000	0	6.600		
22.	-	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	22.800	200	22.600	0		
23.	=	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	-15.200	800	-22.600	6.600		
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	173.500	189.500	-22.600	6.600		
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	173.500	189.500	-22.600	6.600		
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	173.500	189.500	-22.600	6.600		
Zugeordnete Produkte im Teilfinanzhaushalt (Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen)								
Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)						
1.	+	Einzahlungen	515.500	508.900	0	6.600		
2.	-	Auszahlungen	346.400	323.800	22.600	0		
3.	=	Liquiditätssaldo	169.100	185.100	-22.600	6.600		

Stellenplan Gemeinde Testorf-Steinfort 2017

Keine Beschäftigten



Teilergebnishaushalt 2017

90

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 11 Innere Verwaltung
 Produktgruppe 111 Verwaltungssteuerung
 Produkt 11101 Verwaltungssteuerung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	1.540,78	5.300	2.300	2.300	2.300	2.300
		56250000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	0,00	3.000	0	0	0	0
		56430000 Mitgliedsbeitrag Städte- u. Gemeindetag	433,16	500	500	500	500	500
		56930000 Repräsentationen der Gemeinde	1.107,62	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	1.540,78	5.300	2.300	2.300	2.300	2.300
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-1.540,78	-5.300	-2.300	-2.300	-2.300	-2.300
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-1.540,78	-5.300	-2.300	-2.300	-2.300	-2.300
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-1.540,78	-5.300	-2.300	-2.300	-2.300	-2.300
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-1.540,78	-5.300	-2.300	-2.300	-2.300	-2.300



Teilergebnishaushalt 2017

91

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 11 Innere Verwaltung
 Produktgruppe 111 Verwaltungssteuerung
 Produkt 11102 Gemeindevertretung, Ausschüsse

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
11.	-	Personalaufwendungen	13.240,00	17.400	14.000	14.000	14.000	14.000
		50100000 Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	12.440,00	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
		50430000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für ehrenamtlich Tätige	800,00	4.400	1.000	1.000	1.000	1.000
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	1.915,72	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
		56130000 Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen	1.740,75	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
		56390000 Sonstige Geschäftsaufwendungen für Gemeindevertretung	174,97	200	200	200	200	200
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	15.155,72	19.200	15.800	15.800	15.800	15.800
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-15.155,72	-19.200	-15.800	-15.800	-15.800	-15.800
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-15.155,72	-19.200	-15.800	-15.800	-15.800	-15.800
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-15.155,72	-19.200	-15.800	-15.800	-15.800	-15.800
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-15.155,72	-19.200	-15.800	-15.800	-15.800	-15.800



Teilergebnishaushalt 2017

92

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 11 Innere Verwaltung
 Produktgruppe 112 Personal
 Produkt 11201 Personalwesen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	4.200	8.200	0	0	0
		41441000 Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund (ARGE für AGH Maßnahmen)	0,00	4.200	8.200	0	0	0
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	0,00	4.200	8.200	0	0	0
11.	-	Personalaufwendungen	792,71	4.200	24.200	24.900	25.900	26.600
		50221000 Aufwendungen für Arbeitnehmervergütungen	0,00	2.400	18.600	19.200	19.800	20.400
		50320000 Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	0,00	0	900	900	1.000	1.000
		50420000 Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / Arbeitnehmer	0,00	1.000	3.900	4.000	4.200	4.300
		50490000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Unfallversicherung)	792,71	800	800	800	900	900
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	106,05	1.100	400	400	400	400
		56120000 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	85,00	900	200	200	200	200
		56150000 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	21,05	200	200	200	200	200
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	898,76	5.300	24.600	25.300	26.300	27.000
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-898,76	-1.100	-16.400	-25.300	-26.300	-27.000
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-898,76	-1.100	-16.400	-25.300	-26.300	-27.000
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-898,76	-1.100	-16.400	-25.300	-26.300	-27.000
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-898,76	-1.100	-16.400	-25.300	-26.300	-27.000



Teilergebnishaushalt 2017

93

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 11 Innere Verwaltung
 Produktgruppe 114 Zentrale Dienste
 Produkt 11401 Zentrales Gebäude-, Flächenmanagement

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge 41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00 0,00	4.700 4.700	3.900 3.900	3.900 3.900	3.900 3.900	3.900 3.900
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 43220000 Benutzungsgebühren	1.050,00 1.050,00	2.100 2.100	2.100 2.100	2.100 2.100	2.100 2.100	2.100 2.100
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte 44111000 Erträge aus Mieten und Pachten aus Personenkonten	4.756,27 4.756,27	4.700 4.700	4.900 4.900	4.900 4.900	4.900 4.900	4.900 4.900
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen 44259100 Betriebskostenerstattung Sportverein	3.513,61 3.513,61	3.000 3.000	3.000 3.000	3.000 3.000	3.000 3.000	3.000 3.000
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	9.319,88	14.500	13.900	13.900	13.900	13.900
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 52210000 Aufwendungen für Abfall 52240000 Aufwendungen für Heizkosten/ Gas 52260000 Aufwendungen für Strom 52270000 Aufwendungen für Wasser und Abwasser 52311000 Unterhaltung Drainagen 52312000 Unterhaltung Sportplatz und Aussenanlagen 52313000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind 52320000 Aufwendungen für WBVB für gemeindeeigene Grundstücke 52323100 Aufwendungen für Reinigung 52370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung 52371000 Aufwendungen für Reparatur und Befüllung Feuerlöscher 52380000 Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 60 € netto) 52920000 Aufwendungen für Notar, Vermessung u. ä. Dienstleistungen	18.109,40 83,54 3.948,85 941,54 1.855,36 0,00 7.527,21 1.711,35 418,63 588,66 5,99 104,30 39,69 884,28	33.800 200 4.000 1.600 1.600 9.000 10.700 2.300 500 1.800 100 0 500 1.500	35.100 200 4.000 1.600 2.000 9.000 10.700 3.500 500 1.300 100 200 500 1.500	31.200 200 4.000 1.600 2.000 9.000 7.000 3.500 500 1.300 100 0 500 1.500	31.400 200 4.000 1.600 2.000 9.000 7.000 3.500 500 1.300 100 200 500 1.500	31.200 200 4.000 1.600 2.000 9.000 7.000 3.500 500 1.300 100 0 500 1.500
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung 53400000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 53500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen 53800000 Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 0,00 0,00 0,00	21.000 7.600 10.100 3.300	21.000 7.600 10.100 3.300	21.000 7.600 10.100 3.300	21.000 7.600 10.100 3.300	21.000 7.600 10.100 3.300
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen 56210000 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen 56250000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	4.910,02 400,00 4.378,78	3.600 400 3.000	6.600 400 6.000	3.600 400 3.000	3.600 400 3.000	3.600 400 3.000



Teilergebnishaushalt 2017

94

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 11 Innere Verwaltung
 Produktgruppe 114 Zentrale Dienste
 Produkt 11401 Zentrales Gebäude-, Flächenmanagement

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
		56411000 Aufwendungen für Gebäudeversicherungen	131,24	200	200	200	200	200
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	23.019,42	58.400	62.700	55.800	56.000	55.800
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-13.699,54	-43.900	-48.800	-41.900	-42.100	-41.900
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-13.699,54	-43.900	-48.800	-41.900	-42.100	-41.900
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-13.699,54	-43.900	-48.800	-41.900	-42.100	-41.900
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-13.699,54	-43.900	-48.800	-41.900	-42.100	-41.900



Teilergebnishaushalt 2017

95

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 11 Innere Verwaltung
 Produktgruppe 114 Zentrale Dienste
 Produkt 11402 Sonstige zentrale Dienste

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
9.	+	Sonstige laufende Erträge	238,00	0	0	0	0	0
		46114000 Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze i. H. v. 410 Euro	238,00	0	0	0	0	0
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	238,00	0	0	0	0	0
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.784,60	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
		52350000 Aufwendungen für Fahrzeugunterhaltung	949,41	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
		52352000 Aufwendungen für Betriebs- und Schmierstoffe	1.310,94	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
		52370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	447,02	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
		52380000 Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 60 € netto)	77,23	500	500	500	500	500
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800
		53800000 Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300
		53801000 Abschreibungen auf Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	0,00	500	500	500	500	500
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	1.779,12	2.400	2.600	2.300	2.300	2.300
		56310000 Büromaterial	175,58	100	300	300	300	300
		56340000 Aufwendungen für Telefon, Datenübertragungskosten	377,37	1.000	1.000	700	700	700
		56412000 Aufwendungen für Kfz-Versicherungen	563,07	600	600	600	600	600
		56416000 Aufwendungen für KSA - Allgemeine Haftpflicht	492,10	500	500	500	500	500
		56820000 Aufwendungen für Kraftfahrzeugsteuer	171,00	200	200	200	200	200
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	4.563,72	10.200	10.400	10.100	10.100	10.100
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-4.325,72	-10.200	-10.400	-10.100	-10.100	-10.100
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-4.325,72	-10.200	-10.400	-10.100	-10.100	-10.100
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-4.325,72	-10.200	-10.400	-10.100	-10.100	-10.100
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-4.325,72	-10.200	-10.400	-10.100	-10.100	-10.100



Teilergebnishaushalt 2017

96

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung
 Produktgruppe 121 Statistik und Wahlen
 Produkt 12101 Wahlen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 52370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung 52380000 GWG bis 60 EUR Netto	0,00 0,00 0,00	200 100 100	200 100 100	200 100 100	200 100 100	200 100 100
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen 56390000 Aufwendungen für Wahlvorstand	145,73 145,73	300 300	300 300	300 300	300 300	300 300
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	145,73	500	500	500	500	500
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-145,73	-500	-500	-500	-500	-500
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-145,73	-500	-500	-500	-500	-500
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-145,73	-500	-500	-500	-500	-500
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-145,73	-500	-500	-500	-500	-500



Teilergebnishaushalt 2017

97

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung
 Produktgruppe 126 Brandschutz
 Produkt 12601 Allgemeiner Brandschutz

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	900	900	900	900	900
		41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	900	900	900	900	900
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	0,00	900	900	900	900	900
11.	-	Personalaufwendungen	1.440,00	2.500	2.200	2.200	2.200	2.200
		50190000 Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	1.440,00	2.500	2.200	2.200	2.200	2.200
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.942,20	7.600	7.300	7.300	7.300	7.300
		52210000 Aufwendungen für Abfall/ Müll	9,28	100	100	100	100	100
		52240000 Aufwendungen für Heizung Gas	1.008,91	1.600	1.200	1.200	1.200	1.200
		52260000 Aufwendungen für Strom	478,64	700	700	700	700	700
		52270000 Aufwendungen für Wasser/Abwasser	234,73	300	300	300	300	300
		52313000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	914,31	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
		52323100 Aufwendungen für Reinigung	0,00	100	100	100	100	100
		52350000 Aufwendungen für Fahrzeugunterhaltung	1.374,76	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
		52360000 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen (u.a. Sirenen)	414,98	500	600	600	600	600
		52370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	250,55	300	300	300	300	300
		52380000 Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 60 EUR Netto)	69,02	100	100	100	100	100
		52480000 Aufwendungen für Einsatzverpflegung	0,00	100	100	100	100	100
		52490000 Aufwendungen für sonstige Verbrauchsmittel (u.a. Ölbindemittel)	0,00	100	100	100	100	100
		52544000 Kostenerstattungen an Zweckverbände-Löschwasserentnahme	0,92	100	100	100	100	100
		52551000 Kostenerstattungen an private Unternehmen (Verdienstausfall)	0,00	100	100	100	100	100
		52920000 Aufwendungen für Wartungspauschale Hydranten	186,10	200	200	200	200	200
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	11.200	11.200	10.000	10.000	10.000
		53400000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300
		53800000 Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Ge	0,00	7.900	7.900	6.700	6.700	6.700
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	2.318,88	4.000	4.600	4.200	4.200	4.200
		56120000 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	0,00	300	300	300	300	300
		56130000 Aufwendungen für Reisekosten	0,00	100	100	100	100	100
		56140000 Aufwendungen für ärztliche Untersuchung	0,00	300	300	300	300	300
		56150000 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	203,50	500	1.000	500	500	500



Teilergebnishaushalt 2017

98

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
 Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung
 Produktgruppe 126 Brandschutz
 Produkt 12601 Allgemeiner Brandschutz

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
		56310000 Aufwendungen für Büromaterial	0,00	100	100	100	100	100
		56320000 Aufwendungen für Fachliteratur, Zeitschriften	0,00	100	100	100	100	100
		56411000 Aufwendungen für Gebäudeversicherungen	125,20	200	200	200	200	200
		56412000 Aufwendungen für Kfz-Versicherungen (KSA)	532,83	600	600	600	600	600
		56414000 Aufwendungen für Unfallkasse FFW	1.192,43	1.300	1.400	1.400	1.400	1.400
		56420000 Aufwendungen für Beiträge an den Kreisfeuerwehrverband	210,00	300	300	400	400	400
		56930000 Aufwendungen für Repräsentationen, Geburtstage, Jubiläen	54,92	200	200	200	200	200
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	8.701,08	25.300	25.300	23.700	23.700	23.700
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-8.701,08	-24.400	-24.400	-22.800	-22.800	-22.800
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-8.701,08	-24.400	-24.400	-22.800	-22.800	-22.800
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-8.701,08	-24.400	-24.400	-22.800	-22.800	-22.800
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-8.701,08	-24.400	-24.400	-22.800	-22.800	-22.800



Teilergebnishaushalt 2017

99

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 2 Schule und Kultur
 Produktbereich 21 Schulträgeraufgaben - allgemeinbildende Schulen
 Produktgruppe 211 Grundschulen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1a SchulG M-V)
 Produkt 21101 Schulkostenbeiträge Grundschulen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	43.734,51	54.400	49.300	49.300	49.300	49.300
		52543000 Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	41.976,57	53.000	48.000	48.000	48.000	48.000
		52551000 Kostenerstattungen an private Unternehmen	1.757,94	1.400	1.300	1.300	1.300	1.300
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	43.734,51	54.400	49.300	49.300	49.300	49.300
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-43.734,51	-54.400	-49.300	-49.300	-49.300	-49.300
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-43.734,51	-54.400	-49.300	-49.300	-49.300	-49.300
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-43.734,51	-54.400	-49.300	-49.300	-49.300	-49.300
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-43.734,51	-54.400	-49.300	-49.300	-49.300	-49.300



Teilergebnishaushalt 2017

100

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 2 Schule und Kultur
 Produktbereich 21 Schulträgeraufgaben - allgemeinbildende Schulen
 Produktgruppe 215 Regionale Schulen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b SchulG M-V)
 Produkt 21501 Schulkostenbeiträge Regionale Schulen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen <i>52543000 Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</i>	27.779,40 27.779,40	34.000 34.000	38.000 38.000	38.000 38.000	38.000 38.000	38.000 38.000
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	27.779,40	34.000	38.000	38.000	38.000	38.000
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-27.779,40	-34.000	-38.000	-38.000	-38.000	-38.000
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-27.779,40	-34.000	-38.000	-38.000	-38.000	-38.000
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-27.779,40	-34.000	-38.000	-38.000	-38.000	-38.000
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-27.779,40	-34.000	-38.000	-38.000	-38.000	-38.000



Teilergebnishaushalt 2017

101

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 2 Schule und Kultur
 Produktbereich 28 Heimat- und sonstige Kulturpflege
 Produktgruppe 281 Heimat- und sonstige Kulturpflege
 Produkt 28102 Kulturelle Veranstaltungen- Dorffeste

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen <i>52490000 Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen und Verbrauchsmittel</i>	452,20	0	0	0	0	0
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	452,20	0	0	0	0	0
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-452,20	0	0	0	0	0
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-452,20	0	0	0	0	0
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-452,20	0	0	0	0	0
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-452,20	0	0	0	0	0



Teilergebnishaushalt 2017

102

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 3 Soziales und Jugend
 Produktbereich 35 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
 Produktgruppe 351 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
 Produkt 35101 Sonstige soziale Leistungen- Seniorenbetreuung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
9.	+	Sonstige laufende Erträge <i>46290000 Erträge aus Spenden</i>	1.235,00	0	0	0	0	0
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	1.235,00	0	0	0	0	0
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen <i>52490000 Sonstige Aufwendungen für Seniorenbetreuung</i>	2.253,84	0	0	0	0	0
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	2.253,84	0	0	0	0	0
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-1.018,84	0	0	0	0	0
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-1.018,84	0	0	0	0	0
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-1.018,84	0	0	0	0	0
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-1.018,84	0	0	0	0	0



Teilergebnishaushalt 2017

103

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 3 Soziales und Jugend
 Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produktgruppe 361 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
 Produkt 36101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
16.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	86.440,04	93.700	84.800	84.800	84.800	84.800
		54143000 Zuschüsse für laufende Zwecke öffentliche Einrichtungen Stadt/Gemeinden	4.214,96	6.100	3.100	3.100	3.100	3.100
		54151000 Zuschüsse für laufende Zwecke / private Kita's	59.658,64	61.500	61.000	61.000	61.000	61.000
		54159000 Zuschüsse für laufende Zwecke / Tagesmütter	12.413,00	14.700	9.300	9.300	9.300	9.300
		54159100 Zuschüsse für laufende Zwecke / Vereins-Kita's	10.153,44	11.400	11.400	11.400	11.400	11.400
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	86.440,04	93.700	84.800	84.800	84.800	84.800
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-86.440,04	-93.700	-84.800	-84.800	-84.800	-84.800
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-86.440,04	-93.700	-84.800	-84.800	-84.800	-84.800
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-86.440,04	-93.700	-84.800	-84.800	-84.800	-84.800
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-86.440,04	-93.700	-84.800	-84.800	-84.800	-84.800



Teilergebnishaushalt 2017

104

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 3 Soziales und Jugend
 Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produktgruppe 362 Jugendarbeit
 Produkt 36201 Kinder- und Jugendarbeit

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge <i>41443000 Zuschüsse für laufende Zwecke vom Landkreis</i>	200,00	200	200	200	200	200
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	200,00	200	200	200	200	200
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen <i>52490000 Sachmittel für Jugendarbeit</i>	256,69	300	300	300	300	300
16.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen <i>54159000 Zuschuss Jugendsozialarbeiter</i>	1.717,82	1.900	2.200	2.200	0	0
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	1.974,51	2.200	2.500	2.500	300	300
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-1.774,51	-2.000	-2.300	-2.300	-100	-100
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-1.774,51	-2.000	-2.300	-2.300	-100	-100
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-1.774,51	-2.000	-2.300	-2.300	-100	-100
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-1.774,51	-2.000	-2.300	-2.300	-100	-100



Teilergebnishaushalt 2017

105

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 3 Soziales und Jugend
 Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produktgruppe 366 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
 Produkt 36601 Öffentliche Spielplätze u.ä.

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge 41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	400	400	400	400	400
			0,00	400	400	400	400	400
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	0,00	400	400	400	400	400
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 52338000 Aufwendungen für Unterhaltung Spielplätze (inklusive Bänke und Papierkörbe)	1.445,03	5.000	7.000	4.000	4.000	4.000
			1.445,03	5.000	7.000	4.000	4.000	4.000
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung 53300000 Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 53800000 Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Ge	0,00	9.600	9.600	9.600	9.600	9.600
			0,00	6.800	6.800	6.800	6.800	6.800
			0,00	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	1.445,03	14.600	16.600	13.600	13.600	13.600
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-1.445,03	-14.200	-16.200	-13.200	-13.200	-13.200
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-1.445,03	-14.200	-16.200	-13.200	-13.200	-13.200
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-1.445,03	-14.200	-16.200	-13.200	-13.200	-13.200
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-1.445,03	-14.200	-16.200	-13.200	-13.200	-13.200



Teilergebnishaushalt 2017

106

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 51 Räumliche Planung und Entwicklung
 Produktgruppe 511 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
 Produkt 51101 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	0,00	10.000	15.000	6.000	6.000	8.000
		56250000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	0,00	5.000	5.000	3.000	3.000	3.000
		56255000 Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen	0,00	5.000	10.000	3.000	3.000	5.000
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	0,00	10.000	15.000	6.000	6.000	8.000
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	0,00	-10.000	-15.000	-6.000	-6.000	-8.000
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	0,00	-10.000	-15.000	-6.000	-6.000	-8.000
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	0,00	-10.000	-15.000	-6.000	-6.000	-8.000
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	0,00	-10.000	-15.000	-6.000	-6.000	-8.000



Teilergebnishaushalt 2017

107

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 52 Bauen und Wohnen
 Produktgruppe 522 Wohnbauförderung
 Produkt 52201 Wohnungsbau (eigene Mietwohnungen)

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge 41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00 0,00	1.000 1.000	1.000 1.000	1.000 1.000	1.000 1.000	1.000 1.000
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte 44110001 Erträge aus Mieten WOBAG	57.522,58 57.522,58	58.300 58.300	50.300 50.300	50.300 50.300	50.300 50.300	50.300 50.300
9.	+	Sonstige laufende Erträge 46270001 Erträge aus Versicherungserstattung WOBAG	656,49 656,49	700 700	1.100 1.100	1.100 1.100	1.100 1.100	1.100 1.100
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	58.179,07	60.000	52.400	52.400	52.400	52.400
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 52310001 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke WOBAG 52312000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Außenanlagen 52313000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	29.734,29 29.734,29 0,00 0,00	49.100 31.100 0 18.000	62.800 31.100 9.000 22.700	41.100 31.100 0 10.000	41.100 31.100 0 10.000	41.100 31.100 0 10.000
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung 53400000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 53800000 Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen, Tiere	0,00 0,00 0,00	4.200 4.000 200	4.200 4.000 200	4.200 4.000 200	4.200 4.000 200	4.200 4.000 200
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen 56370001 Aufwendungen für Bankgebühren WOBAG 56390001 Sonstige Geschäftsaufwendungen (u.a. Verwaltergebühr) 56411000 Aufwendungen für Gebäudeversicherungen	3.725,40 182,00 2.886,91 656,49	3.700 200 2.800 700	3.900 200 2.900 800	3.900 200 2.900 800	3.900 200 2.900 800	3.900 200 2.900 800
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	33.459,69	57.000	70.900	49.200	49.200	49.200
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	24.719,38	3.000	-18.500	3.200	3.200	3.200
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	24.719,38	3.000	-18.500	3.200	3.200	3.200
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	24.719,38	3.000	-18.500	3.200	3.200	3.200
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	24.719,38	3.000	-18.500	3.200	3.200	3.200



Teilergebnishaushalt 2017

108

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 540 Konzessionsabgaben
 Produkt 54001 Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
9.	+	Sonstige laufende Erträge <i>46250000 Konzessionsabgaben</i>	12.292,65 12.292,65	12.300 12.300	13.500 13.500	13.500 13.500	13.500 13.500	13.500 13.500
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	12.292,65	12.300	13.500	13.500	13.500	13.500
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	0,00	0	0	0	0	0
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	12.292,65	12.300	13.500	13.500	13.500	13.500
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	12.292,65	12.300	13.500	13.500	13.500	13.500
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	12.292,65	12.300	13.500	13.500	13.500	13.500
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	12.292,65	12.300	13.500	13.500	13.500	13.500



Teilergebnishaushalt 2017

109

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 541 Gemeindestraßen
 Produkt 54101 Gemeindestraßen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge <i>41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen</i>	0,00 <i>0,00</i>	10.200 <i>10.200</i>	13.500 <i>13.500</i>	13.500 <i>13.500</i>	13.500 <i>13.500</i>	13.500 <i>13.500</i>
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte <i>43700000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte</i>	0,00 <i>0,00</i>	100 <i>100</i>	100 <i>100</i>	100 <i>100</i>	100 <i>100</i>	100 <i>100</i>
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	0,00	10.300	13.600	13.600	13.600	13.600
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen <i>52260000 Aufwendungen für Stromkosten</i> <i>52331000 Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen</i> <i>52338000 Aufwendungen für Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze u. Straßenbeleuchtung</i> <i>52338100 Aufwendungen für Unterhaltung Verkehrszeichen</i> <i>52339000 Aufwendungen für Unterhaltung Buswartehallen</i> <i>52370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung</i> <i>52920000 Aufwendungen für Bankettpflege mit Dienstleistungsvertrag</i> <i>52922000 Aufwendungen für Baumpflege</i>	19.010,72 <i>3.777,55</i> <i>0,00</i> <i>9.828,89</i> <i>399,07</i> <i>0,00</i> <i>0,00</i> <i>4.206,72</i> <i>798,49</i>	29.000 <i>2.500</i> <i>8.000</i> <i>7.000</i> <i>500</i> <i>1.000</i> <i>100</i> <i>4.900</i> <i>5.000</i>	24.000 <i>2.500</i> <i>8.000</i> <i>3.000</i> <i>500</i> <i>500</i> <i>0</i> <i>4.500</i> <i>5.000</i>	12.000 <i>2.500</i> <i>0</i> <i>3.000</i> <i>500</i> <i>500</i> <i>0</i> <i>4.500</i> <i>1.000</i>	12.000 <i>2.500</i> <i>0</i> <i>3.000</i> <i>500</i> <i>500</i> <i>0</i> <i>4.500</i> <i>1.000</i>	12.000 <i>2.500</i> <i>0</i> <i>3.000</i> <i>500</i> <i>500</i> <i>0</i> <i>4.500</i> <i>1.000</i>
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung <i>53500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen (einschließlich Grundstücke und gru</i>	0,00 <i>0,00</i>	223.500 <i>223.500</i>	223.500 <i>223.500</i>	223.500 <i>223.500</i>	223.500 <i>223.500</i>	223.500 <i>223.500</i>
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	19.010,72	252.500	247.500	235.500	235.500	235.500
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-19.010,72	-242.200	-233.900	-221.900	-221.900	-221.900
23.	=	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	0,00	0	0	0	0	0
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-19.010,72	-242.200	-233.900	-221.900	-221.900	-221.900
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-19.010,72	-242.200	-233.900	-221.900	-221.900	-221.900
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-19.010,72	-242.200	-233.900	-221.900	-221.900	-221.900



Teilergebnishaushalt 2017

110

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 542 Kreisstraßen
 Produkt 54201 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge 41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	700	700	700	700	700
			0,00	700	700	700	700	700
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	0,00	700	700	700	700	700
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 52260000 Aufwendungen für Stromkosten 52338000 Aufwendungen für Unterhaltung der Straßenbeleuchtung 52339000 Unterhaltung Buswarteallen 52370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung 52920000 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen - Winterdienst 52922000 Aufwendungen für Baumpflege	2.014,44 2.014,44 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00	6.200 600 1.000 1.000 100 500 3.000	7.100 600 500 1.000 0 0 5.000	3.100 600 500 1.000 0 0 1.000	3.100 600 500 1.000 0 0 1.000	3.100 600 500 1.000 0 0 1.000
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung 53500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen (einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte)	0,00 0,00	10.900 10.900	10.900 10.900	10.900 10.900	10.900 10.900	10.900 10.900
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	2.014,44	17.100	18.000	14.000	14.000	14.000
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-2.014,44	-16.400	-17.300	-13.300	-13.300	-13.300
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-2.014,44	-16.400	-17.300	-13.300	-13.300	-13.300
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-2.014,44	-16.400	-17.300	-13.300	-13.300	-13.300
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-2.014,44	-16.400	-17.300	-13.300	-13.300	-13.300



Teilergebnishaushalt 2017

111

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 543 Landesstraßen
 Produkt 54301 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge 41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
			0,00	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	0,00	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 52260000 Aufwendungen für Stromkosten 52338000 Aufwendungen für Unterhaltung der Straßenbeleuchtung 52338110 Aufwendungen für Unterhaltung der Radwege 52339000 Aufwendungen für Unterhaltung Buswartehallen 52922000 Aufwendungen für Baumpflege mit Dienstleistungsvertrag	3.980,96 143,54 3.837,42 0,00 0,00 0,00	7.800 500 2.000 500 800 4.000	5.200 200 500 0 500 4.000	1.600 200 500 0 500 400	1.600 200 500 0 500 400	1.600 200 500 0 500 400
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung der Verwaltung 53500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen (einschließlich Grundstücke und gru	0,00 0,00	12.600 12.600	12.600 12.600	12.600 12.600	12.600 12.600	12.600 12.600
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	3.980,96	20.400	17.800	14.200	14.200	14.200
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-3.980,96	-19.200	-16.600	-13.000	-13.000	-13.000
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-3.980,96	-19.200	-16.600	-13.000	-13.000	-13.000
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-3.980,96	-19.200	-16.600	-13.000	-13.000	-13.000
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-3.980,96	-19.200	-16.600	-13.000	-13.000	-13.000



Teilergebnishaushalt 2017

112

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 544 Bundesstraßen
 Produkt 54401 Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	57,45	4.100	3.700	3.700	3.700	3.700
		52260000 Aufwendungen für Stromkosten	57,45	300	200	200	200	200
		52338000 Aufwendungen für Unterhaltung der Straßenbeleuchtung	0,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
		52339000 Unterhaltung Buswartehallen	0,00	800	500	500	500	500
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	22.700	22.700	22.700	22.700	22.700
		53500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen (einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte)	0,00	22.700	22.700	22.700	22.700	22.700
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	57,45	26.800	26.400	26.400	26.400	26.400
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-57,45	-26.800	-26.400	-26.400	-26.400	-26.400
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-57,45	-26.800	-26.400	-26.400	-26.400	-26.400
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-57,45	-26.800	-26.400	-26.400	-26.400	-26.400
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-57,45	-26.800	-26.400	-26.400	-26.400	-26.400



Teilergebnishaushalt 2017

113

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPVN
 Produktgruppe 545 Straßenreinigung, Winterdienst
 Produkt 54501 Straßenreinigung, Winterdienst

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.734,28	5.800	6.300	6.300	6.300	6.300
		52338000 Aufwendungen für Winterdienst	651,52	800	800	800	800	800
		52920000 Sonstige Aufwendungen für Winterdienstverträge	4.082,76	5.000	5.500	5.500	5.500	5.500
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	4.734,28	5.800	6.300	6.300	6.300	6.300
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-4.734,28	-5.800	-6.300	-6.300	-6.300	-6.300
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-4.734,28	-5.800	-6.300	-6.300	-6.300	-6.300
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-4.734,28	-5.800	-6.300	-6.300	-6.300	-6.300
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-4.734,28	-5.800	-6.300	-6.300	-6.300	-6.300



Teilergebnishaushalt 2017

114

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege
 Produktgruppe 551 Öffentliches Grün, Landschaftsbau (soweit keinem anderen Produkt zugeordnet)
 Produkt 55101 Öffentliches Grün, Landschaftsbau

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.488,38	18.400	14.300	13.600	13.600	13.600
		52338000 Aufwendungen für Unterhaltung von Wanderwegen u.ä.	1.059,10	200	200	200	200	200
		52339000 Aufwendungen für Unterhaltung Grünflächen, Bänke, Baumpflege u.a.	12.429,28	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
		52380000 Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 60 € netto)	0,00	200	100	100	100	100
		52922000 Aufwendungen für Baumpflege mit Dienstleistungsvertrag	0,00	5.000	1.000	300	300	300
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangabe und Erweiterung der Verwaltung	0,00	100	100	100	100	100
		53300000 Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	100	100	100	100	100
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	13.488,38	18.500	14.400	13.700	13.700	13.700
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-13.488,38	-18.500	-14.400	-13.700	-13.700	-13.700
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-13.488,38	-18.500	-14.400	-13.700	-13.700	-13.700
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-13.488,38	-18.500	-14.400	-13.700	-13.700	-13.700
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-13.488,38	-18.500	-14.400	-13.700	-13.700	-13.700



Teilergebnishaushalt 2017

115

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege
 Produktgruppe 552 Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz
 Produkt 55201 Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	26.700	26.700	26.700	26.700	26.700
		41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	26.700	26.700	26.700	26.700	26.700
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	0,00	26.700	26.700	26.700	26.700	26.700
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	2.000	2.100	2.100	2.100	2.100
		52311000 Aufwendungen für Unterhaltung von Seen, Teiche und Gewässer	0,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
		52312000 Aufwendungen für Unterhaltung der Außenanlagen, Zäune u.a.	0,00	0	100	100	100	100
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500
		53300000 Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	19.800	19.800	19.800	19.800	19.800
		53500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen (einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte)	0,00	11.700	11.700	11.700	11.700	11.700
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	0,00	33.500	33.600	33.600	33.600	33.600
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	0,00	-6.800	-6.900	-6.900	-6.900	-6.900
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	0,00	-6.800	-6.900	-6.900	-6.900	-6.900
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	0,00	-6.800	-6.900	-6.900	-6.900	-6.900
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	0,00	-6.800	-6.900	-6.900	-6.900	-6.900



Teilergebnishaushalt 2017

116

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege
 Produktgruppe 552 Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz
 Produkt 55202 Wasser- und Bodenverbände (WBVB)

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge 41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00 0,00	5.200 5.200	5.200 5.200	5.200 5.200	5.200 5.200	5.200 5.200
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 43229000 Erträge aus Gebühren Wasser- und Bodenverband	14.542,51 14.542,51	15.400 15.400	18.400 18.400	18.400 18.400	18.400 18.400	18.400 18.400
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen 44251000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von privaten Unternehmen	0,00 0,00	0 0	100 100	100 100	100 100	100 100
9.	+	Sonstige laufende Erträge 46611515 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Gebührenforderungen gegen den privaten Bereich	63,34 63,34	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	14.605,85	20.600	23.700	23.700	23.700	23.700
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 52320000 Aufwendungen für WBVB (gemeindeeigene Grundstücke)	0,00 0,00	0 0	500 500	500 500	500 500	500 500
14.	-	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung 53500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen (einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte)	0,00 0,00	37.800 37.800	37.800 37.800	37.800 37.800	37.800 37.800	37.800 37.800
15.	-	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten 53942515 Abschreibungen auf Gebührenforderungen gegen den privaten Bereich	62,06 62,06	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen 56430000 Sonstige Beiträge - Umlage Wasser- und Bodenverband 56551515 Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen von Gebührenforderungen gegen den privaten Bereich	15.496,08 15.494,53 1,55	14.800 14.800 0	18.500 18.500 0	18.500 18.500 0	18.500 18.500 0	18.500 18.500 0
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	15.558,14	52.600	56.800	56.800	56.800	56.800
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-952,29	-32.000	-33.100	-33.100	-33.100	-33.100
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-952,29	-32.000	-33.100	-33.100	-33.100	-33.100
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-952,29	-32.000	-33.100	-33.100	-33.100	-33.100
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-952,29	-32.000	-33.100	-33.100	-33.100	-33.100



Teilergebnishaushalt 2017

117

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 56 Umweltschutz
 Produktgruppe 561 Umweltschutzmaßnahmen
 Produkt 56101 Umweltschutzmaßnahmen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen <i>52339000 Aufwendungen für Unterhaltung der IGLU-Standorte</i>	5,36	0	0	0	0	0
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	5,36	0	0	0	0	0
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-5,36	0	0	0	0	0
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-5,36	0	0	0	0	0
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-5,36	0	0	0	0	0
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-5,36	0	0	0	0	0



Teilergebnishaushalt 2017

118

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 6 Zentrale Finanzleistungen
 Produktbereich 61 Allgemeine Finanzwirtschaft
 Produktgruppe 611 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
 Produkt 61101 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	313.325,64	285.300	316.400	319.100	324.300	329.500
		40110000 Grundsteuer A	29.852,01	30.000	31.600	31.600	31.600	31.600
		40120000 Grundsteuer B	38.208,41	37.800	42.100	42.100	42.100	42.100
		40130000 Gewerbesteuer	66.537,00	37.000	50.000	50.000	50.000	50.000
		40210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	145.406,14	147.200	157.500	160.000	165.000	170.000
		40220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4.119,93	4.200	5.200	5.300	5.400	5.500
		40320000 Hundesteuer	4.613,62	4.400	4.000	4.000	4.000	4.000
		40521000 Familienleistungsausgleich	24.588,53	24.700	26.000	26.100	26.200	26.300
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	183.144,71	214.400	195.900	192.700	186.400	186.400
		41111000 Schlüsselzuweisung	168.669,29	194.200	182.200	179.100	173.100	173.100
		41112000 Investitionsschlüsselzuweisungen (soweit sie nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind)	8.682,86	10.000	9.300	9.200	8.900	8.900
		41442000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	5.792,56	5.800	0	0	0	0
		41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	496.470,35	499.700	512.300	511.800	510.700	515.900
15.	-	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,86	0	0	0	0	0
		53942535 Abschreibungen auf Steuerforderungen gegen den privaten Bereich	0,86	0	0	0	0	0
16.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	292.369,67	287.600	323.600	290.900	320.100	313.900
		54310000 Aufwendungen für Gewerbesteuerumlage	6.849,50	3.800	5.200	5.200	5.200	5.200
		54421000 Aufwendungen für Kreisumlage	202.676,62	191.100	215.700	193.500	213.300	209.100
		54422000 Aufwendungen für Amtsumlage	82.843,55	92.700	102.700	92.200	101.600	99.600
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen	223,72	0	0	0	0	0
		56551535 Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen von Steuerforderungen gegen den privaten Bereich	223,72	0	0	0	0	0
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	292.594,25	287.600	323.600	290.900	320.100	313.900
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	203.876,10	212.100	188.700	220.900	190.600	202.000
21.	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	4.272,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
		47920000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	4.272,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
22.	-	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	183,00	200	200	200	200	200
		57910000 Sonstige Zinsen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (§ 233a AO)	183,00	200	200	200	200	200
23.	=	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	4.089,00	800	800	800	800	800
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	207.965,10	212.900	189.500	221.700	191.400	202.800
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	207.965,10	212.900	189.500	221.700	191.400	202.800
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen	207.965,10	212.900	189.500	221.700	191.400	202.800



Teilergebnishaushalt 2017

119

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich	6	Zentrale Finanzleistungen
Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt	61101	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

		Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)							
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--



Teilergebnishaushalt 2017

120

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 6 Zentrale Finanzleistungen
 Produktbereich 61 Allgemeine Finanzwirtschaft
 Produktgruppe 612 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (soweit nicht einem anderen Produkt direkt zugeordnet)
 Produkt 61201 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
9.	+	Sonstige laufende Erträge 46220000 Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellungsgebühren und u.a.	34,81	0	0	0	0	0
			34,81	0	0	0	0	0
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	34,81	0	0	0	0	0
15.	-	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten 53942554 Abschreibungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen den öffentlichen Bereich 53942555 Abschreibungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen den privaten Bereich	5,11 4,00 1,11	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0
18.	-	Sonstige laufenden Aufwendungen 56551555 Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen von sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen den privaten Bereich	1,00 1,00	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
19.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	6,11	0	0	0	0	0
20.	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	28,70	0	0	0	0	0
22.	-	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen 57470000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen 57511000 Zinsaufwendungen an den inländischen Geldmarkt 57511100 Zinsaufwendungen an Banken für Kassenkredite 57932000 sonstige Kreditbeschaffungskosten	14.354,44 1.098,86 10.480,29 2.500,57 274,72	21.000 1.100 9.600 10.000 300	22.600 1.000 9.700 11.600 300	24.600 1.000 9.000 14.300 300	27.000 900 8.300 17.500 300	29.300 800 7.600 20.700 200
23.	=	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	-14.354,44	-21.000	-22.600	-24.600	-27.000	-29.300
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-14.325,74	-21.000	-22.600	-24.600	-27.000	-29.300
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-14.325,74	-21.000	-22.600	-24.600	-27.000	-29.300
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	-14.325,74	-21.000	-22.600	-24.600	-27.000	-29.300



Teilergebnishaushalt 2017

121

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 11.04.2017

Uhrzeit: 11:04:19

Hauptproduktbereich 6 Zentrale Finanzleistungen
 Produktbereich 62 Beteiligungen, Sondervermögen
 Produktgruppe 626 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens
 Produkt 62601 Anteile E.ON edis und Zweckverband Grevesmühlen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
21.	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge <i>47400000 Dividende Anteilseignerverband</i>	6.695,16 6.695,16	6.600 6.600	6.600 6.600	6.600 6.600	6.600 6.600	6.600 6.600
23.	=	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	6.695,16	6.600	6.600	6.600	6.600	6.600
24.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	6.695,16	6.600	6.600	6.600	6.600	6.600
28.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	6.695,16	6.600	6.600	6.600	6.600	6.600
32.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)	6.695,16	6.600	6.600	6.600	6.600	6.600

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2017-197			
		Status: öffentlich			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Aktenzeichen:			
		Datum: 16.02.2017			
		Verfasser:			
Einzahlungen aus Spenden 2016					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
20.04.2017	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Die Gemeindevertretung nimmt die anliegende Übersicht der eingegangenen Zuwendungen zur Kenntnis und erteilt ihre Zustimmung zur Annahme der Zuwendungen für den jeweils angegebenen Zweck durch den Bürgermeister.

Sachverhalt:

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird. Gemäß § 8 (2), Nr. 13 der Hauptsatzung darf der Bürgermeister Spenden bis zu 100 Euro annehmen.

Da die Zuwendungen in der Regel unangekündigt eingezahlt werden und der Verwendungszweck durch den Einzahler vorgegeben wird, hat der Bürgermeister diese per Anordnung angenommen. Eine Annahme durch die Gemeindevertretung ist somit praktisch nicht möglich, es sei denn, die Zuwendung war Bestandteil des Haushaltes. Somit ist ein nachträglicher Beschluss durch die Gemeindevertretung notwendig.

Zusätzlich ist durch die Gemeinde jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und liegt dem Beschluss als Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zuwendungen führen in der Regel zu Mehreinzahlungen und somit zur Verbesserung des Finanzhaushaltes.

Anlage/n:

Übersicht über die Spendeneingänge 2016

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Übersicht der Spendeneingänge gem. § 44 Absatz 4 Satz 5 KV M-V

Gemeinde: Testorf-Steinfurt			Jahr: 2016	
Name/ Firma des Spenders	Geldspende Betrag in Euro	Sachspende Betrag in Euro	Eingangsdatum	Begünstigter Zweck
Averdunk, Jens	285,00		20.06.2016	kulturelle Zwecke
Jagdgenossenschaft Testorf-Steinfurt	900,00		30.06.2016	kulturelle Zwecke
Neubauer, Wilfried	500,00		27.10.2016	Neugestaltung Spielplatz Testorf-Steinfurt
Auerswald, Jana und Maik	60,00		10.11.2016	Neugestaltung Spielplatz Testorf-Steinfurt
Vitense, Ellinor und Hans-Jürgen	100,00		10.11.2016	Neugestaltung Spielplatz Testorf-Steinfurt
Böckmann, Brigitte und Bernhard	200,00		10.11.2016	Neugestaltung Spielplatz Harmshagen
Schulz, Angela und Peter	100,00		10.11.2016	Neugestaltung Spielplatz Harmshagen
Kleiner, Anja und Sebastian	80,00		10.11.2016	Neugestaltung Spielplatz Testorf-Steinfurt
Dargel, Doreen und Torsten	80,00		10.11.2016	Neugestaltung Spielplatz Testorf-Steinfurt
Macchinis, Daniel	70,00		30.12.2016	Neugestaltung Spielplatz Testorf-Steinfurt

Grevesmühlen, 16.02.2017

Ort, Datum

Unterschrift

Dienstsiegel

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2017-205				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 06.04.2017				
Bauamt	Verfasser: G. Matschke				
Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt (Flurstücke 347 und 348) hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
20.04.2017	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt fasst den Beschluss über den Entwurf zur Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Testorf-Steinfurt für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt.
2. Der Geltungsbereich wird begrenzt:
 - im Norden durch die vorhandene Straße,
 - im Osten durch vorhandene Bebauung,
 - im Süden durch Flächen für die Landwirtschaft,
 - im Westen durch den vorhandenen Teich.
3. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind nach § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden.
4. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Entwurf der Satzung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
6. Die Planung ist nach § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden abzustimmen.
7. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Innenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.
8. Mit der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist mitzuteilen, dass bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt und für den östlichen Bereich des Ortsteiles Schönhof ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt hat am 22.09.2016 den Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Testorf-Steinfurt gefasst. Die Zielsetzungen bestehen darin, die Möglichkeiten der Bebauung für ein Grundstück in der Ortslage Testorf-Steinfurt zu regeln. Ziel ist Wohnen und gewerbliche Nutzung oder gebietstypische Tierhaltung (Hobbytierhaltung) unter Berücksichtigung der an das Grundstück angrenzenden Flächen in der umgrenzten überbaubaren Fläche zu zulassen. Die zu ergänzenden Flächen stellen eine Arrondierung der Ortslage dar.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Testorf-Steinfurt über einen rechtskräftigen Bebauungsplan in der Ortslage Testorf-Steinfurt.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan enthalten.

Aufgrund der Arrondierung der Ortslage wird die Ergänzungssatzung als geeignetes Instrument angesehen, um nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB die Bebauungsmöglichkeiten vorzubereiten. Die zukünftige Bebauung soll sich an den vorhandenen Bestand der gegenüberliegenden Straßenseite und der Ortslage orientieren. Eine den Ortsrand überschreitende Bebauung ist nicht vorgesehen, sondern die Fortsetzung einer ortstypischen Bebauung. Mit den Entwürfen der Satzung sind die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die entsprechenden finanziellen Mittel sind dafür im Haushaltsplan 2017 vorgesehen.

Anlage/n:

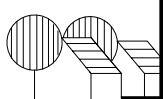
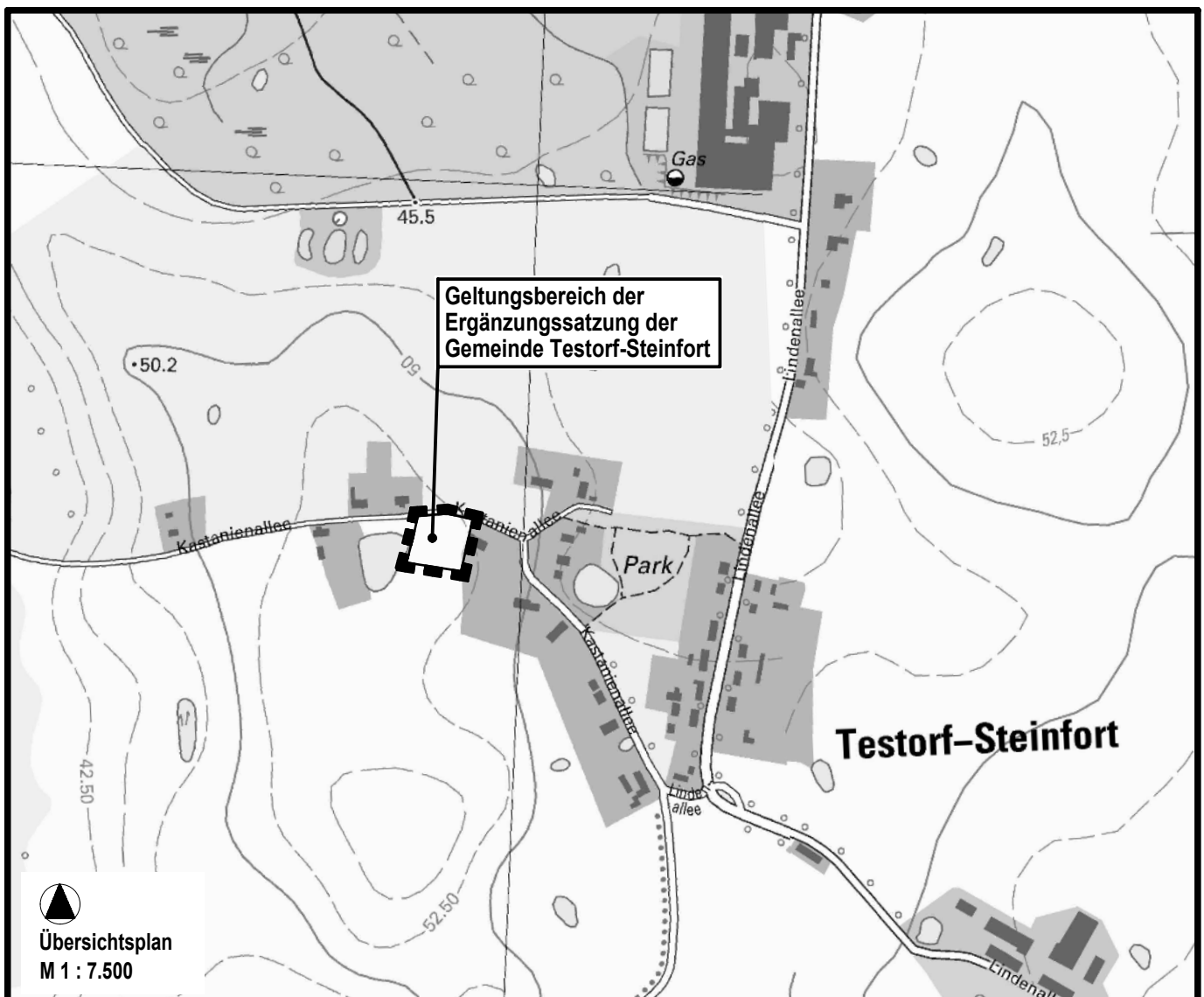
- Entwurfsunterlagen, bestehend aus Planzeichnung, Text und Begründung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

SATZUNG

DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES FÜR DEN WESTLICHEN TEILBEREICH DER ORTSLAGE TESTORF-STEINFORT

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Planungsbüro Mahnel

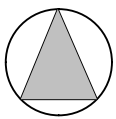
Rudolf Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881/7105- 0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 20. April 2017

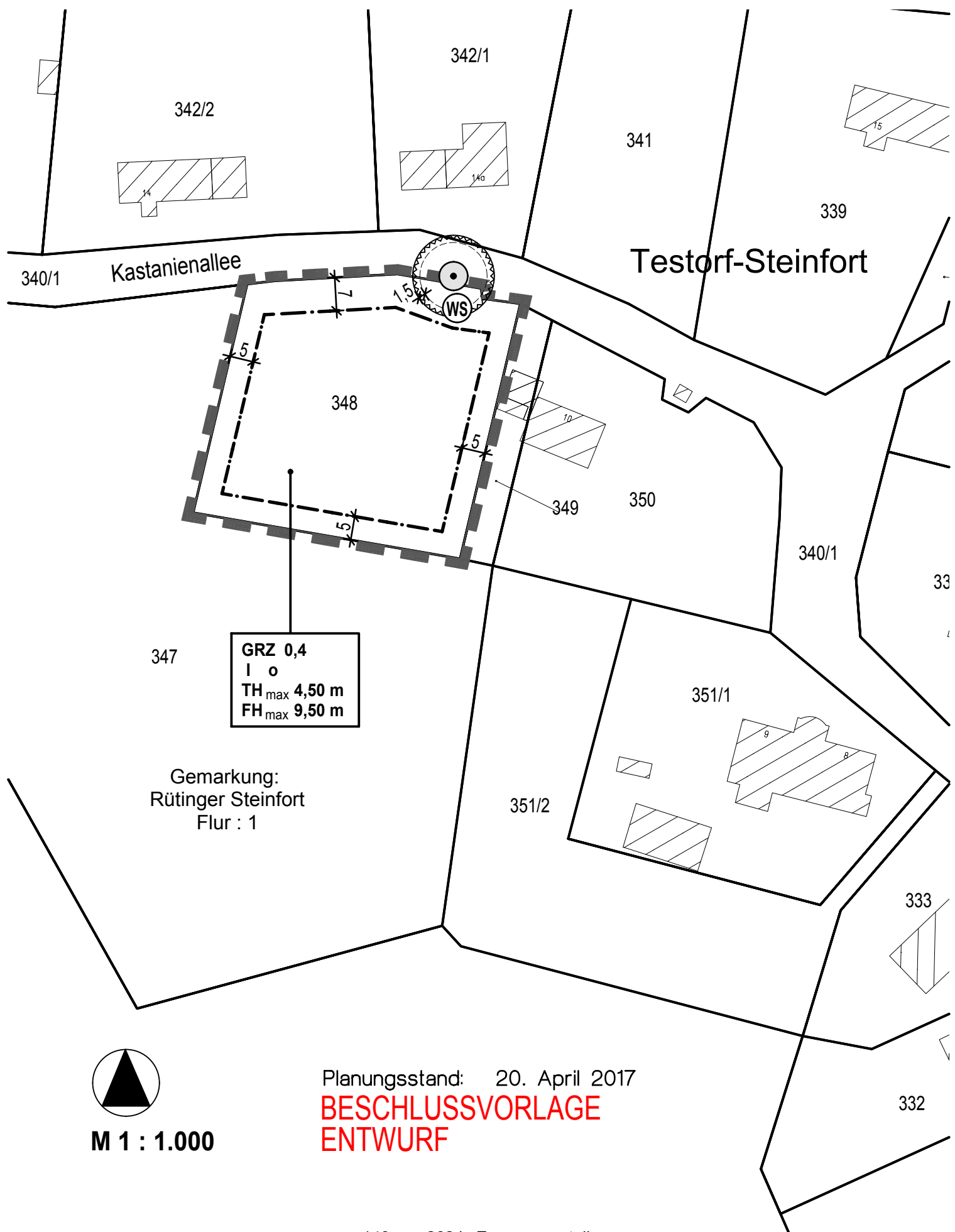
BESCHLUSSVORLAGE
ENTWURF

LAGE AUF DEM LUFTBILD



M 1 : 1.000

PLANZEICHNUNG

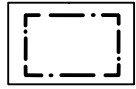


PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Baugrundstück - zur Bebauung vorgesehene Ergänzungsflächen
Baugrenze - Umgrenzung der Flächen mit Hauptnutzungen

GRZ 0,4

Grundflächenzahl, GRZ

I

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

TH_{max} 4,50 m

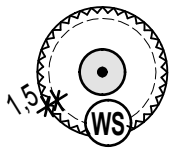
Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

FH_{max} 9,50 m

Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

o

Offene Bauweise



Erhaltungsgebot für Bäume mit
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten
sind, (WS-Wurzelschutzabstand, Kronentraufe+1,5 m)

Darstellungen ohne Normcharakter

348

Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

5

Bemaßung in Metern



vorhandener Bäume aus dem Luftbild

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der „OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung“ am erfolgt.

Testorf-Steinfort, den
(Siegel)
Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort hat am den Entwurf der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Testorf-Steinfort, den
(Siegel)
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Testorf-Steinfort, den
(Siegel)
Bürgermeister

4. Die Abstimmungen mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.

Testorf-Steinfort, den
(Siegel)
Bürgermeister

5. Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können sowie dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung in der „OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung“ am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Testorf-Steinfort, den
(Siegel)
Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Testorf-Steinfort, den
(Siegel)
Bürgermeister

7. Die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort vom gebilligt.

Testorf-Steinfort, den
(Siegel)
Bürgermeister

8. Die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wird hiermit am ausgefertigt.

Testorf-Steinfort, den
(Siegel)
Bürgermeister

9. Die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung in der „OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung“ am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt ist mithin am Tag der Bekanntmachung am in Kraft getreten.

Testorf-Steinfurt, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf- Steinfort

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Testorf-Steinfort am folgende Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den Darstellungen in dem beigefügten Lageplan ergänzt.
- (2) Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB.
- (2) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist in dem Lageplan durch Baugrenzen festgesetzt.
- (3) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung sind ausschließlich Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss zulässig.
- (4) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung gilt die offene Bauweise.
- (5) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- (6) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung beträgt die maximal zulässige Traufhöhe 4,50 m über dem Erdgeschossfertigfußboden und die maximal zulässige Firsthöhe 9,50 m über Erdgeschossfertigfußboden. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachaußenhaut der Dachfläche. Die Firsthöhe ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
- (7) Zufahrten sind außerhalb des Wurzelschutzbereiches (Kronentraufbereich + 1,50 m) zu errichten.

- (8) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung gilt das natürliche vorhandene Gelände als Bezugshöhe.

§ 3

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

- (1) Dächer von Hauptgebäuden sind mit einer Dachneigung zwischen 38° und 46° zu errichten.
- (2) Die Außenwände von Gebäuden sind als geputzte Wandflächen (weiß, ocker, ziegelrot) oder als Verblendmauerwerk (rotfarben) herzustellen. Kombinationen der Arten der Wandgestaltung sind zulässig.
- (3) Waschbeton, Keramikplatten, Faserzement, glänzende Metalleisten und Materialien, deren Oberflächen einen hohen Reflexionsgrad haben, sowie Verkleidungen aus Metall, Kunststoffen, Wellfaserzement sowie Mauerimitationen dürfen an Wohngebäuden, Nebengebäuden und Garagen nicht verwendet werden.
- (4) Für Hauptgebäude sind folgende Dachdeckungsmaterialien zu verwenden:
 - rote bis rotbraune Ziegel
 - anthrazitfarbene Dachziegel

Die Verwendung von glänzenden und reflektierenden Dacheindeckungen ist unzulässig.

§ 4

Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

- (1) Der durch die Realisierung des Vorhabens entstandene Eingriff in Höhe von 3.715 m² KFÄ soll über Maßnahmen im Gemeindegebiet ausgeglichen werden.

§ 5

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

- (1) Kulturdenkmale/ Bodendenkmale - Im Satzungsbereich sind derzeit keine Kultur-/ Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.
- (2) Abfall- und Kreislaufwirtschaft - Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird

weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhafte belastet ist.

- (3) Bodenschutz - Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen. Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.
- (4) Munitionsfunde - Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für die auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Satzungsgebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

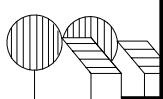
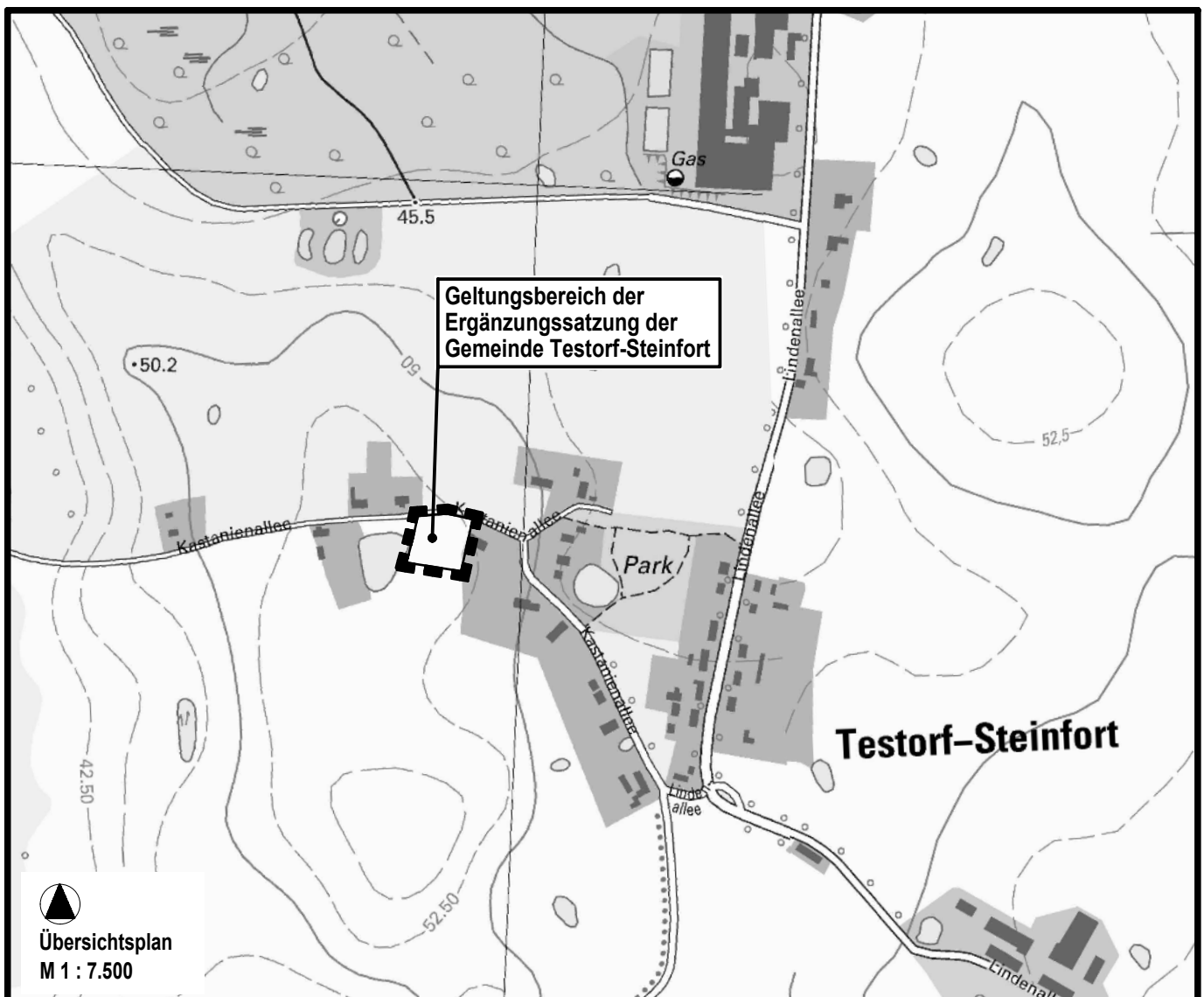
§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

BEGRÜNDUNG

DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES FÜR DEN WESTLICHEN TEILBEREICH DER ORTSLAGE TESTORF-STEINFORT

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881/7105- 0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 20. April 2017

**BESCHLUSSVORLAGE
ENTWURF**

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
Teil 1	3
Städtebaulicher Teil	
1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde	3
2. Allgemeines	3
2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	3
2.2 Kartengrundlage	3
2.3 Bestandteile der Satzung	3
2.4 Rechtsgrundlagen	4
3. Gründe für die Aufstellung der Satzung	4
4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen	5
4.1 Landesraumentwicklungsprogramm	5
4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm	5
4.3 Flächennutzungsplan	6
4.4 Landschaftsplan	6
4.5 Schutzgebiete-Schutzobjekte	6
5. Städtebauliche Bestandsaufnahme	7
5.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	7
5.2 Naturräumlicher Bestand	7
6. Planungsziele	7
6.1 Planungsziel	7
7. Planerische Zielsetzungen	8
7.1 § 1 - Räumlicher Geltungsbereich	8
7.2 § 2 - Zulässigkeit von Vorhaben	8
7.3 § 3 - Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	9
7.4 § 4 - Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	9
8. Immissions- und Klimaschutz	10
9. Verkehrliche Erschließung	11

Begründung zur Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt

10.	Ver- und Entsorgung	11
10.1	Wasserversorgung	11
10.2	Abwasserbeseitigung	12
10.3	Oberflächenwasserbeseitigung	12
10.4	Brandschutz/ Löschwasser	12
10.5	Energieversorgung	12
10.6	Gasversorgung	12
10.7	Telekommunikation	12
10.8	Abfallentsorgung	12
11.	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	12
12.	Flächenbilanz	13
13.	Auswirkungen der Planung	13
TEIL 2	Ausfertigung	14

1.	Beschluss über die Begründung	14
2.	Arbeitsvermerke	14

1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde

Zur Gemeinde Testorf-Steinfurt gehören die Ortsteile Testorf-Steinfurt, Testorf, Seefeld, Wüstenmark, Harmshagen, Schönhof und Fräulein-Steinfurt.

2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

- im Norden durch die vorhandene Straße,
- im Osten durch vorhandene Bebauung,
- im Süden durch Flächen für die Landwirtschaft,
- im Westen durch den vorhandenen Teich.

2.2 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt dient die ALK für das Gebiet.

2.3 Bestandteile der Satzung

Die vorliegende Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort besteht aus:

- Satzung, Plan im Maßstab 1:1.000 mit der Zeichenerklärung und
- textlichen Festsetzungen sowie
- der Verfahrensübersicht.

Der Satzung wird diese Begründung, in der Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen dargelegt werden, beigelegt.

2.4 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S.344) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

3. Gründe für die Aufstellung der Satzung

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt beabsichtigt, im westlichen Bereich der Ortslage Testorf-Steinfurt südlich der Kastanienallee eine Fläche für eine ortstypische Bebauung vorzubereiten. Die Ortslage Testorf-Steinfurt soll auf diese Weise ergänzt werden. Um die Voraussetzung in Form von Baurecht zu schaffen, sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. einer anderen städtebaulichen Satzung sowie die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens erforderlich. Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat sich aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 entschieden. Mit dieser Satzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil um die mit der Satzung erfasste Fläche ergänzt. Hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeiten sind mit Rechtskraft der Satzung Vorhaben zulässig, die den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen. Ziel ist Wohnen und gewerbliche Nutzung oder gebietstypische Tierhaltung (Hobbytierhaltung) unter Berücksichtigung angrenzender Grünflächen in der dafür umgrenzten überbaubaren Fläche zu zulassen. Darüber hinaus gelten die Anforderungen des § 34 BauGB.

Die Gemeinde ist an der Entwicklung des Grundstücks interessiert. Es ist für die Gemeinde verfügbar. Es sind zwar noch weitere Grundstücke im Ortsteil vorhanden. Dies ist aus dem Luftbild, das der Begründung beigelegt ist zu entnehmen. Um jedoch die Anforderungen zur Bedarfsabdeckung an Wohnraum in der Gemeinde und im Ortsteil erfüllen zu können, möchte die Gemeinde das Grundstück entwickeln. Es handelt sich um eine städtebauliche Ergänzung und Arrondierung der Ortslage.

Begründung zur Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort



Abb. 1: Geltungsbereich der Ergänzungssatzung auf dem Luftbild

4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern formuliert Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Das Gemeindegebiet befindet sich gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm

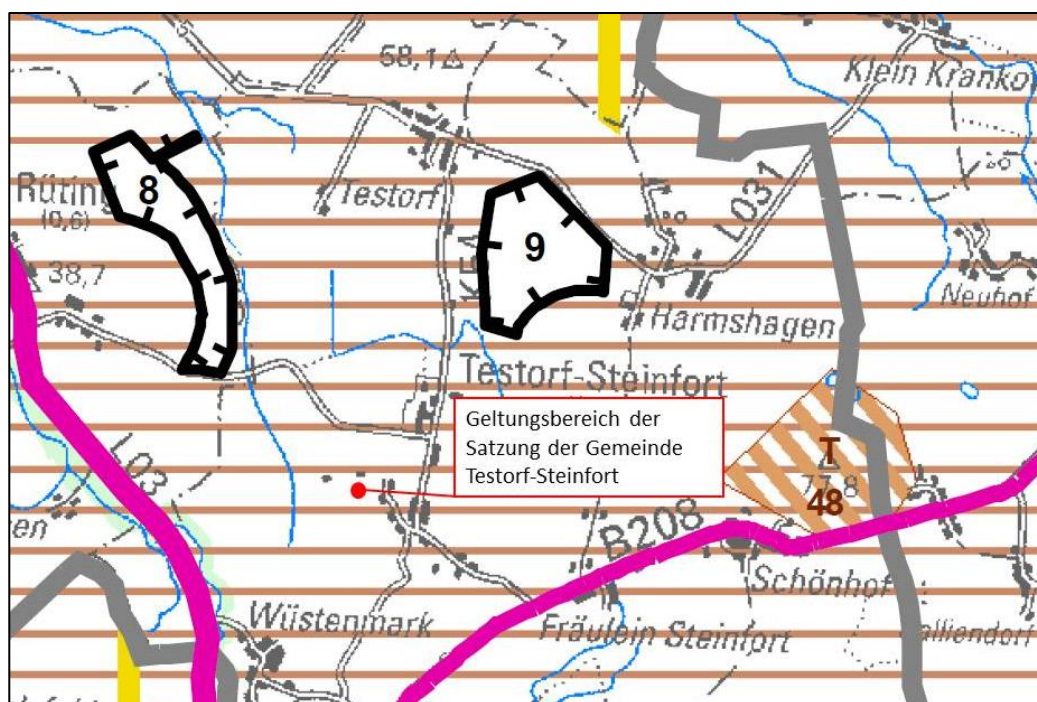


Abb. 2: Ausschnitt aus dem RREP WM mit Lage des Plangebietes

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM Stand: August 2011) untersetzt und konkretisiert die raumordnerischen und landesplanerischen Ziele und Grundsätze des Landesraumentwicklungsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt gehört zum Nahbereich Grevesmühlen. Die Ortslage Testorf-Steinfurt ist verkehrlich günstig, nordwestlich der Bundesstraße 208 gelegen.

Die Gemeinde liegt darüber hinaus in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 05.12.2003. Für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt stellt der wirksame Flächennutzungsplan Wohnbaufläche dar.

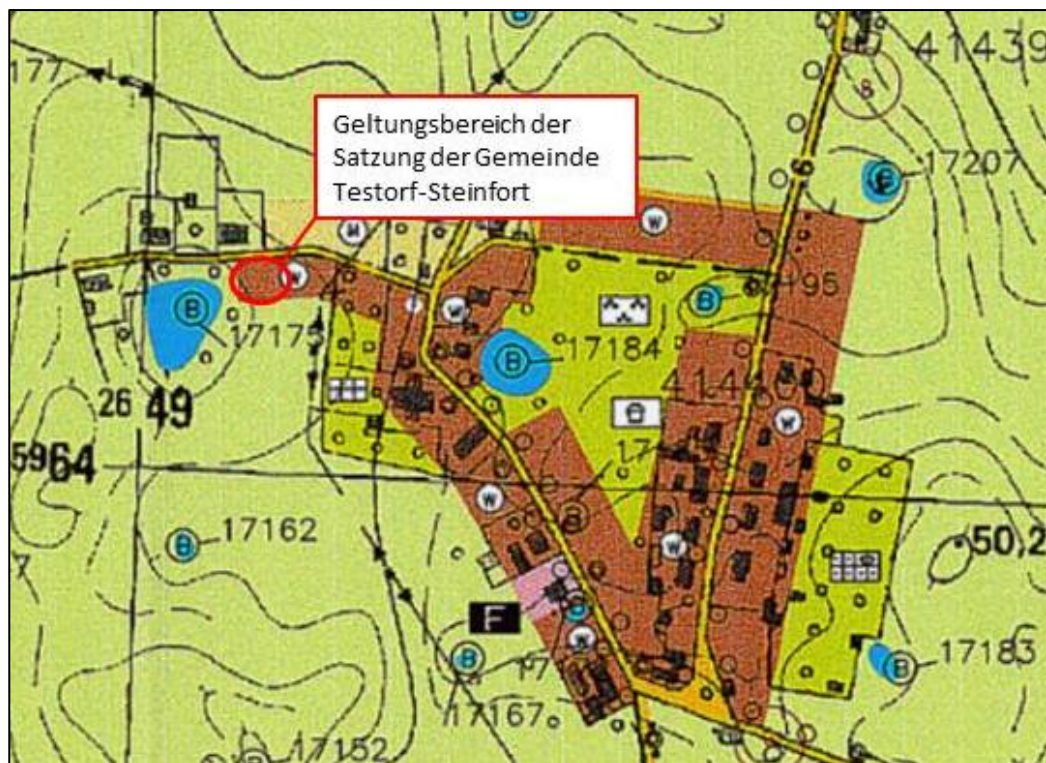


Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Testorf-Steinfurt mit Skizzierung des Plangebietes

4.4 Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt nicht vor.

4.5 Schutzgebiete-Schutzobjekte

Innerhalb der Satzung sind keine Schutzgebiete und Schutzobjekte vorhanden. Westlich grenzt ein Biotop, das nach § 20 NatSchAG M-V zu bewerten ist an. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

5. Städtebauliche Bestandsaufnahme

5.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Für den Bereich der Satzung existiert kein Bebauungsplan oder eine andere städtebauliche Satzung. Im wirksamen Flächennutzungsplan für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt ist Wohnbaufläche dargestellt. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich zwischen einem bereits bebauten Grundstück im Osten und dem Teich im Westen. Die Schließung der Lücke ist als städtebauliche Arrondierung zu betrachten. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bilanziert.

5.2 Naturräumlicher Bestand

Hinsichtlich des naturräumlichen Bestandes sind Flächen für die Landwirtschaft vorhanden, die zwischen der vorhandenen Bebauung und dem Teich für eine Überbauung genutzt werden sollen.

6. Planungsziele

6.1 Planungsziel

Das Planungsziel besteht in der Vorbereitung von Flächen für Wohnen und gewerbliche Nutzung oder gebietstypische Tierhaltung (Hobbytierhaltung) unter Berücksichtigung angrenzender Grünflächen in der umgrenzten überbaubaren Fläche. Es besteht die Absicht im westlichen Bereich der Ortslage Testorf-Steinfurt, südlich der Kastanienallee Flächen für eine Bebauung vorzubereiten. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sind gegeben.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich der Satzung Wohnbaufläche dar. Die Gemeinde stellt die Ergänzungssatzung auf, um weitere Flächen für eine Nutzung vorzubereiten und die Ortslage zu arrondieren. Das zu ergänzende Grundstück grenzt an den bebauten Ortsteil an und wird durch die angrenzende Bebauung geprägt, sodass sich eine bauliche Nutzung in Form von Wohnen und gewerblicher Nutzung oder gebietstypischer Tierhaltung (Hobbytierhaltung) für die einbezogene Fläche ableiten lässt. Das zu ergänzende Grundstück umfasst eine im Vergleich zur bebauten Ortslage geringe Fläche. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist mit der Ergänzung gesichert. Aus der Übersicht im Luftbild ist ersichtlich, dass mit der Schließung der Lücke eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfolgt. In der Ortslage sind keine Flächen für die Gemeinde verfügbar, um den Bedarf an Grundstücken für Einheimische auch absichern zu können. Es sind zwar Grundstücke vorhanden, die planungsrechtlich im Bebauungsplan gesichert sind. Für diese fehlt es jedoch an der Erschließung und der Erschließungsaufwand ist im Vergleich zu dem in der Ergänzungssatzung zu betrachtendem Grundstück wesentlich höher.

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil wird um die mit der Satzung erfassten Flächen ergänzt. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes der

umliegenden Bebauung und der gestalterischen Vorgaben soll sich die künftige Bebauung an den örtlichen Gegebenheiten orientieren.

7. Planerische Zielsetzungen

7.1 § 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den Darstellungen in dem beigefügten Lageplan ergänzt.
Der beigefügt Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

7.2 § 2 - Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB.

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist in dem Lageplan durch Baugrenzen festgesetzt. Bei der Festsetzung der Baugrenzen wurde die Bebauung in der Ortslage Testorf-Steinfurt berücksichtigt. In der Umgebung des Plangebietes sind sowohl trauf- als auch giebelständig zur Straße ausgerichtete Gebäude vorhanden. Dies wurde berücksichtigt. Die ortstypischen Grundstückstiefen wurden beachtet. Eine Ausuferung über die in der Ortslage üblichen rückwärtigen Grundstücksgrenzen erfolgt mit den Festsetzungen nicht.

Um die ortstypische, straßenbegleitende Bebauung entlang der Kastanienallee zu sichern, wird für das Satzungsgebiet die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung sind ausschließlich Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss zulässig.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt trifft die Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung.

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung gilt die offene Bauweise.

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

Mit der Festsetzung der maximal zulässigen Zahl der Wohnungen wird durch die Gemeinde Testorf-Steinfurt Einfluss auf die zukünftige Zahl der Einwohner genommen. Die Zulässigkeit von maximal zwei Wohnungen je Einzelhaus ist ortstypisch.

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung beträgt die maximal zulässige Traufhöhe 4,50 m über dem Erdgeschossfertigfußboden und die maximal zulässige Firsthöhe 9,50 m über Erdgeschossfertigfußboden. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachaußenhaut der Dachfläche. Die Firsthöhe ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

Die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen orientieren sich am örtlichen Spektrum. Die Gemeinde Testorf-Steinfurt sichert die Eingliederung des Satzungsgebietes in die bebaute Ortslage.

Zufahrten sind außerhalb des Wurzelschutzbereiches (Kronentraufbereich + 1,50m) zu errichten.

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung gilt das natürliche vorhandene Gelände als Bezugshöhe.

7.3 § 3 - Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Dächer von Hauptgebäuden sind mit einer Dachneigung zwischen 38° und 46° zu errichten.

Die Außenwände von Gebäuden sind als geputzte Wandflächen (weiß, ocker, ziegelrot) oder als Verblendmauerwerk (rotfarben) herzustellen. Kombinationen der Arten der Wandgestaltung sind zulässig.

Waschbeton, Keramikplatten, Faserzement, glänzende Metalleisten und Materialien, deren Oberflächen einen hohen Reflexionsgrad haben, sowie Verkleidungen aus Metall, Kunststoffen, Wellfaserzement sowie Mauerimitationen dürfen an Wohngebäuden, Nebengebäuden und Garagen nicht verwendet werden.

Für Hauptgebäude sind folgende Dachdeckungsmaterialien zu verwenden:

- rote bis rotbraune Ziegel
- anthrazitfarbene Dachziegel

Die Verwendung von glänzenden und reflektierenden Dacheindeckungen ist unzulässig.

Mit den getroffenen Festsetzungen zu Dächern und Fassaden wird das Einfügen in die Umgebungsbebauung gesichert.

7.4 § 4 - Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Kulturdenkmale/ Bodendenkmale - Im Satzungsbereich sind derzeit keine Kultur-/ Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

Abfall- und Kreislaufwirtschaft - Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz

(KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

Bodenschutz - Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Munitionsfunde - Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für die auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Satzungsgebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

8. Immissions- und Klimaschutz

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sind derzeit keine der Planung entgegenstehenden Belange bekannt. Die Zulässigkeit von Maßnahmen, welche sich besonders negativ auf das Klima auswirken, wird durch die vorliegende Planung nicht begründet.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die geringe Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung zu einer erheblichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit einhergehenden Veränderungen der Geräusch- und Schadstoffimmissionen führen wird.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Bedingt durch die Bewirtschaftung dieser Fläche ist mit Geruchsimmissionen zu rechnen, wie sie für den landwirtschaftlich geprägten Raum typisch sind. Diese Geruchsimmissionen sind hinzunehmen. Auf diese möglichen Geruchsimmissionen wird hingewiesen.

Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse werden innerhalb des Plangebietes gewahrt.

Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung werde nicht festgesetzt. Darüber hinaus ist es jedem Bauherrn frei überlassen, im Rahmen der planungsrechtlich zulässigen Vorhaben Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung umzusetzen.

9. Verkehrliche Erschließung

Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage sind nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Die Ortslage Testorf-Steinfurt wird über die Lindenallee und die B208 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Erschließung des für eine Bebauung vorgesehenen Grundstückes erfolgt durch die Herstellung von Grundstückszufahrten von der Kastanienalle aus. Die verkehrliche Erschließung des Bereiches der Satzung ist somit gesichert.

10. Ver- und Entsorgung

Aufgrund des vorhandenen Gebäudebestandes entlang der Kastanienallee ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung grundsätzlich auch für den Geltungsbereich der vorliegenden Satzung sichergestellt ist. Die einzelnen Ver- und Entsorger werden im Aufstellungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

10.1 Wasserversorgung

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt wird durch den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

Das innerhalb des Satzungsgebietes betrachtete Gebäude ist an die vorhandenen Anlagen und Leitungen des ZVG anzubinden.

Der Zweckverband Grevesmühlen wird im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

10.2 Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird der Zweckverband am Verfahren beteiligt.

10.3 Oberflächenwasserbeseitigung

Die Ortslage Testorf-Steinfurt ist in die Satzung über die Versickerung von Niederschlagswasser aufgenommen. Das anfallende Oberflächenwasser soll auf dem Grundstück versickert werden. Der Zweckverband Grevesmühlen und der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine werden am Aufstellungsverfahren beteiligt.

10.4 Brandschutz/ Löschwasser

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt ist für die Sicherung der Löschwasserversorgung verantwortlich. Die Gemeinde sichert die Grundversorgung mit Löschwasser ab.

10.5 Energieversorgung

Die Energieversorgung ist durch die Anbindung an die vorhandenen Versorgungsnetze vorgesehen.
Die e.dis AG wird im Aufstellungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

10.6 Gasversorgung

Ob eine Versorgung mit Gas im Geltungsbereich der Satzung möglich ist, wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB geprüft.

10.7 Telekommunikation

Die Deutsche Telekom wird am Verfahren beteiligt.

10.8 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Abfallentsorgung muss entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen. Die Abfallbehälter sind am Entsorgungstag an der öffentlichen Straße bereitzustellen.

11. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Durch die vorliegende Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt sollen planungsrechtliche Voraussetzungen für die Bebauung eines Grundstücks südlich der Kastanienallee (Flurstück 348, Flur 1, Gemarkung Rütinger Steinfurt) in der Ortslage Testorf-Steinfurts geschaffen werden. Das Planungsziel besteht in der Vorbereitung von Flächen für Wohnen und gewerbliche Nutzung oder gebietstypische Tierhaltung (Hobbytierhaltung) unter Berücksichtigung angrenzender Grünflächen in der umgrenzten überbaubaren Fläche.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB. Die Bebauung bisher unbebauter Flächen stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG dar. Der Verursacher ist verpflichtet die

unvermeidbaren Eingriffe durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (vgl. § 15 BNatSchG). Aus diesem Grund wird eine Eingriffs- und Ausgleichsermittlung durchgeführt. Aus den Schlussfolgerungen dieser Ermittlung werden notwendige und geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Die Eingriffe in das Grundstück aus naturschutzfachlicher Sicht wurden bewertet. Demnach ergibt ein Kompensationsbedarf in Höhe von 3.715 m² Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ).

Der durch die Realisierung des Vorhabens entstandene Eingriff in Höhe von 3.715 m² KFÄ soll über Maßnahmen im Gemeindegebiet ausgeglichen werden. Ausnahmsweise kann das Ausgleichsdefizit durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ kompensiert werden, wenn die Absicherung einer Ausgleichsmaßnahme im Gemeindegebiet nicht möglich ist.

Für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird ein gesondertes Dokument erstellt.

12. Flächenbilanz

Flächennutzung	Flächengröße [m ²]
Geltungsbereich der Satzung	3.114,5
Fläche innerhalb von Baugrenzen	1.993

13. Auswirkungen der Planung

Durch die vorliegende Planung wird die Zulässigkeit von Vorhaben entsprechend der getroffenen Festsetzungen und weiterhin nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der Entwicklungsabsichten der Gemeinde Testorf-Steinfurt planungsrechtlich vorbereitet. Die Erschließung ist aufgrund des vorhandenen Bestandes durch die Kastanienallee gesichert.

Die Umsetzung der Planungsziele führt zu Bodenversiegelungen der bisher intensiv anthropogen genutzten landwirtschaftlichen Flächen.

Ziel ist Wohnen und gewerbliche Nutzung oder gebietstypische Tierhaltung (Hobbytierhaltung) unter Berücksichtigung angrenzender Grünflächen in der umgrenzten überbaubaren Fläche zu zulassen.

Begründung zur Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt

TEIL 2

Ausfertigung

1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung am _____ gebilligt.

Testorf-Steinfurt, den

(Siegel)

Herr Vitense
Bürgermeister
der Gemeinde Testorf-Steinfurt

2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Testorf-Steinfurt durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 - 0
Telefax 03881 / 71 05 - 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2017-204				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 06.04.2017				
Bauamt	Verfasser: G. Matschke				
Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof					
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
20.04.2017	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

- Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Testorf-Steinfort unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit lagen nicht vor.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Testorf-Steinfort zu Eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage (Abwägungstabelle) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- Das Amt Grevesmühlen-Land wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben bzw. Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch den Verlauf der Bundesstraße B 208,
- im Westen durch das bebaute Grundstück Dorfstraße 2.

- Die Begründung wird gebilligt.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat das Verfahren zur Aufstellung der Satzung Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den östlichen Bereich der Ortslage Schönhof durchgeführt.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt beabsichtigt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, um die Flächen am östlichen Ortseingang der Ortslage Schönhof im Rahmen der Ergänzungssatzung für eine Bebauung vorzubereiten.

Das Planungsziel besteht in der Vorbereitung von Flächen für eine Wohnbebauung in der Ortslage Schönhof nördlich der B208 am östlichen Ortseingang.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 26. Oktober 2016 bis zum 28. November 2016 vorgenommen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 25.10.2016 vorgenommen. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und TÖB überprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens ergeben sich Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen,
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.

Die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Es ergeben sich Belange aus der Abwägung, die entsprechend zu berücksichtigen sind.

Es wird eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gesehen. Bei der Fläche handelt es sich um eine Ergänzungsfläche, die aus städtebaulicher Sicht einer angemessenen Arrondierung der Ortslage entspricht. Der Erschließungsaufwand auf der Fläche ist im Vergleich zu anderen Flächen innerhalb der Gemeinde gering. Unter Berücksichtigung der Bindung junger Einwohner an die Gemeinde und der positiven Stärkung der Gemeinde soll der Standort gemäß den Zielsetzungen vorbereitet werden. Es handelt sich bei der Fläche nicht um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sondern um Flächen, die als grundstücksbezogene Grünfläche, Obstwiese genutzt wird. Die Fläche befindet sich seit 1932 in Familienbesitz und wird seitdem ausschließlich privat genutzt. Eine Prüfung der Wertzahl des Bodens wird nicht durchgeführt. Es ist keine landwirtschaftliche Fläche betroffen.

Die Löschwasserbereitstellung wird gesichert. Für die Löschwasserbereitstellung steht der Teich auf Flurstück 318 der Flur 1 Gemarkung Schönhof zur Verfügung. Dieser ist ausreichend bemessen. Die Löschwasserentnahme wird über Eintragung einer Baulast gesichert. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt vor.

Das anfallende Oberflächenwasser wird auf der festgelegten Fläche, östlich angrenzend an den Geltungsbereich der Satzung, und über den dort vorgesehenen Teich versickert. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über die Errichtung einer Kleinkläranlage.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden vollständig auf dem Flurstück 312 der Flur 1 Gemarkung Schönhof erbracht.

Die gegebenen Stellungnahmen und Hinweise finden in den Planunterlagen der Satzung und ihrer zugehörigen Begründung entsprechend der Auswertung der Stellungnahmen Berücksichtigung. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

Um das Aufstellungsverfahren abzuschließen, ist der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB notwendig. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Hauptsatzung tritt diese Satzung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche anfallenden Kosten werden von den Bauherren/Antragstellern getragen.

Die Gemeinde ist von Kosten frei zu halten.

Anlage/n:

- Tabellarische Zusammenstellung eingegangener Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
- Satzungsunterlagen zur Ergänzungssatzung Schönhof, bestehend aus Planzeichnung, Text-Teil und Begründung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß gemäß § 4 Abs. 2 BauGB							
Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Bereich der Ortslage Schönhof gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB							
ENTWURF							
Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I. Planungsanzeige							
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung						
II. Träger öffentlicher Belange							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	25.10.2016	28.11.2016	25.11.2016	x	x	
II.2	STALU	25.10.2016	28.11.2016	23.11.2016	x	x	
II.3	Amt für Raumordnung	25.10.2016	18.11.2016	08.11.2016	x	x	
II.4	LA f.Umwelt, Naturschutz u.Geologie	25.10.2016	23.11.2016	23.11.2016			x
II.5	Straßenbauamt Schwerin	25.10.2016	16.11.2016	14.11.2016		x	
II.6	Deutsche Telekom AG	25.10.2016	per E-Mail	23.11.2016		x	
II.7	Katholische Kirche	25.10.2016					
II.8	Ev.-luth. Landeskirche	25.10.2016					
II.9	Zweckverband Grevesmühlen	25.10.2016	28.11.2016	23.11.2016		x	
II.10	E.DIS AG	25.10.2016	15.11.2016	11.11.2016		x	
II.11	Hanse Werk AG	25.10.2016	01.11.2016	01.11.2016		x	
II.12	50 Hertz	25.10.2016	09.11.2016	07.11.2016		x	
II.13	Bundeswehr	25.10.2016	09.11.2016	09.11.2016		x	
II.14	GDMcom	25.10.2016	30.11.2016	28.11.2016		x	
II.15	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	25.10.2016	02.11.2016	02.11.2016		x	
II.16	Forstamt Grevesmühlen	25.10.2016	22.11.2016	15.11.2016		x	
II.17	BUND	25.10.2016					
II.18	LA für Brand- und Katastrophenschutz	25.10.2016	28.11.2016	28.11.2016		x	
II.18	Nabu Deutschland	25.10.2016					
II.19	Wasser- und Bodenverband	25.10.2016	16.11.2016	14.11.2016		x	
II.20	Polizeiinspektion Wismar	25.10.2016	04.11.2016	04.11.2016			x
II.21	Freiwillige Feuerwehr	25.10.2016		01.12.2016		x	
II.22	Landesanglerverband	25.10.2016	17.11.2016	15.11.2016		x	
II.23	Landesjagdverband	25.10.2016	27.12.2016	22.12.2016		x	
II.24	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	25.10.2016					

III. Nachbargemeinden							
III.1	Gemeinde Rütting	25.10.2016	28.10.2016	28.10.2016			x
III.2	Gemeinde Upahl	25.10.2016	28.10.2016	28.10.2016			x
III.3	Gemeinde Plüschow	25.10.2016	28.10.2016	28.10.2016			x
III.4	Gemeinde Alt Meteln	25.10.2016	12.12.2016	07.12.2016			x
III.5	Gemeinde Bobitz	25.10.2016	27.12.2016	23.12.2016			x
III.6	Gemeinde Mühlen-Eichsen	25.10.2016	04.11.2016	03.11.2016			x
III.7	Gemeinde Dalberg-Wendelstorf	25.10.2016	12.12.2016	06.12.2016			x
1	Abwägungsrelevanz						
2	Hinweise						
3	ohne Anregungen						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23858 Wismar Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Auskunft erteilt Ihnen: Melanie Riegel Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.218 03841/3040-6311 -86314 E-Mail: m.riegel@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, den 25.11.2016 Ergänzungssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BauGB Hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 25.10.2016, hier eingegangen am 27.10.2016 Sehr geehrte Frau Matschke, Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung der Ergänzungssatzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BauGB der Gemeinde Testorf-Steinfurt mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand September 2016 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 13 BauGB erfolgte in den nachfolgenden des Landkreises NWM: <table><tr><td colspan="2">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</td></tr><tr><td>FD Bauordnung und Umwelt SG Untere Naturschutzbehörde SG Untere Wasserbehörde SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde</td><td>FD Bau und Gebäudemanagement Straßenbaulasträger Straßenaufsichtsbehörde</td></tr><tr><td>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td><td>Kommunalaufsicht</td></tr><tr><td colspan="2">FD Kataster und Vermessung</td></tr></table> Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag M. Riegel SB Bauleitplanung zu 1. Die Grundlagen für die Beurteilung werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Stellungnahmen der jeweiligen Fachdienste und der Stabsstelle werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden behandelt. zu 3. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme und der Bewertung wird die Berücksichtigung im weiteren Verfahren erfolgen. Die Behandlung ergibt sich nach Auswertung der jeweiligen Stellungnahme. Siehe dort. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Teilweise zu berücksichtigen.	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		FD Bauordnung und Umwelt SG Untere Naturschutzbehörde SG Untere Wasserbehörde SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement Straßenbaulasträger Straßenaufsichtsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht	FD Kataster und Vermessung	
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen									
FD Bauordnung und Umwelt SG Untere Naturschutzbehörde SG Untere Wasserbehörde SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement Straßenbaulasträger Straßenaufsichtsbehörde								
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht								
FD Kataster und Vermessung									

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 BauGB im Rahmen der behördlichen Trägerbeteiligung auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind: I. Allgemeines Die vorliegende Ergänzungssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BauGB sieht vor, dass im Außenbereich liegende Flurstück 312 in der Flur 1 der Gemarkung Schönhof mittels einer Ergänzungssatzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und dahingehend planungsrechtlich vorzubereiten, dass an dieser Stelle Wohnbebauung entstehen kann. Für die Gemeinde liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan nach § 6 BauGB vor, der für das betreffende Flurstück eine Fläche für die Landwirtschaft ausweist. Weiterhin liegt die Gemeinde im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Rohstoffsicherung. II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel In der Begründung sind die nachfolgenden Rechtsgrundlagen anzupassen: Es ist auf das LEP vom 27.05.2016, wirksam mit seiner Bekanntmachung im GOVBL M-V Nr.11 vom 8. Juni 2016 abzustellen. Ebenso ist als Rechtsquelle die Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM-LVO M-V) vom 31. August 2011 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 223) geändert worden ist, anzugeben. IV. Begründung Zu 7.2 Der Begriff Carport wird nicht definiert. Das muss an dieser Stelle erfolgen. Andernfalls ist auf § 2 Abs. 1, 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GarVO M-V)* vom 8. März 2013 abzustellen. Der zweite Absatz „Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen [...] sind Garagen, Carports [...]“ ist als Festsetzung mit in die Satzung aufzunehmen. Zu 11.6 Die unter Punkt 11.6 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs auf die Umwelt sind als Festsetzung mit in die Satzung aufzunehmen.	A zu 4. Die Gemeinde beschäftigt sich mit den Belangen und wird entsprechend der Behandlung die Einarbeitung für die Satzungsvorlage vornehmen. zu 5. Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Für die Gemeinde ist es ein Grundstück, das dem Außenbereich aus bauplanungsrechtlicher Sicht zuzuordnen ist. Es handelt sich jedoch um Obstgartenflächen, die als Grundstücksnutzung vorhanden sind. Es handelt sich nicht um Flächen für die Landwirtschaft. Im Zuge der Feinplanung ist es eine Fläche, die als Garten- und Obstgartenfläche zum Ortsteil Schönhof gehört. zu 6. Die Rechtsgrundlagen wurden benannt. zu 7. Es wird auf die Garagenverordnung abgestellt. zu 8. Die Maßnahmen werden soweit es planungsrechtliche Regelungen und Regelungsbedarf dazu gibt, aufgenommen.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss				
3	FD Bauordnung und Umwelt Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann <table><tr><td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td><td></td></tr><tr><td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td><td>X</td></tr><tr><td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td><td></td></tr></table> Eingriffsregelung: Frau Hamann Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Plangeltungsbereiches der Ergänzungssatzung erbracht werden. Vor Rechtskraft der Satzung sind diese entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB durch einen Städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) oder durch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen rechtlich abzusichern. Der Ausführungszeitraum der Kompensationsmaßnahmen ist nachrichtlich in die Satzung zu übernehmen. Die Heckenpflanzung außerhalb des Plangebietes entspricht nicht den Anforderungen an eine Kompensationsmaßnahme. Entsprechend dem Heckenerlass Mecklenburg-Vorpommern Punkt IV/1. sollen Neuanpflanzungen im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen eine Mindestbreite von 4 m aufweisen. Diese Hecken sind mindestens 2-reihig mit beiderseitigem Krautsaum von jeweils 1 m auszubilden. Die Breite der Hecke außerhalb des Plangebietes sollte entsprechend auf 4m erweitert werden. Besteht diese Möglichkeit nicht, ist die Bewertung der Heckenpflanzung in der Bilanzierung entsprechend nach unten zu korrigieren. Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann Südlich des Plangeltungsbereiches befinden sich an der B 208 Kastanienbäume, die Bestandteil einer Allee sind. Alleen unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V. Eine Beseitigung, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer einseitigen Baumreihe führen können, sind unzulässig. Entsprechend der Planzeichnung A zum Entwurf der Ergänzungssatzung soll an der südöstlichen Grundstücksfläche eine Zufahrt ausgebaut werden. Die Zufahrt wurde in der Kronentraufe unmittelbar an einen Alleebaum heran geplant. Durch den Ausbau der Zufahrt und die Angleichung des Geländes an das Straßenniveau sind Beschädigungen des Alleebaumes nicht auszuschließen. Auch sind Einschränkungen der Einsehbarkeit des fließenden Verkehrs auf Straße nicht auszuschließen, die eine Fällung des Alleebaumes zur Folge haben können. Die Anlage der Zufahrt unmittelbar am Alleebaum ist unzulässig. Eine Befreiung zur Errichtung der Zufahrt an der im Entwurf der Satzung vorgesehen Stelle wird nicht in Aussicht gestellt. Die Planung der Zufahrt ist im Planverfahren dahingehend zu ändern, dass die Zufahrt mittig zwischen zwei Alleebäumen angelegt wird. Ich möchte darauf hinweisen, dass durch das Straßenbauamt Schwerin mit der Planung zum Bau eines Radweges nördlich der B 208 begonnen wurde. Im Rahmen der Vorplanung wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde auf den geschützten Alleebaumbestand an der B 208 hingewiesen. Um den Baumbestand zu erhalten, wurde eine Verschiebung des Radweges in nördliche Richtung, also in das Plangebiet der Ergänzungssatzung hinein, gefordert. Die Ausbau eines Radweges an der B 208 sind im Rahmen des Planverfahrens zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt zu berücksichtigen. B zu 1. Die Gemeinde setzt sich mit den genannten Belangen im nachfolgenden auseinander. Im Ergebnis der Behandlung ergibt sich die jeweilige Vorgehensweise. zu 2. Die Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme erfolgt durch Satzungsbeschluss. Es sind Flächen dafür vorgesehen, die auch für die Gemeinde gesichert sind, obwohl es sich um private Flächen handelt. zu 3. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wird angepasst. Es wird eine 4 m breite zweireihige Hecke gepflanzt. zu 4. Die Zufahrt wird so gewählt, dass sie mittig zwischen den Alleebäumen liegt. zu 5. Die Zufahrt wird mittig der Alleebäume angelegt. zu 6. Die Gemeinde nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis. Die Grundstückseigentümer sind über den Vorgang unterrichtet. Derzeit wurden noch keine Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern bezüglich der Inanspruchnahme von Flächen parallel zur Allee und parallel zur Landesstraße auf Privatgrundstück geführt. Unabhängig davon ist angemessene Fläche unmittelbar am südlichen Grundstücksrand vorhanden, die für die Maßnahme, so sie rechtzeitig bekannt gegeben wird, zur Verfügung gestellt werden kann. Teilweise zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.							
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X						
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.							

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss													
	<u>Artenschutz: Herr Höpel</u> Zur Vermeidung des Eintretens von Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sind notwendige Gehölzbeseitigungen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres vorzunehmen, siehe dazu auch 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. <u>Rechtsgrundlagen</u> NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S 66) Heckenerlass Erlass zum Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Feldhecken Mecklenburg-Vorpommern, gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei vom 20. Dezember 2001 Amtsblatt M-V, S. 129 Untere Abfallbehörde: Herr Scholz <table><tr><td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td><td></td></tr><tr><td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td><td></td></tr><tr><td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td><td>X</td></tr></table> Die Planung berücksichtigt die Belange der unteren Abfallbehörde ausreichend. Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz <table><tr><td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td><td></td></tr><tr><td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td><td></td></tr><tr><td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td><td>X</td></tr></table> <u>1. Auskunft aus dem Altlastenkataster</u> Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen. <u>2. Hinweise</u> <u>2.1 Bodenschutz</u> Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	7 8 C 1 2 D 1 2 3	zu 7. Die Festsetzungen zu Gehölzmaßnahmen werden berücksichtigt. zu 8. Die Rechtsgrundlagen werden ergänzt. C zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange ausreichend beachtet sind. D zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind jedoch keine Gewähr für die Freiheit übernommen wird. zu 3. Die Anforderungen des Gesetzgebers zum Bodenschutz sind zu beachten.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.																
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.																
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X															
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.																
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.																
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X															

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<u>2.2 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz</u> Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen. Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Scholz <table><tr><td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td><td></td></tr><tr><td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td><td></td></tr><tr><td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td><td>X</td></tr></table> Die Planunterlagen berücksichtigen die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde hinreichend. Untere Wasserbehörde: Herr Schawe <table><tr><td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td><td></td></tr><tr><td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td><td></td></tr><tr><td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td><td>X</td></tr></table> 1. Wasserversorgung: Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren. 2. Abwasserentsorgung: Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht dem Zweckverband Grevesmühlen. Mit Bescheid vom 16.08.2001 (AZ: 66.11-13/10-58098-159-01) wurde die Abwasserbeseitigungspflicht für die bebaute Ortslage auf die Grundstückseigentümer übertragen.	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	zu 4. Die Anforderungen des Gesetzgebers zum Bodenschutz sind zu beachten. E zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde hinreichend beachtet sind. F zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Trinkwasserschutzzonen berührt sind. Diese Ausführung wird in der Begründung berücksichtigt. zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Versorgungspflicht beim ZVG liegt. Dies ist bereits beachtet. zu 4. Die Abwasserbeseitigung erfolgt gemäß Konzept und Berechnung durch das Ingenieurbüro Wittenburg über eine biologische Kleinkläranlage mit entsprechendem Überlauf.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.															
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.															
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X														
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.															
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.															
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X														

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Der beseitigungspflichtige Zweckverband ist damit von seiner Pflicht zur Abwasserbeseitigung befristet bis zum 31.12.2016, befreit. Die Befreiung gilt nicht für das Flurstück 312, der Flur 1, der Gemarkung Schönhof. Mit Neubeartragung der Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht ist das o. g. Grundstück in die Antragsunterlagen mit aufzunehmen. Die Errichtung einer Kleinkläranlage bedarf der vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Kleinkläranlagen sind so zu errichten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. 3. Niederschlagswasserbeseitigung: Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es der Abwasserbeseitigungspflicht des Zweckverbandes Grevesmühlen. Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Das anfallende unbelastete und gering verschmutzte Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück, gemäß der Niederschlagswassersatzung des Zweckverbandes Grevesmühlen vom 27.09.2000, erlaubnisfrei versickert werden. Dies ist gegenüber der unteren Wasserbehörde zusammen mit den wassertechnischen Nachweisen nach DWA-A 138 anzuzeigen. Rechtsgrundlagen WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 11.April 2016 (BGBl. I S. 745) LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. Brandschutz Grundsätzliches Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V) Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrezufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.	zu 5. Das Oberflächenwasser kann schadlos abgeleitet werden. Die Nachweise liegen vor. zu 6. Die Rechtsgrundlagen gelten unabhängig davon und sind zu beachten. G zu 1. Die allgemeinen Ausführungen zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

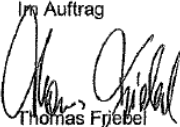
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<u>Löschwasserversorgung</u> Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist. Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008) Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: - Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 - Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein. Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Richtwerte: - offene Wohngebiete 140 m - geschlossene Wohngebiete 120 m - Geschäftsstraßen 100 m Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes - stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.	zu 2. Für die Bereitstellung von Löschwasser soll der Teich auf dem Flurstück 318 genutzt werden. Für den Teich wird eine Baulasteintragung vorgenommen. Die Einverständniserklärung des Grundstücksnachbarn liegt vor. Die Größe des Teiches ist ausreichend, um den Löschwasserbedarf abzudecken. Damit sind die Nachweise für die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser erbracht.	Zu berücksichtigen.

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Kommunalaufsicht Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung: Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden. Vorstehende Stellungnahme gilt im Übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen. FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung. Straßenbaulasträger Zur o. a. Ergänzungssatzung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen. FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Zum o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes des Landkreises Nordwestmecklenburg keine Bedenken. FD Kataster und Vermessung siehe Anhang	H zu 1. Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht enthält keine Bedenken. Dies wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Gemeinde refinanziert die Erstellung der Satzung durch Beauftragung eines Dritten. I zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. K zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. L zu 1. Dies wird zur Kenntnis genommen und die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt  Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar Landkreis Nordwestmecklenburg Bauordnung und Planung Frau Riegel Rostocker Straße 76 23970 Wismar Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 28.10.2016 Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan SATZUNG DER GEMEINDE TESTORF-STEINFURT ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES FÜR DEN ÖSTLICHEN TEILBEREICH DER ORTSLAGE SCHÖNHOF Sehr geehrte Damen und Herren seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Wienhold 1 2 3	L zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Bedenken noch Einwände bestehen und keine Aufnahme- und Sicherungspunkte vorhanden sind. Bearbeitungen sind somit nicht notwendig. zu 2. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Gesetz. Weitere Bearbeitungen sind nicht notwendig. zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Bearbeitung wird eine Karte des Liegenschaftsamtes, bereitgestellt durch den Zweckverband Grevesmühlen bzw. den ÖBVI Bauer genutzt. Somit wird die Übereinstimmung mit dem Kataster vorausgesetzt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  11.2 SIALU Westmecklenburg Bleichgrüner 13, 19053 Schwerin Stadt Grevesmühlen Eingegangen 28. Nov. 2016 z. H. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: SIALU WM-12c-368-16-5124-74077 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 23. November 2016 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2016 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch die o.g. Satzung sind landwirtschaftlich genutzte Flächen in Höhe von 1.366 m² betroffen. Der Kompensationsbedarf wird durch die geplanten internen Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Der betroffene Landwirt muss rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen für die Ernte treffen kann. Für das dauerhaft entzogene Grünland muss über einen finanziellen Ausgleich gesprochen werden. Es werden keine weiteren Hinweise und Bedenken geäußert. 2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. 1.1 1.2 2.1 2.2	zu 0. Die Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung. zu 1.1. Die Gemeinde hat den Sachverhalt überprüft. Es handelt sich um keine landwirtschaftlich genutzte Fläche, sondern um Flächen, die als grundstücksbezogene Grünfläche, Obstwiese, genutzt wurden. Die Fläche ist seit 1932 im Besitz der Familie Ciernioch. Es befinden sich auf der Fläche Obstbäume, wie Apfel-, Kirsch- und Pflaumenbäume. Die Fläche wurde nie verpachtet und es wurde nie anderweitig z.B. durch Verkauf von Obst Einkommen mit ihr erwirtschaftet. Dieses Stück Land war nie Acker und wurde nicht ackerbaulich genutzt. Es war eine grundstücksgezogene Grünfläche als Obstwiese, die dem Eigenbedarf diente. Die Fläche war ursprünglich größer, weil teilweise auch als Koppel genutzt. Nach der Wende wurde die Fläche teilweise umgenutzt und zu Ackerfläche. Die von der Satzung betroffene Fläche war jeweils Grünfläche. Derzeit ist auf der Obstwiesenfläche die grundstücksbezogene Gartenfläche, keine Tiere. Es ist kein Landwirt von der Maßnahme betroffen. Insofern ist es eine grundstücksbezogene Grünfläche. zu 1.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise und Bedenken geäußert werden. Mit Flächen der Obstwiese hat sich die Gemeinde beschäftigt. zu 2.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Verfahren zur Neuordnung durchgeführt werden. zu 2.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Nicht zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Gegen die geplante Wohnbebauung am östlichen Ortseingang der Ortslage Schönhof bestehen keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken. Im Auftrag  Thomas Friebe	3.1. zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind. 3.2. zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Anlagen des StALU nicht berührt sind. 3.3. zu 3.3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Altlasten der Landkreis zuständig ist. Seitens des Landkreises wurden keine Anregungen oder Bedenken bezüglich der Satzung vorgetragen. 3.4. zu 3.4. Die allgemeinen Anforderungen von Gesetzen und Verordnungen sind ohnehin zu beachten. Die Satzung wird entsprechend ergänzt. 4. zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Testorf-Steinfurt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Bearbeiter: Herr Dr. Lewerentz Telefon: 0385 588 89 141 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: henry.lewerentz@afrlwm-mv.regierung.de AZ: 110-507-08/16 Datum: 08.11.2016 Ergänzungssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom: 25.10.2016 (Posteingang: 02.11.2016) Ihr Zeichen: 6004.mat Sehr geehrte Frau Matschke, sehr geehrter Herr Prahrer, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt. Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf der Ergänzungssatzung bestehend aus Begründung und Planzeichnung (Stand 09/2016) vorgelegen. Mit der vorliegenden Planung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine straßenbegleitende Wohnbebauung geschaffen werden. Raumordnerische Bewertung Der Vorhabenstandort befindet sich im östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof. Das Plangebiet befindet sich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung. Gemäß Programmsatz 4.1 (3) Z RREP WM und 4.2 (1) Z LEP M-V ist die Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde Testorf-Steinfurt (als nicht zentraler Ort) auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung, möglichst auf den Gemeindehauptort, auszurichten.	zu 1. Die Grundsätze der Beurteilung werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen werden zur Kenntnis genommen. zu 3. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bezüge in Bezug auf das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft werden hier ebenso zur Kenntnis genommen und sind auf der detaillierten Ebene der Satzung zu prüfen und zu bewerten. Siehe hierzu die nachfolgende Behandlung. zu 4. Die Zielvorgaben werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat sich mit dem Standort beschäftigt. Es handelt sich um eine Ergänzungsfläche, die aus städtebaulicher Sicht als Arrondierung der gesamten Ortslage zu werten ist. Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat ihre Zielsetzungen auch für die Ortslage Testorf-Steinfurt festgelegt. In Testorf-Steinfurt gibt es Flächen, die für die Bebauung geeignet sind und die die Hauptortfunktion berücksichtigen. Hier ist jedoch erheblicher Erschließungsaufwand notwendig. Es handelt sich zwar um eine Nachnutzungsfläche im Innenbereich, jedoch sind zusätzlich Erschließungsanlagen herzustellen. Der Vorteil der Fläche in Schönhof ist, dass dies hier nicht notwendig ist und es handelt sich um eine Ergänzungsfläche, die nicht weiter in die östliche Richtung hinausragt als das auf der gegenüberliegenden Seite gelegene Gebäude südlich der Straße. Es stehen nur einzelne Baulandreserven zur Verfügung. Da jedoch dieser Standort als Ergänzung anzusehen ist, hält die Gemeinde an den Zielsetzungen fest. In der Gemeinde stehen nur wenige Baulücken zur Verfügung. In diesem besonderen Fall soll unter Berücksichtigung der Bindung der jungen Leute an die Gemeinde der Standort weiter vorbereitet werden und wird als positiv für die Stärkung der Gemeinde und der Einwohnerzahlen berücksichtigt. Es werden Einheimische im Ortsteil bzw. in der Gemeinde gehalten. Die Gemeinde sieht eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen.

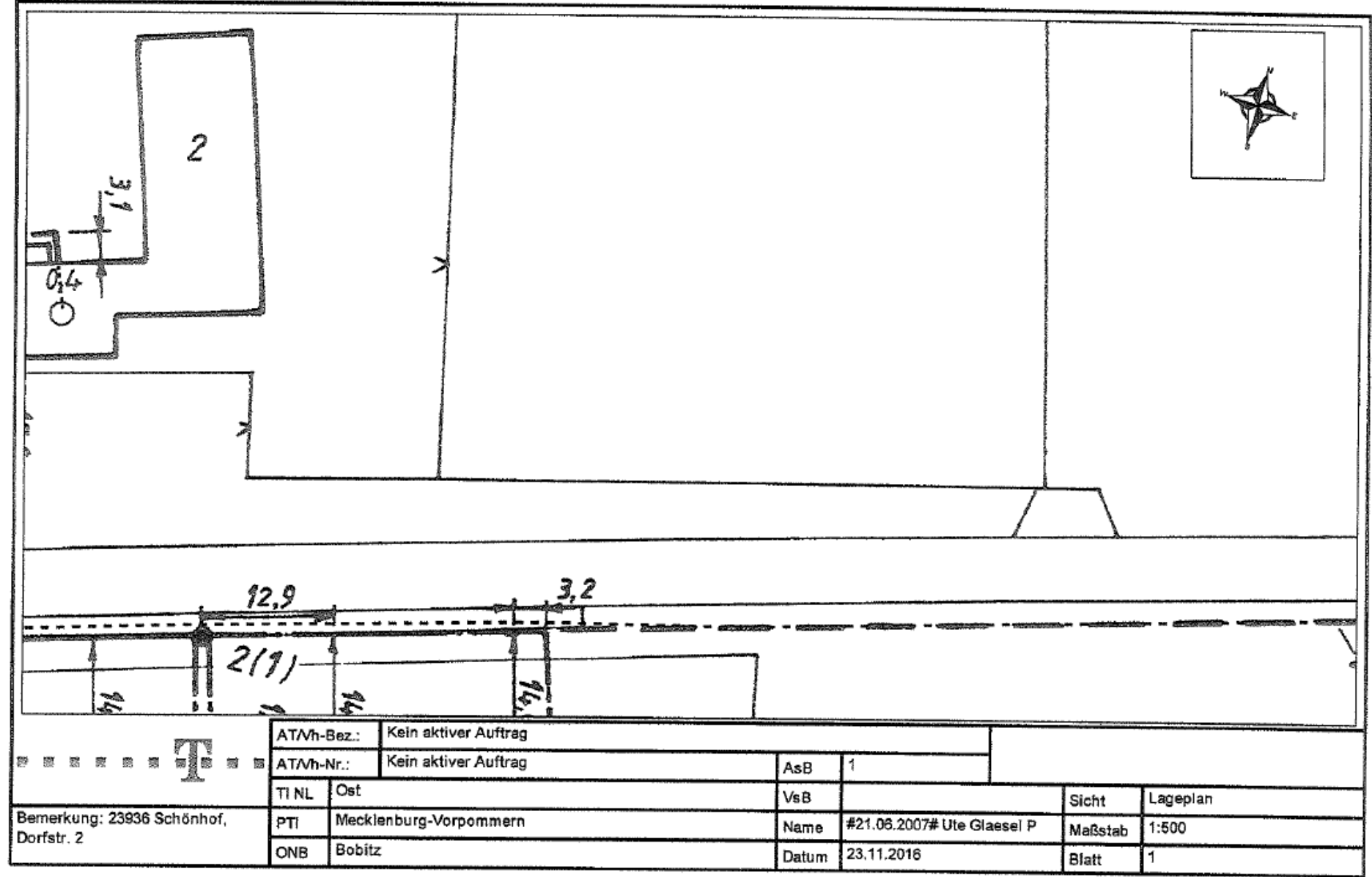
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Der Vorhabenstandort liegt im Außenbereich, so dass eine Baufläche nur dann ausgewiesen werden soll, wenn nachweislich innerörtliche Baulandreserven nicht zur Verfügung stehen oder besondere Standortanforderungen dies rechtfertigen (vgl. 4.1 (2) RREP WM Z, 4.1 (5) Z LEP M-V). Der Vorhabenträger muss einen derartigen Nachweis nachreichen. Zur Umsetzung der Planung sollen gemäß Flächennutzungsplan, Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Gemäß LEP M-V 4.5 (2) Z bedarf es einer Darlegung, dass die Planungsflächen die Wertzahl von 50 nicht berühren. Ein derartiger Nachweis ist nachzureichen. <u>Fazit:</u> Derzeit stehen der Ergänzungssatzung Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung entgegen. Soll an der Planung festgehalten werden, ist zu belegen, dass - keine landwirtschaftliche Fläche mit 50 Bodenpunkten oder mehr in Anspruch genommen wird, - die geplante Errichtung der Wohneinheiten aus dem Eigenbedarf abgeleitet ist sowie - innerörtliche Baulandreserven nicht zur Verfügung stehen. Abschließender Hinweis Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPiG zu übersenden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Dr. Henry Lewerentz Verteiler Landkreis Nordwestmecklenburg – per Mail Amt Grevesmühlen-Land – per Mail EM VIII 4 – per Mail	zu 5. Es handelt sich nicht um eine Änderung von Flächen im Flächennutzungsplan. Für die Ergänzungssatzung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich. Es handelt sich real um Flächen, die als Obstwiesen genutzt werden. Hierzu werden Ausführungen zu den Bewertungen der Obstwiesen eingefügt. Die Gemeinde hat den Sachverhalt überprüft. Es handelt sich um keine landwirtschaftlich genutzte Fläche, sondern um Flächen, die als grundstücksbezogene Grünfläche, Obstwiese, genutzt wurden. Die Fläche ist seit 1932 im Besitz der Familie Ciernioch. Es befinden sich auf der Fläche Obstbäume, wie Apfel-, Kirsch- und Pflaumenbäume. Die Fläche wurde nie verpachtet und es wurde nie anderweitig z.B. durch Verkauf von Obst Einkommen mit ihr erwirtschaftet. Dieses Stück Land war nie Acker und wurde nicht ackerbaulich genutzt. Es war eine grundstücksbezogene Grünfläche als Obstwiese, die dem Eigenbedarf diente. Die Fläche war ursprünglich größer, weil teilweise auch als Koppel genutzt. Nach der Wende wurde die Fläche teilweise umgenutzt und zu Ackerfläche. Die von der Satzung betroffene Fläche war jeweils Grünfläche. Derzeit ist auf der Obstwiesenfläche die grundstücksbezogene Gartenfläche, keine Tiere. Es ist kein Landwirt von der Maßnahme betroffen. Insofern ist es eine grundstücksbezogene Grünfläche. Bereits in der Stellungnahme gegenüber dem StALU wurde die reale Nutzung dargestellt. Insofern wird eine weitergehende Prüfung der Wertzahl nicht durchgeführt. Es werden grundstücksbezogene Obstwiesen und Grünflächen umgewandelt. zu 6. Die Gemeinde hat sich mit dem Sachverhalt beschäftigt. Die Satzung soll weiterhin als Ergänzungssatzung aufrechterhalten werden. Es werden keine landwirtschaftlichen Flächen sondern Grundstücksflächen, die als grundstücksbezogene Garten- und Obstwiesenfläche eingestuft war, genutzt. Es handelt sich um eine Arrondierung der Ortslage, die aus städtebaulicher Sicht angemessen und gerechtfertigt ist. Die Gemeinde hat ihre Hauptentwicklung des Wohnens auf den Ortsteil Testorf-Steinfurt gelegt. Die Realisierung von Vorhaben in Testorf-Steinfurt ist mit einem erheblichen Erschließungsaufwand verbunden, der nicht sofort umgesetzt werden kann. Deshalb ist die Errichtung von Wohneinheiten derzeit in Bezug auf Lücken als Eigenbedarf zu werten. Verfügbare innerörtliche Baulandreserven als Baulücken stehen nur begrenzt zur Verfügung. In diesem Fall ist eine grundstücksbezogene Bindung gegeben, die in städtebaulicher Vereinbarkeit zu sehen ist. zu 7. Eine Genehmigung der Satzung ist nicht erforderlich. Es handelt sich um eine Ergänzungssatzung. zu 8. Die geschäftsführende Stelle für die Gemeinde ist die Stadt Grevesmühlen.	Teilweise zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Matschke, Gabriele II. 4 Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de Gesendet: Mittwoch, 23. November 2016 11:09 An: Matschke, Gabriele Betreff: S16517, Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten OT für den östlichen TB der Ortslage Schönhof Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab. Mit freundlichen Grüßen i. A. K. Fleisch Allgemeine Abteilung Dez. Justitiariat, Personal-, Haushalts- und Förderangelegenheiten Tel. 03843/777-117 Fax: 03843/777-9117 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Straßenbauamt Schwerin Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Bearbeiter: Herr Unger Telefon: 0385/511-4419 Telefax: 0385/511-4150 E-Mail: juergen.unger@sbv.mv-regierung.de Geschäftsz: 2220-512-00-2016/140-14 Satzung B-Plan 34.1 Datum: 14.11.2016 Stellungnahme zur Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhange bebauten Ortsteils für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof Ihr Schreiben vom 25.10.2016 Sehr geehrte Damen und Herren, ich beziehe mich auf die o.g. eingereichten Unterlagen vom 25.10.2016, die mir am 28.10.2016 eröffnet wurden. Ihr Vorhaben grenzt in Schönhof, Flur 1 an das Flurstück 359 der B208. Die vorgesehene Zufahrt ist gesondert mit detaillierten Lageplänen dem Straßenbauamt Schwerin zur Prüfung vorzulegen, sonst bestehen seitens der Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern keine Bedenken zum vorgelegten Entwurf (Planungsstand 22.09.2016) der Satzung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Greßmann	zu 1. Die Zufahrt, die mittlerweile mittig zwischen Alleebäumen liegt, wird dem Straßenbauamt zur Prüfung vorgelegt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken zur Satzung bestehen.	Zu berücksichtigen. Ergänzung der Begründung der Satzung.

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen <i>TL6</i> AZ: 6004.mat vom 25. Oktober 2016, Frau Matschke PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 242498 +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de 23. November 2016 <i>(Eingang per E-Mail)</i> Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Sehr geehrte Frau Matschke, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe Lageplan). Wir bitten, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Mit freundlichen Grüßen i. A. Ute Glaesel Ute Glaesel Digital unterzeichnet von Ute Glaesel DN: o=DFAG, ou=Personen, ou=Empfänger, ou=C-60093, cn=Ute Glaesel email=Ute.Glaesel@telekom.de Datum: 2016.11.23 08:21:13 +01'00' 1 — 2 — 3	zu 1. Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen. Die Lage der Leitungen wird zu den Verfahrensunterlagen genommen und ist zu ergänzen. zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

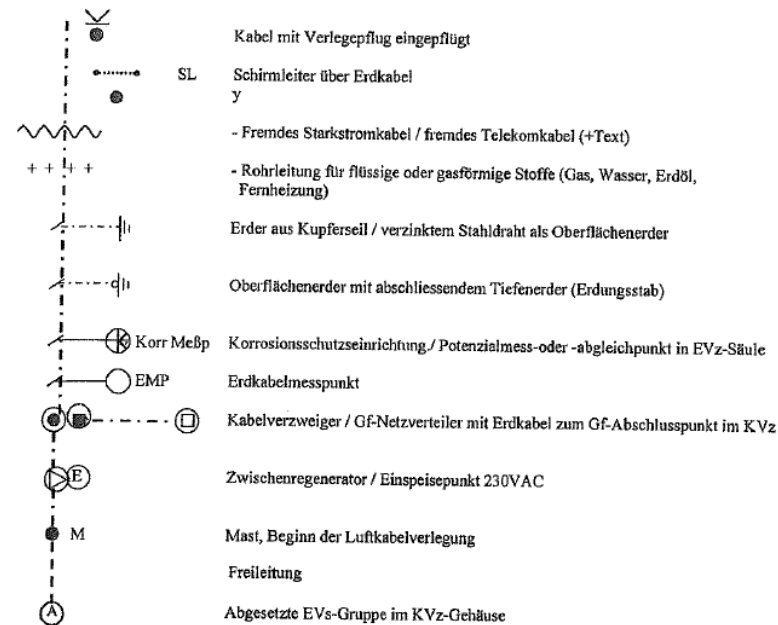
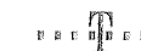
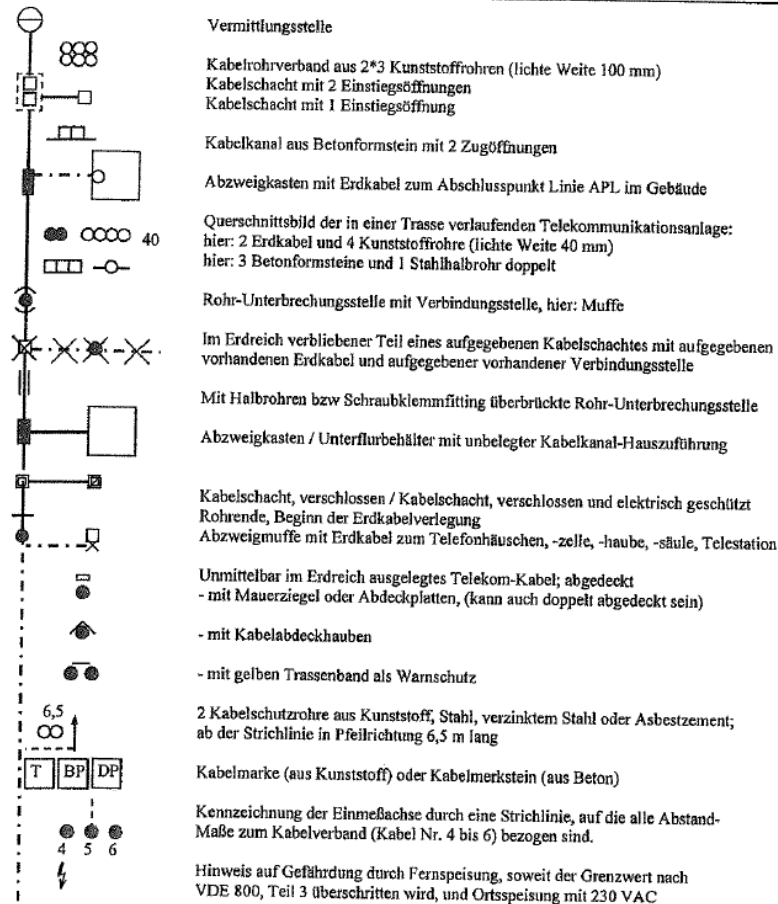




Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 21.02.2011



Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

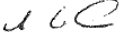
Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

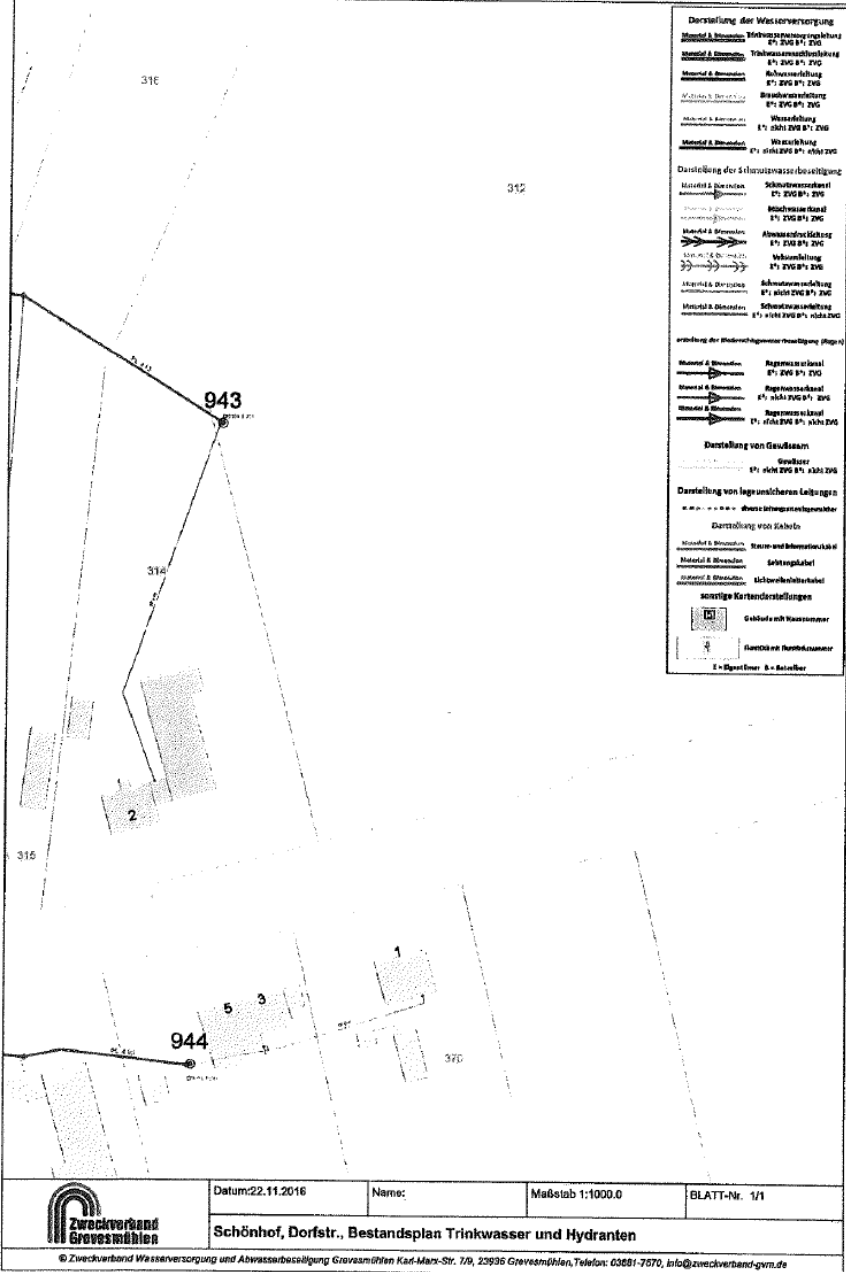
Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Der Verbandsvorsteher - Stadt Grevesmühlen - Bauamt - Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen 28. Nov. 2016 Mein Aktenzeichen t1/ck Cornelia Kumbnuss 757 712 23.11.2016 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof gemäß 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB Reg.-Nr.: 0066/16-36 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 25.10.2016 (Posteingang ZVG 27.10.2016) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der vorgenannten Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt (Planungsstand Entwurf vom 22.09.2016). Die Versorgung des ausgewiesenen Teilbereiches mit Trinkwasser ist über die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet. Der Leitungsbestand liegt bereits auf dem Flurstück 312 der Flur 1, wofür es eingetragene Dienstbarkeiten gibt. Von der Versorgungsleitung wird mit Einreichung des Antrages und Trinkwasserbedarfes der Hausanschluss kostenpflichtig für den Antragsteller hergestellt. Der Hydrant Nr. 943 ist vertraglich nicht gebunden und steht derzeit für Löschwasserzwecke nicht zur Verfügung. Er bringt bei Einzelentnahme weniger als 48 m³/h. Es sind von der Gemeinde Alternativen zur Deckung des Löschwasserbedarfes festzulegen. Der ZVG ist mit Bescheid vom 13.12.2001 von der Abwasserbeseitigungspflicht bis zum 31.12.2016 befreit worden. Eine Verlängerung der Befreiung ist beantragt worden. Eine zentrale Schmutzwasserentsorgung ist für die Ortslage Schönhof nicht geplant und daher auch nicht Bestandteil des Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes des ZVG. Der Grundstückseigentümer / Bauherr ist daher verpflichtet eine grundstücksbezogene Lösung über eine KKA oder Sammelgrube zu schaffen. Die Ortslage Schönhof ist in die Satzung zur Versickerung von Niederschlagswasser aufgenommen. Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück schadlos zu versickern oder zu verwerten. Zur Entsorgung des Niederschlagswassers muss eine entsprechende technische Lösung vorgesehen werden. Die Anlagen zur Regenwasserversickerung sind nach den gültigen Regeln der Technik herzustellen.	zu 1. Die allgemeine Ausführung wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Versorgung mit Trinkwasser ist gesichert. Die Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. zu 3. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der Hydrant nicht gebunden ist und nicht zur Verfügung steht. Der Hydrant reicht auch zur Löschwasserversorgung nicht aus. Darüber hinausgehend hat die Gemeinde die Abstimmungen zur Löschwasserbereitstellung geführt. Bezüglich des Löschwassers wird der Teich auf dem Flurstück 318 der Flur 1 Gemarkung Schönhof gesichert und genutzt. Somit ist der Löschwasserbedarf gesichert. zu 4. Die Abwasserbeseitigung wird über eine biologische Kleinkläranlage mit Versickerungsmöglichkeit über einen Teich gesichert. Die Ausführungen gemäß dem Ingenieurbüro Wittenburg sind bezüglich Regenwasser- und Schmutzwasserentsorgung zu beachten und zu berücksichtigen. zu 5. Die Ableitung des Oberflächenwassers ist gesichert. Siehe technische Untersuchung des Ingenieurbüros Wittenburg.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 Bei der Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück ist darauf zu achten, dass Belange des Nachbarschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist besonders dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann. Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen  Andreas Lachmann <u>Verteiler:</u> - Empfänger - ZVG t1 <u>Anlage:</u> - Bestandsplan Trinkwasser und Hydranten	zu 6. Sofern sich Änderungen ergeben, wird der Zweckverband erneut beteiligt. zu 7. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____- Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.d.is - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau- strombedarf; Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten- angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan- zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum- standorte eingetragen sind. Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragun- gen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erfor- derlich. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen E.DIS AG   Norbert Lange Anlage: Lageplan Jörn Suhrbier 20 5 6 7 8	zu 6. Die Überbauung bzw. Berücksichtigung von Anpflanzungen bei Leitungen werden ergänzt. zu 7. Die Hinweise zu Kabeln werden ergänzt. zu 8. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hanse Werk Leitungsauskunft Stadt Grevesmühlen Bauamt Frau G. Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen <i>J.M.</i> HanseWerk AG Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@hansewerk.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 01.11.2016 <i>(Eingang per E-Mail)</i> Reg.-Nr.: 241499 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten OT Schönhof --Östl. Teilbereich--, hier: TöB Ort: Gemeinde Testorf-Steinfurt OL Schönhof, nördl. der Dorfstr. (B 208) HanseWerk AG bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG vorhanden sind. Freundliche Grüße Reiner Klukas Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Leitungen vorhanden sind. Zur Kenntnis zu nehmen.		

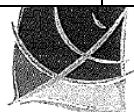
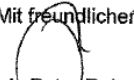
Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____- Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger. 2	zu 2. Andere regionale und überregionale Versorger wurden beteiligt. Siehe entsprechende Beteiligungsunterlagen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Matschke, Gabriele Von: Lonkowski, Klaus Gesendet: Mittwoch, 9. November 2016 10:11 An: Matschke, Gabriele Betreff: WG: Gemeinde Testorf-Steinfurt <i>II, 13</i> Von: GeorgSchmidt@bundeswehr.org [mailto:GeorgSchmidt@bundeswehr.org] Im Auftrag von baudbwtoeb@bundeswehr.org Gesendet: Mittwoch, 9. November 2016 09:46 An: Info@grevesmuehlen.de Betreff: Gemeinde Testorf-Steinfurt Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme. Ihr Schreiben vom 25.10.2016 zu Gemeinde Testorf-Steinfurt; östlicher Teilbereich der Ortslage Schönhof Sehr geehrte Damen und Herren, die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 Meter über Grund nicht überschreiten werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag G. Schmidt Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 13 Fontainengraben 200 53123 Bonn BAUDBWToeB@bundeswehr.org	zu 1. Die Betroffenheit wird zur Kenntnis genommen; auch dass keine Einwände oder Bedenken bestehen. Somit ergibt sich kein Anforderungskatalog, der zu erfüllen ist. zu 2. Eine weitergehende Beteiligung ist nicht notwendig und auch nicht vorgesehen, da das Verfahren mit einer einfachen Beteiligung abgeschlossen werden soll. zu 3. Die Begründung wird um die Passage der Höhenbegrenzung und des Erfordernisses der nochmaligen Prüfung bei Überschreitung der Höhe ergänzt. Eine Überschreitung der Höhe ist unwahrscheinlich.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																				
	Im Auftrag der ontras Gastransport GmbH VNG Gasspeicher GDMcom GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen <table border="1"> <tr> <td>R</td><td>WW</td><td>Elit</td><td>2360</td></tr> <tr> <td colspan="4">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td></tr> <tr> <td colspan="4">30. Nov. 2016</td></tr> <tr> <td>Elit</td><td>RA</td><td>PA</td><td>AA</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table> Ansprechpartnerin: Ute Hiller Tel.: (0341) 3504-461 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de Ihr Zeichen: 25.10.2016 Unser Zeichen: GEN / HI 20198/16/00 28.11.2016 II 14 Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen. <i>Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof (Entwurf)</i> Unsere Registriernummer: 20198/16/00 O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben. Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat zeitnah vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung. Freundliche Grüße Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung Ute Hiller Sachbearbeiterin Auskunft/Genehmigung	R	WW	Elit	2360	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				30. Nov. 2016				Elit	RA	PA	AA					zu 1. Die Vollmacht und Zuständigkeit werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine vorhanden Anlagen und keine Planungen berührt sind und keine Einwände bestehen. zu 3. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen. zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch andere Ver- und Entsorger beteiligt sein können. Die Gemeinde hat das Beteiligungsverfahren entsprechend durchgeführt. zu 5. Die Zuständigkeit der GDMcom wird zur Kenntnis genommen. zu 6. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.
R	WW	Elit	2360																				
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																							
30. Nov. 2016																							
Elit	RA	PA	AA																				

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern  II.15 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 111262 19011 Schwerin Auskunft erteilt: DenkmalGIS Telefon: 0385 588 79 100 e-mail: m.bednorz@kulturerbe-mv.de Aktenzeichen: 7359 42 Schwerin, den 02.11.2016 (Eingang per E-Mail) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 25.10.2016 Aktenzeichen 6004.mat Testorf-Steinfurt Satzung Ortslage Schönhof Hier eingegangen am 28.10.2016 In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt. Weitere Anregungen werden nicht gegeben. Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dr.-Ing. Michael Bednorz Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. 1 2 3	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange berücksichtigt sind. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen gegeben werden. zu 3. Diese Passage ist nicht verständlich jedoch verfahrensseits nicht relevant.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

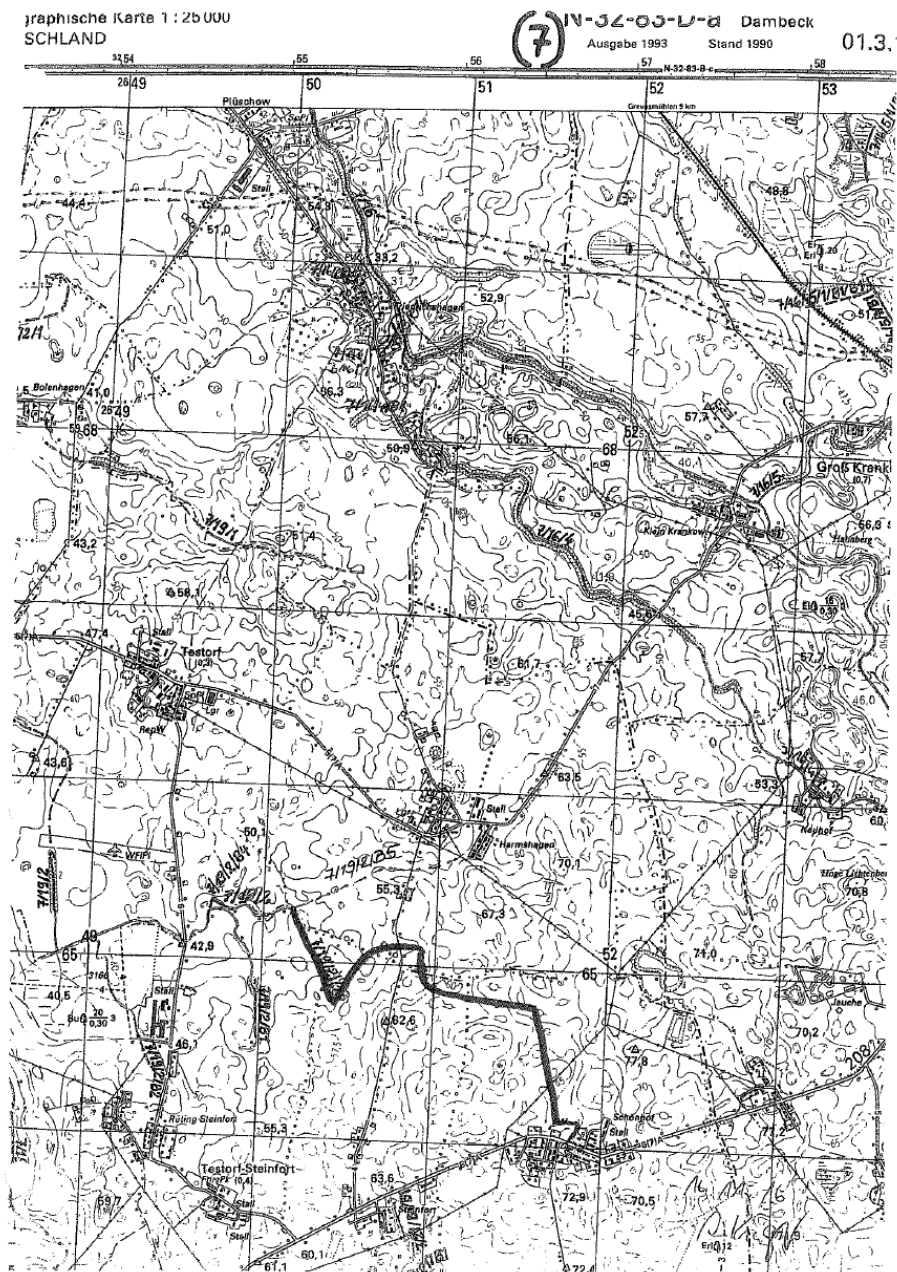
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss				
	 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand <i>II. 16</i>  Forstamt Grevesmühlen Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf <table border="1"> <tr> <td>R</td> <td>VV</td> <td>Ent</td> <td>2310</td> </tr> </table> Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Einsparungen 22.11.2016 Bearbeitet von: Frau Handschak Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0 Fax: 0 3 88 1/ 7599 17 e-mail: grevesmuelen@lfoa-mv.de Aktenzeichen: 7444.362 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, den 15.11.2016 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof Hier: Behördenbeteiligung Sehr geehrte Damen und Herren, zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung: Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden Der oben genannten Satzung wird von Seiten der Forstbehörde zugestimmt. <u>Begründung:</u> Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen  i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter 1 2 3	R	VV	Ent	2310	zu 1. Wald ist nicht berührt. zu 2. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Waldflächen nicht betroffen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.
R	VV	Ent	2310				

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern  LPBK M-V, Postfach 19046 Schwerin II. 18 Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen bearbeitet von: Frau Babel Telefon: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-8371/16 Schwerin, 28. November 2016 (Eingang per E-Mail) <i>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</i> Satzung Gemeinde Testdorf-Steinfurt über Ergänzung des im Zusammenhang bebauten OT für östl. Teilbereich Ortslage Schönhof Ihre Anfrage vom 25.10.2016; Ihr Zeichen: 6004.mat. Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben. Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen: Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der landesrelevanten Gefahrenabwehr nicht berührt sind. zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. In Bezug auf Löschwasser hat die Gemeinde die Nachweise erbracht. zu 3. Anforderungen an Munitionsfunde werden unter Bezugnahme auf Gesetzestexte und Verordnungen als Hinweis in den Unterlagen beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Körperschaft des öffentlichen Rechts Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen Stad. Grevesmühlen Eingegangen 16. Nov. 2016 Stad. Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15 Telefax: 03881 / 71 44 20 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de Ihre Zeichen: 6004.mat. Ihre Nachricht vom: 25.10.2016 Unsere Zeichen: AK Grevesmühlen, den: 14.11.2016 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des in Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o. g. Satzung äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz – Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet befindet sich kein Gewässer zweiter Ordnung, welches sich in der Unterhaltungspflicht des WBV befindet. Das anfallende Oberflächenwasser soll im Plangebiet über einen vorgesehenen Teich versickern. Der Abfluss des Teiches soll über eine Meliorationsleitung erfolgen, die sich im Eigentum der jeweiligen Flächeneigentümer befindet. Der WBV empfiehlt hier, die Zustimmung zur Nutzung der Leitung einzuholen und eine Vereinbarung über die künftige Unterhaltung zu treffen. Um Schädigungen des Flurstückes 312 der Flur 1 zu vermeiden, weisen wir vorsorglich daraufhin, die vorgesehene Hecke nicht auf eine vorhandene Rohrleitung zu pflanzen. Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde. Mit freundlichen Grüßen Andrea Bruer Geschäftsführerin <u>Verteiler</u> untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM <u>Anlagen</u> top. Karte M 1:25.000 Kartenauszug	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Gewässer II. Ordnung vorhanden ist. Die Anforderungen an die Entwässerung sowohl Regen- als auch Schmutzwasser werden gemäß Gutachten des Ingenieurbüros Wittenburg vorgenommen. zu 3. Nach Überprüfung befindet sich die anzupflanzende Hecke nicht auf einer Rohrleitung. zu 4. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird unabhängig von diesem Verfahren eingeholt und ist Voraussetzung für die Bebauung.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof



Schönhof



M. M. 16
P. K. 2

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 90, 23070 Wismar Stadt Grevesmühlen Herr Prahler Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen per E-Mail an: g.matschke@grevesmuehlen.de  POLIZEI Mecklenburg- Vorpommern <i>11.20</i> bearbeitet von: Henry Herrmann Telefon: 03841-203-317 Telefax: 03841-203-306 E-Mail: Henry.Herrmann@polmv.de Aktenzeichen: 3804/2016 Wismar, 04.11.2016 <i>(Eingang per E-Mail)</i> Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Ihr Schreiben 8000./mat vom 25.10.2016 Stellungnahme der Polizeiinspektion Wismar Sehr geehrter Herr Prahler, aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgestellten Entwurf vom 22.September 2016. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Henry Herrmann elektronischer Versand, gültig ohne Unterschrift	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

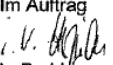
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bemtorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüding, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt  <i>11.21</i> Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23036 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Bauamt Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt Zimmer: 1.2.04 Es schreibt Ihnen: Thomas Heinze Durchwahl: 03881 / 723-225 E-Mail-Adresse: t.heinze@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: Datum: 01.12.2016 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Stellungnahme zur Löschwasserversorgung Im 300 m- Bereich der Satzung befinden sich zwei Trinkwasserhydranten des Zweckverbandes: Nr. 943 liegt hinter Dorfstraße 2, auf dem Gelände einer ehemaligen Schweinestallanlage. Er ist wegen seiner Lage im Acker ohne befestigte Zufahrt für ein Löschfahrzeug nicht zu erreichen und weist nach letztem Messprotokoll nicht die für den Grundschutz erforderliche Durchflussmenge von 48 m³/h auf. Hydrant Nr. 944 auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße, auf dem Privatgrundstück Dorfstraße 3, ist wegen der stets fest verschlossenen Grundstückseinfriedung und einem dort frei laufenden Wachhund für die Feuerwehr ebenfalls nicht ohne weiteres nutzbar. Auch er weist nicht die für den Grundschutz erforderliche Durchflussmenge auf. Für beide Hydranten gibt es keine Vereinbarung zur Löschwassernutzung mit dem ZV. Der Dorfteich in der Ortsmitte als ausgewiesene und prinzipiell geeignete Löschwasserentnahmestelle befindet sich in einer Entfernung von etwa 400 m zum Erweiterungsbereich auf der anderen Seite der Bundesstraße. Ob sich darüber hinaus auf privaten Grundstücken zwischen dem Dorfteich und der östlichen Bebauungsgrenze nach dieser Satzung ausreichend große und zur störungsfreien Löschwasserentnahme geeignete Horteiche oder Wasserbecken befinden, ist nicht bekannt und im Löschwasserplan von Schönhof nicht ausgewiesen. Aus jetziger Sicht erscheint die Schaffung eines Wasserreservoirs von mindestens 96 m³ verfügbarem Löschwasservolumens (800 l/Min über zwei Stunden hinweg) oder die Errichtung eines vom öffentlichen Bereich aus zugänglichen Hydranten auf einer dafür geeigneten TW-Leitung des Zweckverbandes mit der für den Grundschutz von 48 m³/h erforderlichen Durchflussmenge im Nahbereich der Satzung erforderlich. <i>1</i> <i>Thomas Heinze</i> SGL Ordnungsangelegenheiten	zu 1. Die Gemeinde hat sich mit den Belangen beschäftigt. Der Teich auf dem Flurstück 318 Flur 1 der Gemarkung Schönhof wird für die Löschwasserbereitstellung genutzt und ist ausreichend bemessen. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Gesetzlich anerkannter Naturschutzverband Landesanglerverband M-V e.V. • Siedlung 18a • 19065 Görslow Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Landesanglerverband M-V e.V. Siedlung 18a 19065 Görslow Telefon (03860) 5 60 30 Telefax (03860) 56 03 29 eMail: info@lav-mv.de web: www.lav-mv.de Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Datum Fr 15.11.2016 17. Nov. 2016 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortslage Schönhof gem. §34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB Rodung von 2 Apfelbäumen, Befreiung vom §19 NatSchAG M-V Sehr geehrte Damen und Herren, Im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange (Boden, Wasser und aquatische Fauna und Flora) bestehen keine Einwände gegen die o.a. Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt. Natürliche stehende oder fließende Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Plangeltungsbereich gibt es ebenfalls keine Restriktionen aus Landschaftsschutzgebieten, EU-Vogelschutz- bzw. FFH-Gebieten. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts aus Sicht der von uns zu bewertenden Belange nicht zu erwarten. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Maßnahmen für die ausgewiesene Fläche liegen seitens des Landesanglerverbandes M-V e.V. ebenfalls nicht vor. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt durch die vorgesehene Wohnbebauung im ausgewiesenen Plangebiet infolge von Eingriffen in die vorhandene Vegetation und Fällung von 2 Apfelbäumen sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der umgebenden Landschaft ausgewiesen. Eine Eingriffs-/ Ausgleichermittlung liegt vor. Mit freundlichen Grüßen <i>Horst Friedrich</i> Horst Friedrich Dipl.-Ing.	zu 1. Es ergeben sich keine Anforderungen, die im Zuge der Satzung zu berücksichtigen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hermann Wittig 19055 Schwerin, am 22.12.2016 Klein Medewege 1 Tel. 03856/4781441 Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Betr.: Satzung der Gemeinde Tewstorf über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof gemäß §34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB (Entwurf) Akz.:6004.mat. Sehr geehrte Frau Matschke, Ihre Unterlagen (Entwurf) für den geplanten Neubau in Schönhof haben wir dankend im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M-V erhalten. Die geplante Bebauung liegt östlich am Dorfausgang Schönfeld. Nach den beiliegenden Luftbildaufnahmen erfolgt nur landwirtschaftlicher Flächenentzug. Jagdliche Einschränkungen sind nicht zu erwarten. Als größter anerkannter Naturschutzverband empfehlen wir die Grenze zwischen Dorf- und Feldmark mit einer Feldhecke zu bepflanzen, um einen guten Biotopausgleich zu erreichen. Mit freundlichen Grüßen im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg 	zu 1. Eine Hecke wird am östlichen Grundstücksrand der Obstwiese gepflanzt. Dies wird gesichert.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plöschow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Rütting Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Testorf-Steinfurt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03861-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktienzeichen: 6004/mat Datum: 28.10.2016 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 22.09.2016) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Rütting bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Testorf-Steinfurt nicht berührt. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Preiner Leiter Bauamt	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen und Belange nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Biersdorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Steppenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Upahl   Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Testorf-Steinfurt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat. Datum: 28.10.2016 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 22.09.2016) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Upahl bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Testorf-Steinfurt nicht berührt. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prähler Leiter Bauamt	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen und Belange nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

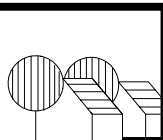
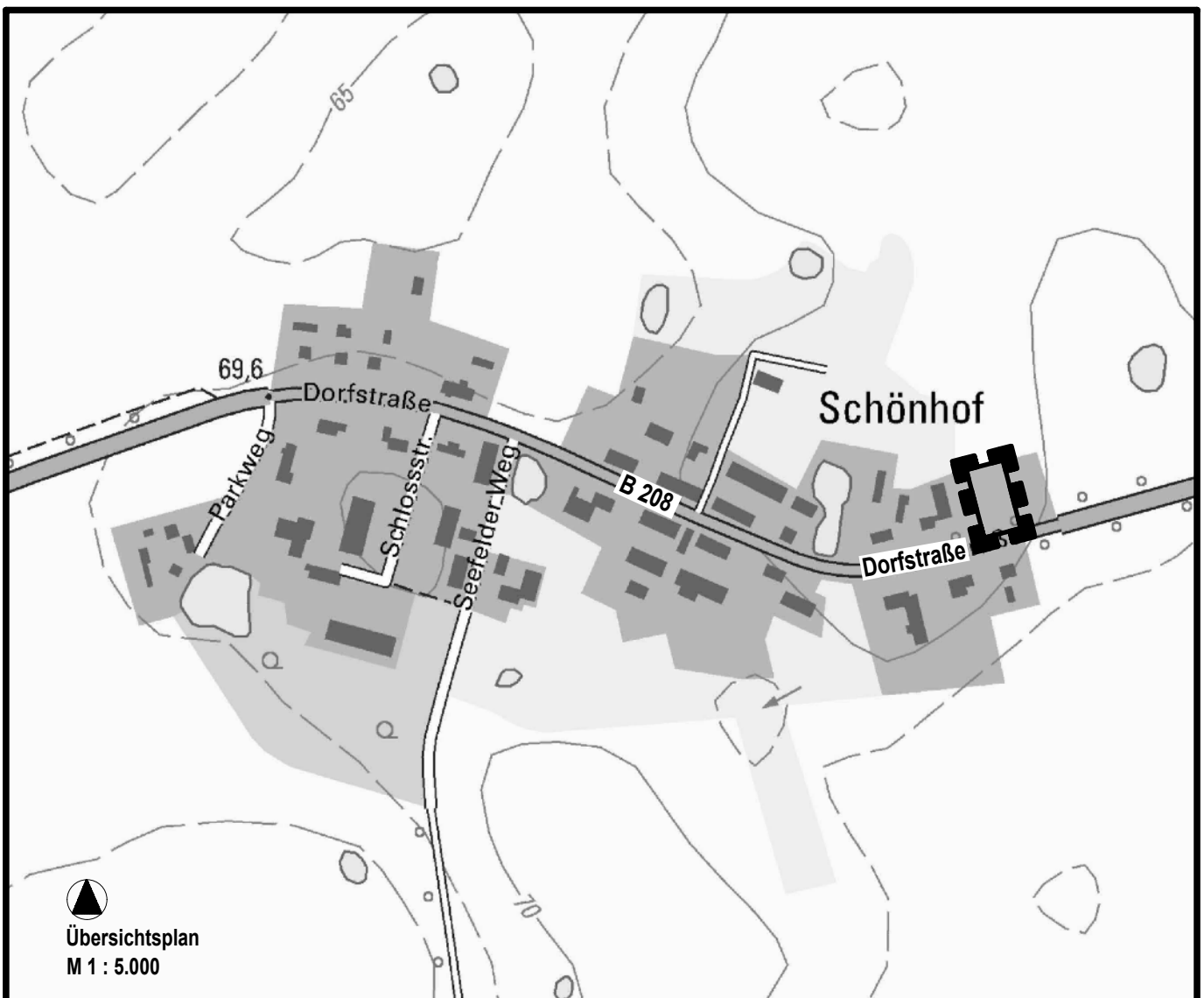
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorff, Gägelow, Plüschow, Roggenstorff, Rötling, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Plüschow <i>III.3</i> Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Testorf-Steinfurt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03861-723-166 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat. Datum: 28.10.2016 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 22.09.2016) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Plüschow bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahrgzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Testorf-Steinfurt nicht berührt. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag <i>[Signature]</i> L. Prähler Leiter Bauamt	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen und Belange nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Gadebusch Der Amtsvorsteher Dragun • Stadt Gadebusch • Kneese • Krembz • Mühlen Eichsen • Rögnitz • Roggendorf • Veelböken Amt Gadebusch · Postfach 12 55 · 19202 Gadebusch Stadt Grevesmühlen Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen 04. Nov. 2016 Ihr Zeichen Mein Zeichen Sachauskunft Durchwahl Datum 60.01-01/61 Frau Elßner 21 21 – 22 03.11.2016 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzungssatzung für den OT Schönhof Hier: Stellungnahme der Gemeinde Mühlen Eichsen gem. § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Mühlen Eichsen hat keine Bedenken und Hinweise zur im Betreff genannten Planung. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag R. Elßner Leiterin des Fachbereiches II Bau- und Ordnungsamt	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Hinweise bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	AMT LÜTZOW-LÜBSTORF - Der Amtsvorsteher - III 17 <u>Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow</u> Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen <table border="1"> <tr> <td>R</td><td>WW</td><td>Eilt</td><td>2447</td></tr> <tr> <td colspan="4">Stadt Grevesmühlen Eingegangen 12. Dez. 2016</td></tr> <tr> <td>Bm</td><td>HA</td><td>MA</td><td>WA OA</td></tr> </table> Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Datum 06.12.2016 Betr.: Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten östlichen Teilbereiches der Ortslage Schönhof Die Gemeindevertretung Dalberg-Wendelstorf am 28.11.2016 über den o.g. Entwurf beraten und hat keine Einwände/ Bedenken dazu. Ich bitte um Kenntnisnahme! Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Vn Voß Fachdienst III - Bauleitplanung; Hochbau 1	R	WW	Eilt	2447	Stadt Grevesmühlen Eingegangen 12. Dez. 2016				Bm	HA	MA	WA OA	Ihr Ansprechpartner: Frau Voß Tel.: 038874 / 302-52 Fax: 038874 / 302-99 Mail: voss@luetzow-luebstorf.de Sprechzeiten Lützow Mo 09:00 – 12:00 Uhr Di 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr Sprechzeiten Bürgerbüro Lübstorf Mo 13:00 – 16:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 16:00 Uhr zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
R	WW	Eilt	2447												
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 12. Dez. 2016															
Bm	HA	MA	WA OA												

SATZUNG

DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT
 ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM
 ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES
 FÜR DEN ÖSTLICHEN TEILBEREICH
 DER ORTSLAGE SCHÖNHOF
 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf Breitscheid-Straße 11
 23936 Grevesmühlen

Tel. 03881/7105-0
 Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 20. April 2017

BESCHLUSSVORLAGE
SATZUNG

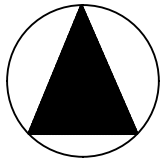
LAGE AUF DEM LUFTBILD



Planungsstand: 20. April 2017

BESCHLUSSVORLAGE SATZUNG

PLANZEICHNUNG



M 1 : 1.000

Schönhof
Gemarkung Schönhof
Flur 1

318

Dorfstraße

B 208

Hydrant
943

Vermutlicher Verlauf
von Leitungen des Zweck-
verbandes Grevesmühlen

GR 300m²
I o
TH max 4,50 m
FH max 9,50 m

312

314

315

370

371
Gemarkung Schönhof
Flur 1

Hydrant
944

Vermutlicher Verlauf
von Leitungen der
Deutschen Telekom AG

Vermutlicher Verlauf
von Leitungen
der E.DIS AG (Strom)

369

367

214 von 262 in Zusammenstellung

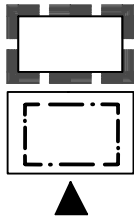
Planungsstand: 20. April 2017

BESCHLUSSVORLAGE SATZUNG

Merkblatt	
1. Blatt	2. Blatt
3. Blatt	4. Blatt
5. Blatt	6. Blatt
7. Blatt	8. Blatt
9. Blatt	10. Blatt
11. Blatt	12. Blatt
13. Blatt	14. Blatt
15. Blatt	16. Blatt
17. Blatt	18. Blatt
19. Blatt	20. Blatt
21. Blatt	22. Blatt
23. Blatt	24. Blatt
25. Blatt	26. Blatt
27. Blatt	28. Blatt
29. Blatt	30. Blatt
31. Blatt	32. Blatt
33. Blatt	34. Blatt
35. Blatt	36. Blatt
37. Blatt	38. Blatt
39. Blatt	40. Blatt
41. Blatt	42. Blatt
43. Blatt	44. Blatt
45. Blatt	46. Blatt
47. Blatt	48. Blatt
49. Blatt	50. Blatt
51. Blatt	52. Blatt
53. Blatt	54. Blatt
55. Blatt	56. Blatt
57. Blatt	58. Blatt
59. Blatt	60. Blatt
61. Blatt	62. Blatt
63. Blatt	64. Blatt
65. Blatt	66. Blatt
67. Blatt	68. Blatt
69. Blatt	70. Blatt
71. Blatt	72. Blatt
73. Blatt	74. Blatt
75. Blatt	76. Blatt
77. Blatt	78. Blatt
79. Blatt	80. Blatt
81. Blatt	82. Blatt
83. Blatt	84. Blatt
85. Blatt	86. Blatt
87. Blatt	88. Blatt
89. Blatt	90. Blatt
91. Blatt	92. Blatt
93. Blatt	94. Blatt
95. Blatt	96. Blatt
97. Blatt	98. Blatt
99. Blatt	100. Blatt
101. Blatt	102. Blatt
103. Blatt	104. Blatt
105. Blatt	106. Blatt
107. Blatt	108. Blatt
109. Blatt	110. Blatt
111. Blatt	112. Blatt
113. Blatt	114. Blatt
115. Blatt	116. Blatt
117. Blatt	118. Blatt
119. Blatt	120. Blatt
121. Blatt	122. Blatt
123. Blatt	124. Blatt
125. Blatt	126. Blatt
127. Blatt	128. Blatt
129. Blatt	130. Blatt
131. Blatt	132. Blatt
133. Blatt	134. Blatt
135. Blatt	136. Blatt
137. Blatt	138. Blatt
139. Blatt	140. Blatt
141. Blatt	142. Blatt
143. Blatt	144. Blatt
145. Blatt	146. Blatt
147. Blatt	148. Blatt
149. Blatt	150. Blatt
151. Blatt	152. Blatt
153. Blatt	154. Blatt
155. Blatt	156. Blatt
157. Blatt	158. Blatt
159. Blatt	160. Blatt
161. Blatt	162. Blatt
163. Blatt	164. Blatt
165. Blatt	166. Blatt
167. Blatt	168. Blatt
169. Blatt	170. Blatt
171. Blatt	172. Blatt
173. Blatt	174. Blatt
175. Blatt	176. Blatt
177. Blatt	178. Blatt
179. Blatt	180. Blatt
181. Blatt	182. Blatt
183. Blatt	184. Blatt
185. Blatt	186. Blatt
187. Blatt	188. Blatt
189. Blatt	190. Blatt
191. Blatt	192. Blatt
193. Blatt	194. Blatt
195. Blatt	196. Blatt
197. Blatt	198. Blatt
199. Blatt	200. Blatt
201. Blatt	202. Blatt
203. Blatt	204. Blatt
205. Blatt	206. Blatt
207. Blatt	208. Blatt
209. Blatt	210. Blatt
211. Blatt	212. Blatt
213. Blatt	214. Blatt
215. Blatt	216. Blatt
217. Blatt	218. Blatt
219. Blatt	220. Blatt
221. Blatt	222. Blatt
223. Blatt	224. Blatt
225. Blatt	226. Blatt
227. Blatt	228. Blatt
229. Blatt	230. Blatt
231. Blatt	232. Blatt
233. Blatt	234. Blatt
235. Blatt	236. Blatt
237. Blatt	238. Blatt
239. Blatt	240. Blatt
241. Blatt	242. Blatt
243. Blatt	244. Blatt
245. Blatt	246. Blatt
247. Blatt	248. Blatt
249. Blatt	250. Blatt
251. Blatt	252. Blatt
253. Blatt	254. Blatt
255. Blatt	256. Blatt
257. Blatt	258. Blatt
259. Blatt	260. Blatt
261. Blatt	262. Blatt
263. Blatt	264. Blatt
265. Blatt	266. Blatt
267. Blatt	268. Blatt
269. Blatt	270. Blatt
271. Blatt	272. Blatt
273. Blatt	274. Blatt
275. Blatt	276. Blatt
277. Blatt	278. Blatt
279. Blatt	280. Blatt
281. Blatt	282. Blatt
283. Blatt	284. Blatt
285. Blatt	286. Blatt
287. Blatt	288. Blatt
289. Blatt	290. Blatt
291. Blatt	292. Blatt
293. Blatt	294. Blatt
295. Blatt	296. Blatt
297. Blatt	298. Blatt
299. Blatt	300. Blatt
301. Blatt	302. Blatt
303. Blatt	304. Blatt
305. Blatt	306. Blatt
307. Blatt	308. Blatt
309. Blatt	310. Blatt
311. Blatt	312. Blatt
313. Blatt	314. Blatt
315. Blatt	316. Blatt
317. Blatt	318. Blatt
319. Blatt	320. Blatt
321. Blatt	322. Blatt
323. Blatt	324. Blatt
325. Blatt	326. Blatt
327. Blatt	328. Blatt
329. Blatt	330. Blatt
331. Blatt	332. Blatt
333. Blatt	334. Blatt
335. Blatt	336. Blatt
337. Blatt	338. Blatt
339. Blatt	340. Blatt
341. Blatt	342. Blatt
343. Blatt	344. Blatt
345. Blatt	346. Blatt
347. Blatt	348. Blatt
349. Blatt	350. Blatt
351. Blatt	352. Blatt
353. Blatt	354. Blatt
355. Blatt	356. Blatt
357. Blatt	358. Blatt
359. Blatt	360. Blatt
361. Blatt	362. Blatt
363. Blatt	364. Blatt
365. Blatt	366. Blatt
367. Blatt	368. Blatt
369. Blatt	370. Blatt
371. Blatt	372. Blatt
373. Blatt	374. Blatt
375. Blatt	376. Blatt
377. Blatt	378. Blatt
379. Blatt	380. Blatt
381. Blatt	382. Blatt
383. Blatt	384. Blatt
385. Blatt	386. Blatt
387. Blatt	388. Blatt
389. Blatt	390. Blatt
391. Blatt	392. Blatt
393. Blatt	394. Blatt
395. Blatt	396. Blatt
397. Blatt	398. Blatt
399. Blatt	400. Blatt
401. Blatt	402. Blatt
403. Blatt	404. Blatt
405. Blatt	406. Blatt
407. Blatt	408. Blatt
409. Blatt	410. Blatt
411. Blatt	412. Blatt
413. Blatt	414. Blatt
415. Blatt	416. Blatt
417. Blatt	418. Blatt
419. Blatt	420. Blatt
421. Blatt	422. Blatt
423. Blatt	424. Blatt
425. Blatt	426. Blatt
427. Blatt	428. Blatt
429. Blatt	430. Blatt
431. Blatt	432. Blatt
433. Blatt	434. Blatt
435. Blatt	436. Blatt
437. Blatt	438. Blatt
439. Blatt	440. Blatt
441. Blatt	442. Blatt
443. Blatt	444. Blatt
445. Blatt	446. Blatt
447. Blatt	448. Blatt
449. Blatt	450. Blatt
451. Blatt	452. Blatt
453. Blatt	454. Blatt
455. Blatt	456. Blatt
457. Blatt	458. Blatt
459. Blatt	460. Blatt
461. Blatt	462. Blatt
463. Blatt	464. Blatt
465. Blatt	466. Blatt
467. Blatt	468. Blatt
469. Blatt	470. Blatt
471. Blatt	472. Blatt
473. Blatt	474. Blatt
475. Blatt	476. Blatt
477. Blatt	478. Blatt
479. Blatt	480. Blatt
481. Blatt	482. Blatt
483. Blatt	484. Blatt
485. Blatt	486. Blatt
487. Blatt	488. Blatt
489. Blatt	490. Blatt
491. Blatt	492. Blatt
493. Blatt	494. Blatt
495. Blatt	496. Blatt
497. Blatt	498. Blatt
499. Blatt	500. Blatt

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Baugrundstück - zur Bebauung vorgesehene Ergänzungsflächen
Baugrenze - Umgrenzung der Flächen mit Hauptnutzungen



Ein- und Ausfahrt

GR 300m²

Grundfläche, GR 300m²

I

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

TH_{max} 4,50 m

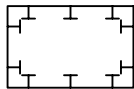
Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

FH_{max} 9,50 m

Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

o

Offene Bauweise



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft;
Ausgleichsfläche



Fläche für Abwasserbeseitigung,
RW = Regenwasser - Versickerung

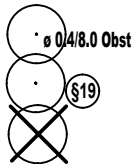
Darstellungen ohne Normcharakter

312

Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

15

Bemaßung in Metern

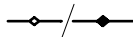


Einzelbäume im Bestand

geschützte Baumallee

entfallende Einzelbäume

Nachrichtliche Übernahme



Vermutlicher Verlauf von Leitungen
unterirdisch / oberirdisch (außerhalb des Plangebietes)
z.B. TW - Trinkwasser



944

Vermutliche Lage von Hydranten mit lfd.Nr.
(außerhalb des Plangebietes)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der „OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung“ am erfolgt.

Testorf-Steinfort, den
(Siegel)
Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort hat am den Entwurf der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Testorf-Steinfort, den
(Siegel)
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Testorf-Steinfort, den
(Siegel)
Bürgermeister

4. Die Abstimmungen mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.

Testorf-Steinfort, den
(Siegel)
Bürgermeister

5. Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können sowie dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung in der „OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung“ am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Testorf-Steinfort, den
(Siegel)
Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Testorf-Steinfort, den
(Siegel)
Bürgermeister

7. Die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort vom gebilligt.

Testorf-Steinfort, den
(Siegel)
Bürgermeister

8. Die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wird hiermit am ausgefertigt.

Testorf-Steinfort, den
(Siegel)
Bürgermeister

9. Die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung in der „OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung“ am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof ist mithin am Tag der Bekanntmachung am in Kraft getreten.

Testorf-Steinfort, den
(Siegel)
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Testorf-Steinfurt am folgende Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den Darstellungen in dem beigefügten Lageplan festgelegt und ergänzt.
- (2) Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB.
- (2) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung wird die Grundfläche (GR) mit 300m² festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist in dem Lageplan durch Baugrenzen festgesetzt.
- (3) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung sind Garagen, Carports, Nebenanlagen, Kläranlagen und Überläufe auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- (4) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung sind ausschließlich Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss zulässig.
- (5) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung gilt die offene Bauweise.
- (6) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- (7) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung beträgt die maximal zulässige Traufhöhe 4,50 m über dem Erdgeschossfertigfußboden und die maximal zulässige Firsthöhe 9,50 m über Erdgeschossfertigfußboden. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachaußenhaut der Dachfläche. Die Firsthöhe ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

- (8) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung gilt das natürliche vorhandene Gelände als Bezugshöhe.
- (9) Die Grundstückszufahrt wird im Lageplan festgesetzt.

§ 3

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

- (1) Dächer von Hauptgebäuden sind mit einer Dachneigung zwischen 38° und 46° zu errichten.
- (2) Die Außenwände von Gebäuden sind als geputzte Wandflächen (weiß, ocker, ziegelrot) oder als Verblendmauerwerk (rotfarben) herzustellen. Kombinationen der Arten der Wandgestaltung sind zulässig.
- (3) Waschbeton, Keramikplatten, Faserzement, glänzende Metalleisten und Materialien, deren Oberflächen einen hohen Reflexionsgrad haben, sowie Verkleidungen aus Metall, Kunststoffen, Wellfaserzement sowie Mauerimitationen dürfen an Wohngebäuden, Nebengebäuden und Garagen nicht verwendet werden.
- (4) Für Hauptgebäude sind folgende Dachdeckungsmaterialien zu verwenden:
 - rote bis rotbraune Ziegel
 - anthrazitfarbene Dachziegel

Die Verwendung von glänzenden und reflektierenden Dacheindeckungen ist unzulässig.

§ 4

Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

- (1) Zufahrt – die Zufahrt ist nur an der festgesetzten Grundstückszufahrt zulässig. Die Breite der Zufahrt darf maximal 3,00 m betragen. Die Zufahrt ist durch den Grundstückseigentümer teilversiegelt, als Pflasterung aus Naturstein bzw. Brechsand, herzustellen. Abgrabungen im Wurzelschutzbereich (Wurzelschutzbereich = Kronentraufe + 1,5 m) von Bäumen sind unzulässig.
- (2) Maßnahmen zum Artenschutz - Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden. Dazu ist vom Antragsteller ein gutachterlicher Nachweis zu führen, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden

§ 5

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

- (1) Kulturdenkmale/ Bodendenkmale - Im Satzungsbereich sind derzeit keine Kultur-/ Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

- (2) Abfall- und Kreislaufwirtschaft - Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

- (3) Bodenschutz - Im Plangebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz vorhanden. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.
 Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.
 Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

- (4) Munitionsfunde - Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für die auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.
 Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Satzungsgebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.
 Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

- (5) Belange der Bundeswehr - Bei einer Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen von über 30 m über Grund sind die Planungsunterlagen der Bundeswehr erneut zur Prüfung vorzulegen.

- (6) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft -

(a) Außerhalb des Geltungsbereiches, auf dem Flurstück 312 der Flur 1 in der Gemarkung Schönhof, auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist am nördlichen und östlichen Rand der Fläche auf einer Breite von 4,00 m eine zweireihige Hecke mit beidseitigem Saumbereich herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind in einem Pflanzabstand von 0,75 m und einem Reihenabstand von 1,5 m anzupflanzen. Dabei sind die Sträucher in den Pflanzreihen versetzt zueinander anzupflanzen. Der nicht mit Gehölzen bepflanzte Bereich der Fläche ist als Saumbereich zu entwickeln. Die Saumbereiche sind mit einer Breite von 1,00 m anzulegen. Vorhandene Gehölze sind in die Hecke zu integrieren. Eine dreijährige Entwicklungspflege, die das Anwachsen der Sträucher sichern soll, ist zu gewährleisten. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich folgende einheimische und standortgerechte 2xv Sträucher in der Pflanzqualität 80-100 cm zu verwenden:

Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
 Schlehe (*Prunus spinosa*),
 Hundsrose (*Rosa canina*),
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
 Gewöhnliche Schneeball (*Viburnum opulus*).

Die Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme erfolgt durch Satzungsbeschluss. Es sind Flächen dafür vorgesehen, die auch für die Gemeinde gesichert sind, obwohl es sich um private Flächen handelt.

(b) Außerhalb des Geltungsbereiches, auf dem Flurstück 312 der Flur 1 in der Gemarkung Schönhof, auf der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Fläche sind 4 einheimische und standortgerechte Laubbäume, vorzugsweise Obstgehölze, in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt und mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden) anzupflanzen. Die Anpflanzungen erfolgen zur Kompensation der Rodung von zwei Obstgehölzen und sind durch eine dreijährige Entwicklungspflege zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

(c) Außerhalb des Geltungsbereiches, auf dem Flurstück 312 der Flur 1 in der Gemarkung Schönhof, auf der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest gesetzten Fläche ist die Anlage eines naturnahen Teiches als periodisch wasserführendes Kleingewässer zur Drosselung und Regelung des Regenwasserabflusses vorgesehen.

- (7) Gehölzschutzmaßnahmen - Während der Bauzeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG

DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT

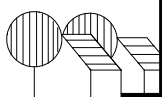
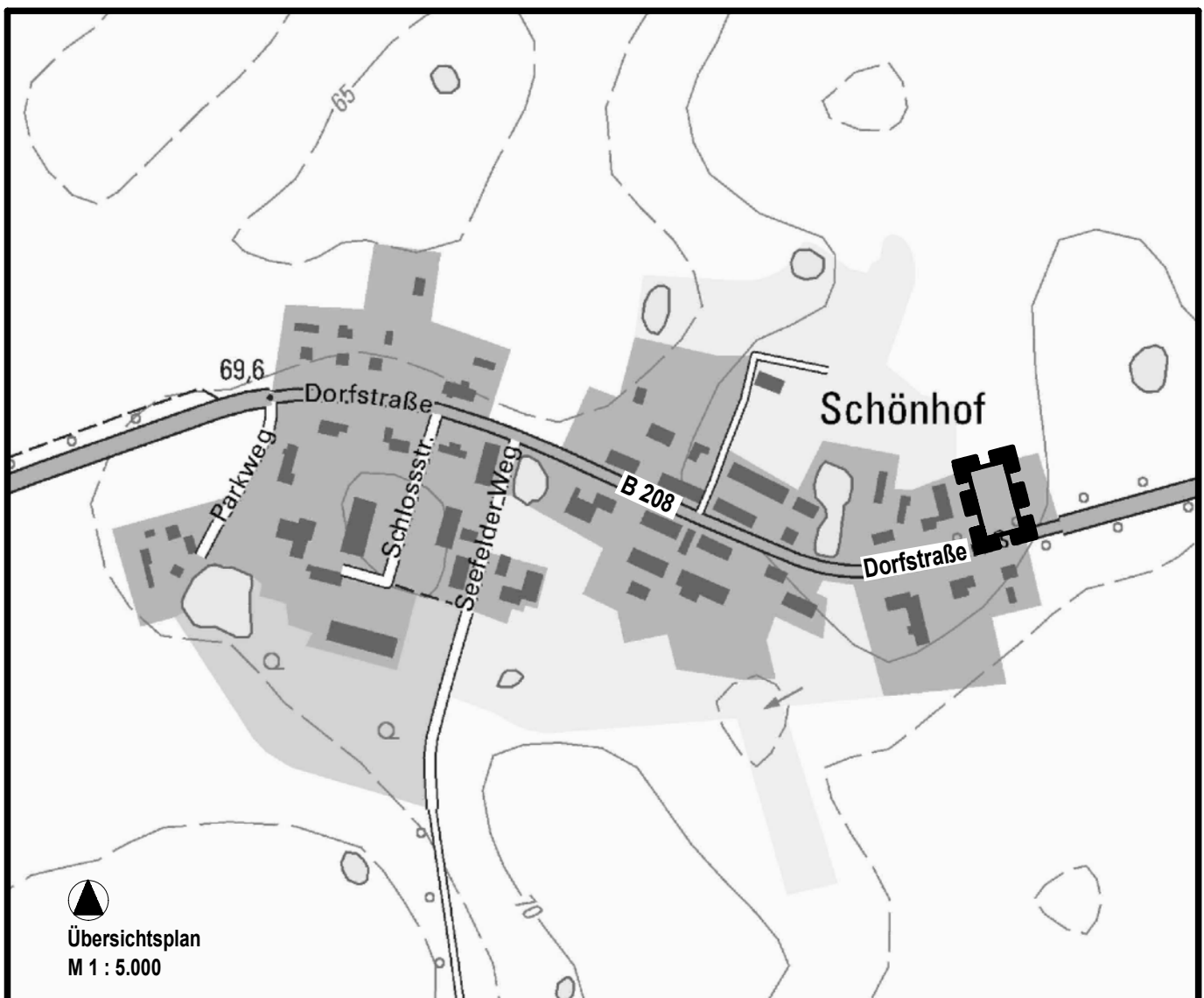
ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM

ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES

FÜR DEN ÖSTLICHEN TEILBEREICH

DER ORTSLAGE SCHÖNHOF

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881/7105- 0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 20. April 2017

BESCHLUSSVORLAGE
SATZUNG

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
Teil 1	3
Städtebaulicher Teil	
1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde	3
2. Allgemeines	3
2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	3
2.2 Kartengrundlage	3
2.3 Bestandteile der Satzung	3
2.4 Rechtsgrundlagen	4
3. Gründe für die Aufstellung der Satzung	4
4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen	5
4.1 Landesraumentwicklungsprogramm	5
4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm	5
4.3 Flächennutzungsplan	6
4.4 Landschaftsplan	7
4.5 Schutzgebiete-Schutzobjekte	7
5. Städtebauliche Bestandsaufnahme	7
5.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	7
5.2 Naturräumlicher Bestand	7
6. Planungsziele	8
6.1 Planungsziel	8
7. Planerische Zielsetzungen	9
7.1 § 1 - Räumlicher Geltungsbereich	9
7.2 § 2 - Zulässigkeit von Vorhaben	9
7.3 § 3 - Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	10
7.4 § 4 - Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	10
7.5 § 5 - Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	11
8. Immissions- und Klimaschutz	13

Begründung zur Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof

9.	Verkehrliche Erschließung	13
10.	Ver- und Entsorgung	14
10.1	Wasserversorgung	14
10.2	Abwasserbeseitigung	14
10.3	Oberflächenwasserbeseitigung	14
10.4	Brandschutz/ Löschwasser	15
10.5	Energieversorgung	15
10.6	Telekommunikation	15
10.7	Abfallentsorgung	15
11.	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	15
11.1	Gesetzliche Grundlagen	16
11.2	Bestandsbeschreibung und Bilanzierungsgrundlagen	17
11.3	Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung	19
11.4	Gesamtbilanzierung - Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs	21
11.5	Kompensationsbedarf gemäß Baumschutzkompensationserlass	23
11.6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs auf die Umwelt	25
11.7	Bemerkung	27
12.	Flächenbilanz	27
13.	Auswirkungen der Planung	28
14.	Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise	28
14.1	Kulturdenkmale/ Bodendenkmale	28
14.2	Abfall- und Kreislaufwirtschaft	28
14.3	Bodenschutz	28
14.4	Munitionsfunde	29
14.5	Belange der Bundeswehr	29
14.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	29
14.7	Gehölzschutzmaßnahmen	30
TEIL 2	Ausfertigung	31
1.	Beschluss über die Begründung	31
2.	Arbeitsvermerke	31

Teil 1 Städtebaulicher Teil

1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt liegt ca. 10 km südöstlich von Grevesmühlen im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Das Gebiet der Gemeinde Testorf-Steinfurt wird im Süden durch die Bundesstraße 208 (Wismar - Gadebusch - Ratzeburg) und im Westen durch die Landesstraße L 03 sowie im Norden durch die Bundesstraße L 031 an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Durch den Ortsteil Schönhof verläuft die Bundesstraße 208.

Die Bahnhöfe der Nachbargemeinden Plüschow und Bobitz liegen an der Strecke (Wismar) - Bad Kleinen - Lübeck.

Die Gemeinde befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg und wird vom Amt Grevesmühlen-Land mit Sitz in der Stadt Grevesmühlen verwaltet.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt wurde am 1. Januar 1999 aus den vormalig selbständigen Gemeinden Testorf und Testorf-Steinfurt gebildet.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat 641 Einwohner (Stand: 31. Dez. 2014).

Zur Gemeinde Testorf-Steinfurt gehören die Ortsteile Testorf-Steinfurt, Testorf, Seefeld, Wüstenmark, Harmshagen, Schönhof und Fräulein-Steinfurt.

2. Allgemeines

2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Das Satzungsgebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Schönhof der Gemeinde Testorf-Steinfurt und umfasst einen Teilbereich des Flurstückes 312 der Flur 1 Gemarkung Schönhof.

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten durch landwirtschaftliche genutzte Flächen,
- im Süden durch den Verlauf der Bundesstraße B 208,
- im Westen durch das bebaute Grundstück Dorfstraße 2.

2.2 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof dienen die ALK und die Vermessung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Vermessungsbüros Bauer und Siwek, Kanalstraße 20 in 23970 Wismar, vom 23.09.2016 und 20.10.2016.

2.3 Bestandteile der Satzung

Die vorliegende Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt besteht aus:

- Satzung, Plan im Maßstab 1:1.000 mit der Zeichenerklärung und
- textlichen Festsetzungen sowie
- der Verfahrensübersicht.

Der Satzung wird diese Begründung, in der Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen dargelegt werden, beigelegt.

2.4 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S.344) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg Vorpommern (NatSchAG M-V) Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 68).
- Heckenerlass Erlass zum Schutz, zur Pflege und Neuanpflanzung von Feldhecken Mecklenburg-Vorpommern, gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei vom 20. Dezember 2001 Amtsblatt M-V, S. 129.

3. Gründe für die Aufstellung der Satzung

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt beabsichtigt, am östlichen Ortseingang in der Ortslage Schönhof nördlich der B208 eine Fläche für Wohnbebauung vorzubereiten. Die Ortslage Schönhof soll auf diese Weise ergänzt werden. Um die Voraussetzung in Form von Baurecht zu schaffen, sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. einer anderen städtebaulichen Satzung sowie die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens erforderlich. Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat sich aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 entschieden. Mit dieser Satzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil um die mit der Satzung erfasste Fläche ergänzt. Hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeiten sind mit Rechtskraft der Satzung Vorhaben zulässig, die den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen. Darüber hinaus gelten die Anforderungen des § 34 BauGB.

4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2016, wirksam mit seiner Bekanntmachung im GOVL M-V Nr. 11 vom 8. Juni 2016, formuliert Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Das Gemeindegebiet befindet sich gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm



Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (Quelle: <http://www.westmecklenburg-schwerin.de/media/regionaler-planungsverband-westmecklenburg/absaetze/karte-west.pdf>), eigene Bearbeitung

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM-LVO M-V) vom 31. August 2011 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 223) geändert worden ist, untersetzt und konkretisiert die raumordnerischen und landesplanerischen Ziele und Grundsätze des Landesraumentwicklungsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt gehört zum Nahbereich Grevesmühlen. Die Ortslage Schönhof ist verkehrlich günstig an der Bundesstraße 208, welche die Ortslage Richtung Nordosten und Richtung Westen an das Regionale Straßennetz anschließt, gelegen.

Das Plangebiet grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung.

Die Gemeinde liegt darüber hinaus in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Ergänzungsfläche, die als Arrondierung der gesamten Ortslage zu werten ist. Diese Arrondierung ist aus städtebaulicher Sicht angemessen und gerechtfertigt. Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat ihre Zielsetzungen auch für die Ortslage Testorf-Steinfurt festgelegt. In Testorf-Steinfurt gibt es Flächen, die für die Bebauung geeignet sind und die die Funktion als Hauptort berücksichtigen. Bei diesen Flächen ist

jedoch erheblicher Erschließungsaufwand notwendig. Es handelt sich zwar um eine Nachnutzungsfläche im Innenbereich, jedoch sind zusätzlich Erschließungsanlagen herzustellen. Die Realisierung von Vorhaben in Testorf-Steinfurt ist mit einem erheblichen Erschließungsaufwand verbunden, der nicht sofort umgesetzt werden kann. Deshalb ist die Errichtung von Wohneinheiten derzeit in Bezug auf Lücken als Eigenbedarf zu werten. Der Vorteil der Fläche in Schönhof ist, dass umfangreiche Erschließungsmaßnahmen hier nicht notwendig ist und es sich um eine Ergänzungsfläche handelt, die nicht weiter in die östliche Richtung hinausragt als das auf der gegenüberliegenden Seite gelegene Gebäude südlich der Straße. Es stehen nur einzelne Baulandreserven zur Verfügung. Da dieser Standort als Ergänzung anzusehen ist, hält die Gemeinde an den Zielsetzungen fest. In der Gemeinde stehen nur wenige Baulücken zur Verfügung. In diesem besonderen Fall soll unter Berücksichtigung der Bindung junger Einwohner an die Gemeinde der Standort weiter vorbereitet werden und wird als positiv für die Stärkung der Gemeinde und der Einwohnerzahlen bewertet. Es werden Einheimische im Ortsteil bzw. in der Gemeinde gehalten. Die Gemeinde sieht eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Es handelt sich nicht um eine Änderung von Flächen im Flächennutzungsplan. Für die Ergänzungssatzung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich. Es handelt sich real um Flächen, die als Obstwiesen genutzt werden.

Die Gemeinde hat den Sachverhalt überprüft. Es handelt sich um keine landwirtschaftlich genutzte Fläche, sondern um Flächen, die als grundstücksbezogene Grünfläche, Obstwiese, genutzt wurden. Die Fläche ist seit 1932 im Eigentum der dort bereits wohnenden Familie. Es befinden sich auf der Fläche Obstbäume, wie Apfel-, Kirsch- und Pflaumenbäume. Die Fläche wurde nie verpachtet und es wurde nie anderweitig z.B. durch Verkauf von Obst Einkommen mit ihr erwirtschaftet. Dieses Stück Land war nie Acker und wurde nicht ackerbaulich genutzt. Es war eine grundstücksbezogene Grünfläche als Obstwiese, die dem Eigenbedarf diente. Die Fläche war ursprünglich größer, weil sie teilweise auch als Koppel genutzt wurde. Nach der Wende wurde die Fläche teilweise umgenutzt und zu Ackerfläche. Die von der Satzung betroffene Fläche war jeweils Grünfläche. Derzeit ist auf der Obstwiesenfläche die grundstücksbezogene Gartenfläche, keine Tiere. Es ist kein Landwirt von der Maßnahme betroffen. Insofern ist es eine grundstücksbezogene Grünfläche. Insofern wird eine weitergehende Prüfung der Wertzahl nicht durchgeführt. Es werden grundstücksbezogene Obstwiesen und Grünflächen umgewandelt.

4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 05.12.2003. Für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof stellt der wirksame Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dar.

Es handelt sich jedoch um Obstgartenflächen, die als Grundstücksnutzung vorhanden sind. Es ist eine Fläche, die als Garten- und Obstgartenfläche zum Ortsteil Schönhof gehört.

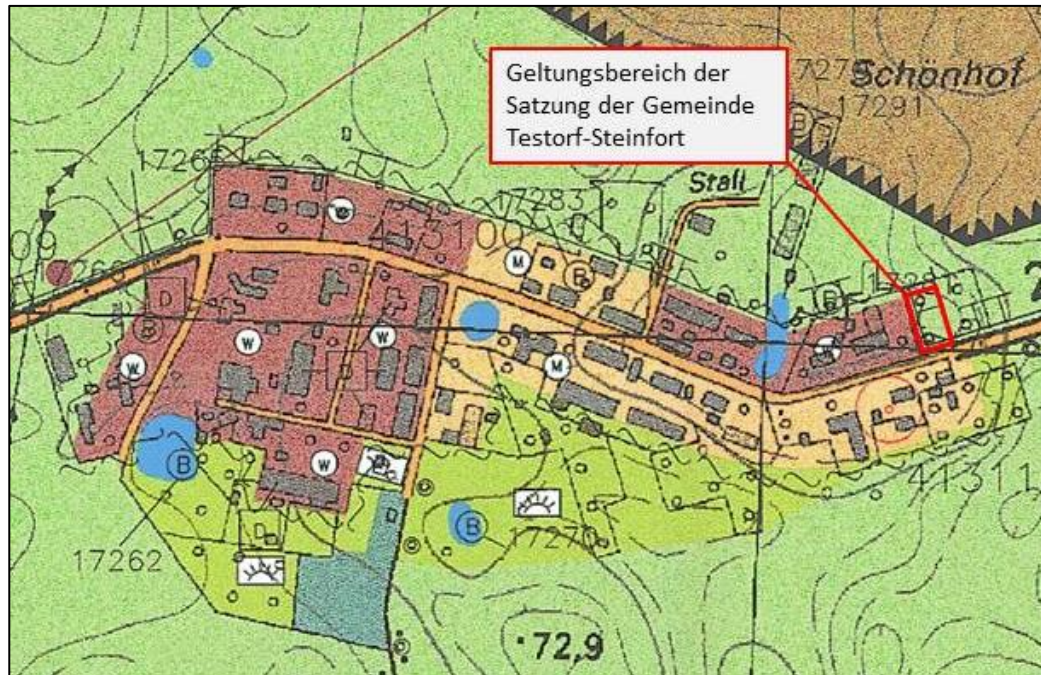


Abb. 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Testorf-Steinfurt mit Darstellung des Geltungsbereiches der Satzung

4.4 Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt nicht vor.

4.5 Schutzgebiete-Schutzobjekte

Durch die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof werden keine Schutzobjekte berührt.

5. Städtebauliche Bestandsaufnahme

5.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Für den Bereich der Satzung existiert kein Bebauungsplan oder eine andere städtebauliche Satzung. Da sich der Bereich nicht innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sondern im Außenbereich befindet, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB. Es handelt sich bei der Fläche um Obstgartenflächen, die als Grundstücksnutzung vorhanden sind und zum Ortsteil Schönhof gehören. Es handelt sich nicht um Flächen für die Landwirtschaft. Im wirksamen Flächennutzungsplan für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof ist Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

5.2 Naturräumlicher Bestand

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Schönhof der Gemeinde Testorf-Steinfurt und umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 312 der Flur 1 in der Gemarkung Schönhof.

Der Plangeltungsbereich wird im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, im Osten durch Teilflächen eines Nutzgartens (extensive genutzte Wiese mit jungen und alten Obstbaumbestand), im Süden durch den Verlauf der Bundesstraße B 208 und im Westen durch den Nutzgarten des angrenzenden bebauten Grundstücks Dorfstraße Nr. 2 (Flurstück 314) begrenzt. Zwischen Bundesstraße und Plangeltungsbereich befinden sich ein Graben sowie straßenbegleitende, ältere Einzelbäume (Kastanien), die aufgrund ihres Erscheinungsbildes (gleichaltrig und gleichartig) der ortsauwärts beginnenden Allee zugeordnet werden. Der Graben war zum Zeitpunkt der Vorortaufnahme trockengefallen. Die der Bundesstraße zugewandte Seite unterliegt einer intensiven Instandhaltung. Die andere Seite unterliegt keiner oder einer extensiven Instandhaltung, worauf die vorwiegend von Brombeeren und jung aufgekommenen Kirschen bewachsene Grabenböschung schließen lässt.

Das Plangebiet umfasst den Nutzgartenbereich des westlich angrenzenden, bebauten Grundstücks. Der Nutzgarten ist eine extensiv genutzte Wiese mit jungem und altem Obstbaumbestand. Die Wiese wurde zum Zeitpunkt der Vorortbegehung mit Schafen beweidet. Im Norden und im Süden wird das Plangebiet durch einen Zaun begrenzt. Nördlich haben sich entlang des Zaunes zur Ackerseite hin ruderale Staudenflur und vereinzelt Sträucher (Weißdorn, Schwarzer Holunder, Rosen) entwickelt. Am nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches befindet sich eine Baumgruppe aus Obstbäumen (Pflaumen und Süßkirsche). Im mittleren Bereich des Plangebietes stehen drei ältere Apfelbäume. Der mittlere weist einen großen Stammschaden unterhalb der Krone auf, der durch Astabbruch entstanden ist, sowie einen kaum belaubten Ast im unterem Kronenbereich. Im südlichen Bereich befinden sich Baumstubben von Obstbäumen, die zum Teil wieder austreiben, sowie mit Ziegelbruch aufgeschüttete Bereiche, die als Fahrspur für das Klärgrubenfahrzeug dienen. Am südlichen Plangebietsrand wächst eine selbstaugesamte Kastanie. Im westlichen Bereich befindet sich ein aus trockenem Geäst und Holzlatten aufgeschichteter Haufen. Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind keine geschützten Einzelbäume gemäß § 18 NatSchAG M-V vorhanden.

6. Planungsziele

6.1 Planungsziel

Das Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung von Flächen für eine straßenbegleitende Wohnbebauung. Es besteht die Absicht am östlichen Ortsteingang in der Ortslage Schönhof, nördlich der Bundesstraße 208, Flächen für eine Wohnbebauung vorzubereiten. Dazu wurde der Antrag auf Einleitung des Planverfahrens zur Schaffung von Baurecht für Wohnbebauung gestellt.

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sind gegeben.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich der Satzung Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Gemeinde stellt die Ergänzungssatzung auf, um weitere Flächen für eine Wohnbebauung vorzubereiten und die Ortslage zu arrondieren. Das zu ergänzende Grundstück grenzt an den bebauten Ortsteil an und wird durch die angrenzende Bebauung geprägt, sodass sich eine bauliche Nutzung mit Wohnbebauung für die einbezogene Fläche ableiten lässt. Das zu ergänzende Grundstück umfasst eine im Vergleich zur bebauten Ortslage geringe Fläche. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist mit der Ergänzung gesichert.

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil wird um die mit der Satzung erfassten Flächen ergänzt. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes der umliegenden Bebauung und der gestalterischen Vorgaben soll sich die künftige Bebauung an den örtlichen Gegebenheiten orientieren.

7. Planerische Zielsetzungen

7.1 § 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den Darstellungen in dem beigefügten Lageplan festgelegt und ergänzt.
Der beigefügt Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

7.2 § 2 - Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB.

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung wird die Grundfläche (GR) mit 300 m² festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist in dem Lageplan durch Baugrenzen festgesetzt.

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung sind Garagen, Carports, Nebenanlagen, Kläranlagen und Überläufe auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Es ist § 2 Abs. 1, 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung GarVO M-V) vom 8. März 2013 zu beachten.
Um die ortstypische, straßenbegleitende Bebauung entlang der Dorfstraße zu sichern, wird für das Satzungsgebiet die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung sind ausschließlich Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss zulässig.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt trifft die Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung.

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung gilt die offene Bauweise.

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

Mit der Festsetzung der maximal zulässigen Zahl der Wohnungen wird durch die Gemeinde Testorf-Steinfurt Einfluss auf die zukünftige Zahl der Einwohner

genommen. Die Zulässigkeit von maximal zwei Wohnungen je Einzelhaus ist ortstypisch.

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung beträgt die maximal zulässige Traufhöhe 4,50 m über dem Erdgeschossfertigfußboden und die maximal zulässige Firsthöhe 9,50 m über Erdgeschossfertigfußboden. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachaußenhaut der Dachfläche. Die Firsthöhe ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

Die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen orientieren sich am örtlichen Spektrum. Die Gemeinde Testorf-Steinfurt sichert die Eingliederung des Satzungsgebietes in die bebaute Ortslage.

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung gilt das natürliche vorhandene Gelände als Bezugshöhe.

Die Grundstückszufahrt wird im Lageplan festgesetzt.

7.3 § 3 - Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Dächer von Hauptgebäuden sind mit einer Dachneigung zwischen 38° und 46° zu errichten.

Die Außenwände von Gebäuden sind als geputzte Wandflächen (weiß, ocker, ziegelrot) oder als Verblendmauerwerk (rotfarben) herzustellen. Kombinationen der Arten der Wandgestaltung sind zulässig.

Waschbeton, Keramikplatten, Faserzement, glänzende Metalleisten und Materialien, deren Oberflächen einen hohen Reflexionsgrad haben, sowie Verkleidungen aus Metall, Kunststoffen, Wellfaserzement sowie Mauerimitationen dürfen an Wohngebäuden, Nebengebäuden und Garagen nicht verwendet werden.

Für Hauptgebäude sind folgende Dachdeckungsmaterialien zu verwenden:

- rote bis rotbraune Ziegel
- anthrazitfarbene Dachziegel

Die Verwendung von glänzenden und reflektierenden Dacheindeckungen ist unzulässig.

7.4 § 4 - Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zufahrt – die Zufahrt ist nur an der festgesetzten Grundstückszufahrt zulässig. Die Breite der Zufahrt darf maximal 3,00 m betragen. Die Zufahrt ist durch den Grundstückseigentümer teilversiegelt, als Pflasterung aus Naturstein bzw. Brechsand, herzustellen. Abgrabungen im Wurzelschutzbereich (Wurzelschutzbereich = Kronentraufe + 1,5 m) von Bäumen sind unzulässig.

Maßnahmen zum Artenschutz - Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) darf nur im Zeitraum

vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden. Dazu ist vom Antragsteller ein gutachterlicher Nachweis zu führen, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden.

7.5 § 5 - Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Kulturdenkmale/ Bodendenkmale - Im Satzungsbereich sind derzeit keine Kultur-/ Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

Abfall- und Kreislaufwirtschaft - Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

Bodenschutz - Im Plangebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz vorhanden. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Munitionsfunde - Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für die auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Satzungsgebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

Belange der Bundeswehr

Bei einer Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen von über 30 m über Grund sind die Planungsunterlagen der Bundeswehr erneut zur Prüfung vorzulegen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(a) Außerhalb des Geltungsbereiches, auf dem Flurstück 312 der Flur 1 in der Gemarkung Schönhof, auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist am nördlichen und östlichen Rand der Fläche auf einer Breite von 4,00 m eine zweireihige Hecke mit beidseitigem Saumbereich herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind in einem Pflanzabstand von 0,75 m und einem Reihenabstand von 1,5 m anzupflanzen. Dabei sind die Sträucher in den Pflanzreihen versetzt zueinander anzupflanzen. Der nicht mit Gehölzen bepflanzte Bereich der Fläche ist als Saumbereich zu entwickeln. Die Saumbereiche sind mit einer Breite von 1,00 m anzulegen. Vorhandene Gehölze sind in die Hecke zu integrieren. Eine dreijährige Entwicklungspflege, die das Anwachsen der Sträucher sichern soll, ist zu gewährleisten. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich folgende einheimische und standortgerechte 2xv Sträucher in der Pflanzqualität 80-100 cm zu verwenden:

Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
 Schlehe (*Prunus spinosa*),
 Hundsrose (*Rosa canina*),
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
 Gewöhnliche Schneeball (*Viburnum opulus*).

Die Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme erfolgt durch Satzungsbeschluss. Es sind Flächen dafür vorgesehen, die auch für die Gemeinde gesichert sind, obwohl es sich um private Flächen handelt.

(b) Außerhalb des Geltungsbereiches, auf dem Flurstück 312 der Flur 1 in der Gemarkung Schönhof, auf der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest gesetzten Fläche sind 4

einheimische und standortgerechte Laubbäume, vorzugsweise Obstgehölze, in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt und mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden) anzupflanzen. Die Anpflanzungen erfolgen zur Kompensation der Rodung von zwei Obstgehölzen und sind durch eine dreijährige Entwicklungspflege zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

(c) Außerhalb des Geltungsbereiches, auf dem Flurstück 312 der Flur 1 in der Gemarkung Schönhof, auf der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest gesetzten Fläche ist die Anlage eines naturnahen Teiches als periodisch wasserführendes Kleingewässer zur Drosselung und Regelung des Regenwasserabflusses vorgesehen.

Gehölzschutzmaßnahmen - Während der Bauzeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

8. Immissions- und Klimaschutz

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sind derzeit keine der Planung entgegenstehenden belange bekannt. Die Zulässigkeit von Maßnahmen, welche sich besonders negativ auf das Klima auswirken, wird durch die vorliegende Planung nicht begründet.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die geringe Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung zu einer erheblichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit einhergehenden Veränderungen der Geräusch- und Schadstoffimmissionen führen wird.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Bedingt durch die Bewirtschaftung dieser Fläche ist mit Geruchsimmissionen zu rechnen, wie sie für den landwirtschaftlich geprägten Raum typisch sind. Diese Geruchsimmissionen sind hinzunehmen. Auf diese möglichen Geruchsimmissionen wird hingewiesen.

Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse werden innerhalb des Plangebietes gewahrt.

Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung werde nicht festgesetzt. Darüber hinaus ist es jedem Bauherrn frei überlassen, im Rahmen der planungsrechtlich zulässigen Vorhaben Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung umzusetzen.

9. Verkehrliche Erschließung

Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage sind nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Die Ortslage Schönhof wird durch die Bundesstraße 208 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Erschließung des für eine Bebauung vorgesehenen Grundstückes erfolgt durch die Herstellung von Grundstückszufahrten. Die verkehrliche Erschließung des Bereiches der Satzung ist somit gesichert.

10. Ver- und Entsorgung

Aufgrund des vorhandenen Gebäudebestandes entlang der Bundesstraße 208 ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung grundsätzlich auch für den Geltungsbereich der vorliegenden Satzung sichergestellt ist. Die einzelnen Ver- und Entsorger wurden im Aufstellungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

10.1 Wasserversorgung

Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Die Gemeinde Testorf-Steinfurt wird durch den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Die innerhalb des Satzungsgebietes neu entstehenden Gebäude sind an die vorhandenen Anlagen und Leitungen des ZVG anzubinden. Der Zweckverband teilte im Beteiligungsverfahren mit, dass die Versorgung des ausgewiesenen Teilbereiches mit Trinkwasser über die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet ist. Der Leitungsbestand liegt bereits auf dem Flurstück 312 der Flur 1, wofür es eingetragene Dienstbarkeiten gibt. Von der Versorgungsleitung wird mit Einreichung des Antrages und Trinkwasserbedarfes der Hausanschluss kostenpflichtig für den Antragsteller hergestellt.

10.2 Abwasserbeseitigung

Der Zweckverband Grevesmühlen ist mit Bescheid vom 13.12.2001 von der Abwasserbeseitigungspflicht bis zum 31.12.2016 befreit worden. Eine Verlängerung der Befreiung ist beantragt worden. Eine zentrale Schmutzwasserentsorgung ist für die Ortslage Schönhof nicht geplant und daher auch nicht Bestandteil des Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes des ZVG. Der Grundstückseigentümer/ Bauherr ist daher verpflichtet, eine grundstücksbezogene Lösung über eine Kleinkläranlage oder Sammelgrube zu schaffen.

Die Abwasserbeseitigung wird über eine biologische Kleinkläranlage mit entsprechendem Überlauf und mit Versickerungsmöglichkeit über einen Teich gesichert. Die Ausführungen gemäß dem Ingenieurbüro Wittenburg sind bezüglich Regenwasser- und Schmutzwasserentsorgung zu beachten und zu berücksichtigen. Die Ableitung des Oberflächenwassers ist gesichert.

10.3 Oberflächenwasserbeseitigung

Die Ortslage Schönhof ist in die Satzung über die Versickerung von Niederschlagswasser aufgenommen. Das anfallende Oberflächenwasser wird auf der extern festgelegten Fläche, östlich angrenzend an den Geltungsbereich der Satzung, und über den dort vorgesehenen Teich versickert. Der Zweckverband Grevesmühlen und der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt.

Die Anforderungen an die Entwässerung, sowohl des Regenwassers als auch des Schmutzwassers, werden gemäß Gutachten des Ingenieurbüros

Wittenburg vorgenommen. Das Oberflächenwasser kann schadlos abgeleitet werden. Die Nachweise liegen vor.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird unabhängig von diesem Verfahren eingeholt und ist Voraussetzung für die Bebauung.

10.4 Brandschutz/ Löschwasser

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt ist für die Sicherung der Löschwasserversorgung verantwortlich. Die Gemeinde sichert die Grundversorgung mit Löschwasser ab.

Der Teich auf dem Flurstück 318 der Flur 1 Gemarkung Schönhof ist ausreichend bemessen und wird für die Löschwasserbereitstellung gesichert und genutzt. Die Einverständniserklärung des Grundstücksnachbarn liegt vor. Der Zugang wird durch Baulast gesichert. Die Größe des Teiches ist ausreichend, um den Löschwasserbedarf abzudecken. Der Löschwasserbedarf ist gesichert. Damit sind die Nachweise für die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser erbracht.

10.5 Energieversorgung

Die Energieversorgung ist durch die Anbindung an die vorhandenen Versorgungsnetze vorgesehen.

Die e.dis AG wurde im Aufstellungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, ist darauf zu achten, die Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Es wird daher für erforderlich gehalten, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit dem Unternehmen durchzuführen. Dazu wird ein Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500 benötigt, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Zu den vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 01100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

10.6 Telekommunikation

Die Deutsche Telekom wurde am Verfahren beteiligt. Einwände oder Bedenken bestehen nicht. Die Anbindung an das Netz der Telekom ist möglich.

10.7 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Abfallentsorgung muss entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen. Die Abfallbehälter sind am Entsorgungstag an der öffentlichen Straße bereitzustellen.

11. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Durch die vorliegende Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof der Gemeinde Testorf-Steinfurt sollen die Voraussetzungen für die Neubebauung

auf einem Grundstück geschaffen werden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB. Die Bebauung bisher unbebauter Flächen stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG dar. Der Verursacher ist verpflichtet die unvermeidbaren Eingriffe durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (vgl. § 15 BNatSchG). Aus diesem Grund wird eine Eingriffs- und Ausgleichsermittlung durchgeführt. Aus den Schlussfolgerungen dieser Ermittlung werden notwendige und geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

11.1 Gesetzliche Grundlagen

Eingriffe gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Es gilt die Verpflichtung für Verursacher von Eingriffen vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen. „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist“ (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG).

Mit den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ aus der Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 1999 / Heft 3 (Hinweise zur Eingriffsregelung) werden Empfehlungen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei Eingriffen in den Naturhaushalt gegeben. Mit den Hinweisen soll dem Planer eine Grundlage für eine möglichst einheitliche Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbeurteilung gegeben werden. Die Hinweise sind sehr umfangreich und bestehen aus einem Textteil A - Grundsätze zum Vollzug der Eingriffsregelung und einem Teil B – Fachliche Grundlagen und Anleitungen (Anlage 1 – 17). Während im Anlageteil die Anleitung zur Eingriffsermittlung schrittweise erläutert wird und zahlreiche Tabellen als Bewertungs- und Bemessungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden, werden im Textteil allgemeine Grundsätze zur Handhabung der Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern erläutert.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt besitzt keine Baumschutzsatzung. Demnach werden Eingriffe in den geschützten Baumbestand nach § 18 NatSchAG M-V gemäß des "Baumschutzkompensationserlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz" vom 15.10.2007 (Baumschutzkompensationserlass) bewertet. Eingriffe in Baumreihen und Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) an Bundes- und Landesstraßen werden entsprechend dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zum „Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von

Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Alleenerlass – AlErl M-V) vom 18. Dezember 2015 ermittelt.

Obstgehölze sind nicht nach § 18 NatSchAG M-V geschützt. Jedoch bestehen durch die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken Eingriffe in Natur und Landschaft (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V). Demnach sind auch Eingriffe in Obstgehölze auszugleichen. Diese werden gemäß des Baumschutzkompensationserlasses ermittelt.

11.2 Bestandsbeschreibung und Bilanzierungsgrundlagen

Naturraum

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“. Kleinräumig lässt sich das Gebiet der Großlandschaft „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ und der Landschaftseinheit "Schweriner Seengebiet" zuordnen (Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Zugriff: 12.09.2016).

Der Plangeltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Schönhof der Gemeinde Testorf-Steinfurt, nördlich der Bundesstraße B 208 und befindet sich im Bereich der Grundmoräne mit einem ebenen bis flachkuppigen Relief. Das Bodenmaterial besteht dadurch bedingt aus Geschiebelehm und –mergel. Durch z.T. starkem Stauwassereinfluß haben sich Böden wie Tieflehm-/ Lehm-/ Parabraunerde, Fahlerde und Pseudogley (Staugley) gebildet (Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Zugriff: 12.09.2016).

Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegen Höhen des natürlichen Geländes zwischen 70 m und 75 m über NN. Das Gelände fällt leicht in Richtung Nordost ab (Quelle: <http://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>, Zugriff: 01.07.2016).

Untersuchungsraum, Lage und vorhandene Biotopstrukturen

Der Plangeltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Schönhof der Gemeinde Testorf-Steinfurt und umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 312 der Flur 1 in der Gemarkung Schönhof.

Die Biotope des Untersuchungsgebiets wurden nach der Anleitung für Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern des LUNG M-V von 2013 aufgenommen.

Der Plangeltungsbereich wird im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen (ACL), im Osten durch Teilflächen eines Nutzgartens (PGN, extensive genutzte Wiese mit jungen und alten Obstbaumbestand), im Süden durch den Verlauf der Bundesstraße B 208 (OVB) und im Westen durch den Nutzgarten (PGN) des angrenzenden bebauten Grundstücks Dorfstraße Nr. 2 (Flurstück 314) begrenzt. Zwischen Bundesstraße und Plangeltungsbereich befinden sich ein Graben sowie straßenbegleitende, ältere Einzelbäume (BAL, Kastanien), die aufgrund ihres Erscheinungsbildes (gleichaltrig und gleichartig) der ortsauwärts beginnenden Allee zugeordnet werden. Der Graben war zum

Zeitpunkt der Vorortaufnahme trocken gefallen. Die der Bundesstraße zugewandte Seite unterliegt einer intensiven Instandhaltung (FGY). Die andere Seite unterliegt keiner oder einer extensiven Instandhaltung (FGX), worauf die vorwiegend von Brombeeren und jung aufgekommenen Kirschen bewachsene Grabenböschung schließen lässt.

Das Plangebiet umfasst den Nutzgartenbereich (PGN) des westlich angrenzenden, bebauten Grundstücks. Der Nutzgarten ist eine extensiv genutzte Wiese mit jungem und altem Obstbaumbestand. Die Wiese wurde zum Zeitpunkt der Vorortbegehung mit Schafen beweidet. Im Norden und im Süden wird das Plangebiet durch einen Zaun begrenzt. Nördlich haben sich entlang des Zaunes zur Ackerseite hin ruderales Staudenflur und vereinzelt Sträucher (Weißdorn, Schwarzer Holunder, Rosen) entwickelt. Am nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches befindet sich eine Baumgruppe aus Obstbäumen (Pflaumen und Süßkirsche). Im mittleren Bereich des Plangebietes stehen drei ältere Apfelbäume. Der mittlere weist einen großen Stammschaden unterhalb der Krone auf, der durch Astabbruch entstanden ist, sowie einen kaum belaubten Ast im unterem Kronenbereich. Im südlichen Bereich befinden sich Baumstubben von Obstbäumen, die zum Teil wieder austreiben, sowie mit Ziegelbruch aufgeschüttete Bereiche, die als Fahrspur für das Klärgrubenfahrzeug dienen. Am südlichen Plangebietsrand wächst eine selbstausgesamte Kastanie. Im westlichen Bereich befindet sich ein aus trockenem Geäst und Holzplatten aufgeschichteter Haufen. Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind keine geschützten Einzelbäume gemäß § 18 NatSchAG M-V vorhanden.

Naturschutzfachliche Einstufung der betroffenen Biotoptypen

Für den für die Bemessung des Ausgleichs herangezogenen Biotoptyp erfolgt eine Beurteilung nach seiner Qualität und Funktion für den lokalen Naturhaushalt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Regenerationsfähigkeit sowie der regionalen Einstufung der „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland“. Bei der Bewertung wird der jeweils höhere Wert für die Bewertung der kartierten Biotope herangezogen.

Tab. 1: Naturschutzfachliche Wertstufen (gemäß „Hinweisen zur Eingriffsermittlung“)

Wert-ein-stufung	Kompensations-erfordernis (Kompensations-wertzahl)	Bemerkung
0	0 – 0,9fach	Bei der Werteinstufung „0“ sind Kompensationserfordernisse je nach dem Grad der Vorbelastung (z.B. Versiegelung) bzw. der verbliebenen ökologischen Funktion in Dezimalstellen zu ermitteln
1	1 – 1,5 fach	- Angabe in halben oder ganzen Zahlen - Bei Vollversiegelung von Flächen erhöht sich das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5 (bei Teilversiegelung um 0,2).
2	2 – 3,5 fach	
3	4 – 7,5 fach	
4	≥ 8 fach	

Es wurden nur die im Untersuchungsraum liegenden Biotope bewertet (TABELLE 2). Die Festlegung des Kompensationswertes für diese Biotoptypen wird im Anschluss begründet.

Tab. 2: Naturschutzfachliche Einstufung der Bestandsbiotope (K-Wert = Kompensationswert)

Biotop-Nr.	Kürzel	Biotoptyp	Regenerationsfähigkeit	Rote Liste der Biotoptypen BRD	Status	K-Wert
13.8.3	PGN	Nutzgarten	-			0,5

Der **Nutzgarten (PGN)** ist ein Obstgarten mit älterem und jüngerem Baumbestand (Apfel, Pflaume, Kirsche) und einer extensiven Wiesennutzung. Zum Zeitpunkt der Vorortaufnahme wurde die Wiese mit Schafen beweidet. Im südlichen Bereich befinden sich Baumstubben von Obstbäumen, die zum Teil wieder austreiben, eine ältere, selbstaugesamte Kastanie sowie mit Ziegelbruch aufgeschüttete Bereiche, die als Fahrspur für das Klärgrubenfahrzeug dienen. Es wird ein Kompensationswert von 0,5 angesetzt.

11.3 Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

Ausgangsdaten für die Eingriffsbilanzierung

Das methodische Vorgehen zur Ermittlung des Kompensationswertes der zu erwartenden Eingriffe richtet sich nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung.

Für die Berechnung der Eingriffsflächen ist die Flächenbilanz zu Entwurf (Planungsstand 24.10.2016) für das Vorhaben Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof der Gemeinde Testorf-Steinfurt maßgebend.

Die Größe des Plangeltungsbereiches beträgt rund 1.366,0 qm.

Baubedingte Wirkungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich i.d.R. um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen. Die im Rahmen der Bauarbeiten entstehenden Beeinträchtigungen werden auf ein Minimum reduziert. Die in Anspruch genommenen Nebenflächen werden entsprechend des Ursprungszustandes wiederhergestellt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen verbleiben.

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den Bauwerken selbst. Zu nennen sind hier vor allem dauerhafte Flächenverluste durch Versiegelung und Überbauung bzw. die Vernichtung von Biotopbereichen. Für die geplante Versiegelung wird von einer maximalen Vollversiegelung (Wohnbebauung) von 300 qm und einer maximalen Teilversiegelung (Zufahrt) von 90 qm ausgegangen. Für die nicht versiegelten Bereiche wird angenommen, dass der vorhandene Biotoptyp erhalten bleibt bzw. durch Gehölzpflanzungen aufgewertet wird.

Um Beeinträchtigungen des Wurzelschutzbereiches der Kastanie an der südöstlichen Grenze des Plangeltungsbereiches sowie der straßenbegleitenden

Bäume an der Bundesstraße B 208 zu vermeiden, wird eine entsprechende Festsetzung getroffen.

Die gesetzlichen Vorschriften und die allgemeingültigen Forderungen des Gehölzschutzes, z.B. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen resultieren aus der Nutzung der Baugebiete nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich sind die Emissionen (Lärm, Licht, Abgase) und die Biotopveränderungen.

Landschaftsbild / Natürliche Erholungseignung

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsbildraumes „Waldfleckenlandschaft zwischen Stepenitz und Bad Kleinen“, dessen Landschaftsbild mit mittel bis hoch bewertet wird.

Die zusätzlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Landschaftsbildes werden als unerheblich betrachtet. Durch die straßennahe Bebauung sowie durch den östlich angrenzenden Obstgarten mit jungem und altem Baumbestand ist eine Einbindung in die Landschaft gegeben und die Beeinträchtigungen werden auf ein Minimum reduziert.

Abgrenzung der Wirkzonen

Für die Intensität der Beeinträchtigungen der betroffenen Biotope innerhalb und außerhalb des Baugebietes wird jeweils ein Wirkungsfaktor ermittelt. Dabei wurde auf Tabelle 6 der Anlage 10 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ zurückgegriffen. In Anpassung an die vorliegende Planung erfolgte eine sinnvoll angepasste Modifikation. Danach ergeben sich folgende Wirkungsfaktoren:

Baukörper/Baufeld

1.) Vollversiegelte Flächen (Gebäude)

(Intensitätsgrad des Eingriffs 100 %)

Wirkungsfaktor: 1,0

Kompensationsfaktor + 0,5

2.) Teilversiegelte Flächen (Zufahrt)

(Intensitätsgrad des Eingriffs 100 %)

Wirkungsfaktor: 1,0

Kompensationsfaktor + 0,2

3.) Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

(Intensitätsgrad des Eingriffs 100%)

Wirkungsfaktor: 1,0

Wirkzone

Die Wirkzonen werden in Abhängigkeit vom Vorhabentyp und dem Vorhabenumfang betrachtet. Entscheidend sind die voraussichtlichen Auswirkungen durch das Vorhaben, wobei Emissionen maßgeblich sind.

Durch die geplante Nutzung (straßennahe Wohnbebauung) sind betriebsbedingte Emissionen wie Lärm, Licht und Abgase zu erwarten.

In westlicher bis südlicher Richtung wird das Plangebiet durch vorhandene Wohnbebauung und einer Bundesstraße begrenzt. Nördlich grenzen intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerflächen und östlich eine Nutzgarten mit Obstgehölzen an.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der geplanten Nutzungen (straßennahe Wohnbebauung) sowie der Abnahme der Intensität der Emissionen mit zunehmender Entfernung werden keine Wirkzonen ausgewiesen.

Ermittlung des Freiraumbeeinträchtigungsgrades (FBG)

Der überplante Bereich grenzt unmittelbar an vorhandene Wohnbebauung sowie an die Bundesstraße B208 an.

Bereiche, die einen Abstand von maximal 50 m zu diesen Störquellen aufweisen, erhalten einen Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 1. Dies entspricht einem Korrekturfaktor (KF) von 0,75 für die ermittelten Kompensationserfordernisse der Biotoptypen (vgl. Anlage 10 Tabellen 4 und 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung).

11.4 Gesamtbilanzierung - Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung, Funktionsverlust und Biotopbeeinträchtigung

In TABELLE 3 sind die von Flächenverlust und Funktionsverlust betroffenen Biotoptypen erfasst. Die Darstellung beschränkt sich auf die eingriffsrelevanten Konflikte. Sind das Bestandsbiotop und das Zielbiotop (Biotop nach der vollständigen Herstellung des Vorhabens) gleichwertig, z.B. vorhandene Versiegelung und geplante Versiegelung oder Rasenflächen und Anlage von Rasenbereichen oder ist das Zielbiotop voraussichtlich höherwertiger, ist kein Eingriffstatbestand gegeben und es wird auf eine Darstellung verzichtet.

Für die Vollversiegelung (Gebäude) von bisher unversiegelter Flächen erfolgt ein Zuschlag auf die Kompensationswertzahl von 0,5 und für die Teilversiegelung (Zufahrt) bisher unversiegelter Flächen erfolgt ein Zuschlag auf die Kompensationswertzahl von 0,2.

Tab. 3: Biotopbeseitigung durch Versiegelung

Biototyp	Flächenverbrauch (max. Versiegelung) A [m²]	Kompensationswertzahl für Biototyp (K)	Zuschlag Versiegelung (Z)	Korrekturfaktor für Freiraumbeeinträchtigung (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation $KF\ddot{A} = A \times (K+Z) \times KF$ gerundet [m²]
Biotope zu Wohnbaufläche					
Nutzgarten (PGN)	300	0,5	0,5	0,75	225
Biotope zu Zufahrt (3,00 m x 30,00 m)					
Nutzgarten (PGN)	90	0,5	0,2	0,75	47,25
Summe Versiegelung [m²]		Summe Versiegelung [m²] KFÄ			272,25

Für die unversiegelten Flächen wird angenommen, dass die bestehende Nutzung als Obstgarten beibehalten wird und somit kein Funktionsverlust des Biototyps entsteht. Demnach erfolgt kein Eingriff in den Biototyp, sodass auf eine Darstellung verzichtet wird.

Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen

Der Vorhabenstandort befindet sich in keinem landschaftlichen Freiraum. Zudem werden schon anthropogen beeinträchtigte Flächen in Anspruch genommen. Deshalb wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich qualifizierter landschaftlicher Freiräume kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.

Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Von einem zusätzlichen Kompensationsbedarf ist nicht auszugehen, da der Vorhabenstandort bereits anthropogenen Beeinträchtigungen unterliegt und keine Lebensräume von gefährdeten Arten betroffen sind.

Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

Die Berücksichtigung abiotischer Sonderfunktionen entfällt, weil hochwertige Bereiche nicht direkt vom Eingriff betroffen sind.

Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsbildraumes „Waldfleckenlandschaft zwischen Stepenitz und Bad Kleinen“, dessen Landschaftsbild mit mittel bis hoch bewertet wird.

Aufgrund der straßennahen Bebauung sowie des östlich angrenzenden Obstgartens mit jungem und altem Baumbestand wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich des Landschaftsbildes kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.

Multifunktionaler Gesamteingriff

Für die geplanten Biotopverluste durch die Versiegelung ergibt sich insgesamt ein Kompensationsbedarf von **272,25 qm Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ)**.

Tab. 4: Zusammenstellung des multifunktionalen Eingriffs

Maßnahme	KFÄ [m²]
Versiegelung	272,25
Biotopverlust durch Funktionsverlust	0
Beeinträchtigung in Wirkzonen	0
Multifunktionaler Gesamteingriff	272,25

11.5 Kompensationsbedarf gemäß Baumschutzkompensationserlass

Mit der Umsetzung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof wird die Rodung von zwei Obstgehölzen erforderlich.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V entstehen durch die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken Eingriffe in Natur und Landschaft. Demnach sind auch Eingriffe in Obstgehölze auszugleichen. Diese werden gemäß des „Baumschutzkompensationserlasses“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 15.10.2007 (Baumschutzkompensationserlass) ermittelt.

Baumbestand

Bei den Obstgehölzen handelt es sich um zwei Apfelbäume, die sich an der östlichen Grenze der zu überbaubaren Fläche befinden. Der nördlichere Apfelbaum besitzt einen gemessenen Stammumfang (STU) von 177 cm. Unterhalb der Krone besitzt er einen großen Stammschaden, der durch Astabbruch entstanden ist, sowie einen kaum belaubten Ast im unterem Kronenbereich. Der untere Stammbereich weist einen starken Schrägwuchs auf (Abbildungen 1 und 2). Der südlichere Apfelbaum besitzt einen gemessenen Stammumfang von 180 cm (Abbildung 1).



Abb. 1: links: südlichere Apfelbaum, rechts: nördlichere Apfelbaum



Abb. 2: Stammschaden am nördlichen Apfelbaum

Begründung des Eingriffs

Beide Apfelbäume befinden sich außerhalb der überbaubaren Fläche (Baufenster). Ein Erhalt der Bäume ist aufgrund des fortgeschrittenen Alters und Größe der Bäume sowie des damit verbundenen großen Wurzelbereiches, der in das Baufenster hineinragt, nicht möglich. Die Lage des Baufensters wurde unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes der umliegenden Bebauung festgesetzt.

Bilanzierung der geplanten Rodungen

Gemäß Anlage 1 des Baumschutzkompensationserlasses ist für die Beseitigung von Bäumen mit einem Stammumfang von >150 cm bis 250 cm die Kompensation im Verhältnis von 1:2 zu erbringen. Daraus ergibt sich für die Rodung der betroffenen Obstgehölze ein Kompensationsbedarf von 4 Bäumen (TABELLE 5). Es besteht eine Pflicht zur Pflanzung im Verhältnis 1:1, für einen darüber hinausgehenden Umfang besteht das Wahlrecht zwischen Anpflanzungen oder der Leistung einer Ersatzzahlung (vgl. Nr. 3.1.6 Baumschutzkompensationserlass).

Tab. 5: Gesamtbilanzierung für Eingriff in Baumbestand

Baumart	Bemerkung	Stammumfang (STU) in cm	Kompensation im Verhältnis	Kompensationsbedarf	Ausgleichspflanzung [Baum/Bäume]	Ersatzzahlung [Baum]
Apfel	nördlich gelegen	177	1:2	2 Bäume	1	1
Apfel	südlich gelegen	180	1:2	2 Bäume	1	1
Summe Kompensationsbedarf				4 Bäume	2	2

Als Ausgleich für die Rodung der zwei Obstgehölze sind 4 einheimische und standortgerechte Laubbäume, vorzugsweise Obstgehölze, in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt und mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden) außerhalb des Plangebietes anzupflanzen. Die Ausgleichspflanzungen sind östlich angrenzend zum Plangeltungsbereich, auf dem Flurstück 312 der Flur 1 in der Gemarkung Schönhof, auf der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest gesetzten Fläche umzusetzen. Eine dreijährige Entwicklungspflege, die das Anwachsen der Bäume sichern soll, ist zu gewährleisten.

Soweit Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen rechtlich, tatsächlich möglich und zweckmäßig sind, besteht die Pflicht zur tatsächlichen Pflanzung von 2 Bäumen. Sind Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen im Plangebiet nicht möglich, ist ein entsprechendes Ausgleichsgeld zu zahlen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Ausführungskosten für eine Baumpflanzung zuzüglich der Mehrwertsteuer und einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises (vgl. Nr. 3.1.7 Baumschutzkompensationserlass).

Der Geldbetrag für Ersatzzahlungen ist auf 400,- € pro Baum festgesetzt.

Zusätzlich wäre ein Ersatzgeld (400,- € pro Baum) für zwei weitere Bäume zu erbringen.

Zum Ausgleich der Rodung von zwei Apfelbäumen werden auf der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vier Ausgleichspflanzungen erbracht.

11.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs auf die Umwelt

Für das geplante Vorhaben ist ein Kompensationsbedarf von 272,25 qm KFÄ ermittelt worden. Die Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des Plangebietes, östlich angrenzend zum Plangeltungsbereich, auf dem Flurstück 312 der Flur 1 in der Gemarkung Schönhof, auf der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Fläche durchgeführt.

Auf einer Breite von 4,00 m ist eine zweireihige Hecke mit beidseitigem Saumbereich herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind in einem Pflanzabstand von 0,75 m und einem Reihenabstand von 1,5 m anzupflanzen. Dabei sind die Sträucher in den Pflanzreihen versetzt zueinander anzupflanzen. Der nicht mit Gehölzen bepflanzte Bereich der Fläche ist als Saumbereich zu entwickeln. Die Saumbereiche sind mit einer Breite von 1,00 m anzulegen. Die Saumstreifen dienen der Erreichbarkeit der Hecke für Pflegemaßnahmen. Vorhandene Gehölze sind in die Hecke zu integrieren. Eine dreijährige Entwicklungspflege, die das Anwachsen der Sträucher sichern soll, ist zu gewährleisten. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich folgende einheimische und standortgerechte 2xv Sträucher in der Pflanzqualität 80-100 cm zu verwenden:

Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
 Schlehe (*Prunus spinosa*),
 Hundsrose (*Rosa canina*),
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
 Gewöhnliche Schneeball (*Viburnum opulus*).

Für die Maßnahme entsprechend Punkt I.4 der Anlage 11 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung werden eine Wertstufe von 2 und ein Kompensationswert von 2 angenommen. Aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigung durch den angrenzenden Obstgartenbereich und der nahe gelegenen Bundesstraße B208 wird ein Leistungsfaktor von 0,7 ($0,70 = 1 - \text{Wirkfaktor } 0,30$) verwendet.

Mit den Maßnahmen wird die Diversität des Naturraumes erhöht und ein hochwertiger Lebensraum geschaffen.

Tab. 6: Externe Kompensationsmaßnahme

Externe Kompensationsmaßnahme	Flächeninhalt (A) [m²]	Kompensations- wert (K)	Leistungsfaktor (L)	Flächenäquivalent für Kompensation KFÄ= A x K x L [m²]
Zweireihige Hecke Flurstück 312 der Flur 1 in der Gemarkung Schönhof	195	2	0,7	273
Summe externer Maßnahmen [m ²]	195	Summe externer Maßnahmen KFÄ [m ²]		273

Die anzupflanzende Hecke befindet sich nicht auf einer Rohrleitung.
 Die Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme erfolgt durch Satzungsbeschluss. Es sind Flächen dafür vorgesehen, die auch für die Gemeinde gesichert sind, obwohl es sich um private Flächen handelt.

Mit der Herstellung der zweireihigen Hecke auf einer Fläche von 195 qm ist der Eingriff durch die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof vollständig kompensiert (TABELLE 7).

Für die Rodung der zwei Apfelbäume werden vier Ausgleichspflanzungen erbracht. Mit der Pflanzung von vier heimischen und standortgerechten Laubbäumen auf dem Flurstück 312 der Flur 1 in der Gemarkung Schönhof ist der Eingriff in den Baumbestand durch die geplante Wohnbebauung vollständig kompensiert (TABELLE 7).

Tab. 7: Gesamtbilanz

Bedarf (=Bestand)	Planung
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus: - Versiegelung bzw. Teilversiegelung - Beeinträchtigung in Baumbestand	Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehend aus: - Externe Kompensationsmaßnahme - Ausgleichspflanzungen
Gesamtbilanz	
Flächenäquivalent (Bedarf): 272,25 m ²	Flächenäquivalent Kompensation: 273 m ²
+ Pflanzung von 4 Bäumen	+ Pflanzung von 4 Bäumen

11.7 Bemerkung

Gemäß Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Umwelt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme 25.11.2016) wird darauf hingewiesen, dass durch das Straßenbauamt Schwerin mit der Planung zum Bau eines Radweges nördlich der B 208 begonnen wurde und dass seitens der unteren Naturschutzbehörde eine Verschiebung des Radweges in das Plangebiet der Ergänzungssatzung hinein gefordert wurde, um den Alleebaumbestand an der B 208 zu erhalten.

Die Grundstückseigentümer sind über den Vorgang unterrichtet. Derzeit wurden noch keine Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern bezüglich der Inanspruchnahme von Flächen parallel zur Allee und parallel zur Landesstraße auf Privatgrundstück geführt. Unabhängig davon ist angemessene Fläche unmittelbar am südlichen Grundstücksrand vorhanden, die für die Maßnahme, so sie rechtzeitig bekannt gegeben wird, zur Verfügung gestellt werden kann.

Die geplante Zufahrt, die mittig zwischen den Alleeebäumen liegt, wird dem Straßenbauamt zur Prüfung vorgelegt.

12. Flächenbilanz

Flächennutzung	Flächengröße [m ²]
Geltungsbereich der Satzung	1.366,0
Fläche innerhalb von Baugrenzen	300,0
Ausgleichsfläche	1.408,2
Davon Fläche für die Abwasserbeseitigung	30,0

13. Auswirkungen der Planung

Durch die vorliegende Planung wird die Zulässigkeit von Vorhaben entsprechend der getroffenen Festsetzungen und weiterhin nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der Entwicklungsabsichten der Gemeinde Testorf-Steinfurt planungsrechtlich vorbereitet. Die Erschließung ist aufgrund des vorhandenen Bestandes durch die Bundesstraße 208 gesichert.

Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlich werden, wurden entsprechend bilanziert.

Die Umsetzung der Planungsziele führt zu Bodenversiegelungen der bisher intensiv anthropogen genutzten landwirtschaftlichen Flächen.

14. Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise

14.1 Kulturdenkmale/ Bodendenkmale

Im Satzungsbereich sind derzeit keine Kultur-/ Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

14.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

14.3 Bodenschutz

Im Plangebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz vorhanden.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

14.4 Munitionsfunde

Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für die auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Satzungsgebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

14.5 Belange der Bundeswehr

Bei einer Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen von über 30 m über Grund sind die Planungsunterlagen der Bundeswehr erneut zur Prüfung vorzulegen.

14.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(a) Außerhalb des Geltungsbereiches, auf dem Flurstück 312 der Flur 1 in der Gemarkung Schönhof, auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist am nördlichen und östlichen Rand der Fläche auf einer Breite von 4,00 m eine zweireihige Hecke mit beidseitigem Saumbereich herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind in einem Pflanzabstand von 0,75 m und einem Reihenabstand von 1,5 m anzupflanzen. Dabei sind die Sträucher in den Pflanzreihen versetzt zueinander anzupflanzen. Der nicht mit Gehölzen bepflanzte Bereich der Fläche ist als Saumbereich zu entwickeln. Die Saumbereiche sind mit einer Breite von 1,00 m anzulegen. Vorhandene Gehölze sind in die Hecke zu integrieren. Eine dreijährige Entwicklungspflege, die das Anwachsen der Sträucher sichern soll, ist zu gewährleisten. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich folgende einheimische und standortgerechte 2xv Sträucher in der Pflanzqualität 80-100 cm zu verwenden:

Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
 Schlehe (*Prunus spinosa*),
 Hundsrose (*Rosa canina*),
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
 Gewöhnliche Schneeball (*Viburnum opulus*).

(b) Außerhalb des Geltungsbereiches, auf dem Flurstück 312 der Flur 1 in der Gemarkung Schönhof, auf der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest gesetzten Fläche sind 4 einheimische und standortgerechte Laubbäume, vorzugsweise Obstgehölze, in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt und mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden) anzupflanzen. Die Anpflanzungen erfolgen zur Kompensation der Rodung von zwei Obstgehölzen und sind durch eine dreijährige Entwicklungspflege zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

(c) Außerhalb des Geltungsbereiches, auf dem Flurstück 312 der Flur 1 in der Gemarkung Schönhof, auf der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest gesetzten Fläche ist die Anlage eines naturnahen Teiches als periodisch wasserführendes Kleingewässer zur Drosselung und Regelung des Regenwasserabflusses vorgesehen. Das Kleingewässer dient als Zwischenspeicherung des anfallenden Oberflächenwassers, welches allmählich in den Untergrund versickert.

14.7 Gehölzschutzmaßnahmen

Während der Bauzeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

TEIL 2 **Ausfertigung**

1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung am _____ gebilligt.

Testorf-Steinfurt, den

(Siegel)

Herr Vitense
Bürgermeister
der Gemeinde Testorf-Steinfurt

2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Testorf-Steinfurt durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 - 0
Telefax 03881 / 71 05 - 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2017-200			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum: 23.03.2017			
Bauamt		Verfasser: Susanne Böttcher			
Information zur Maßnahme "Neubau eines Radweges an der B 208 zwischen Schönhof und Bobitz - innerhalb der Ortslage Schönhof"					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
30.03.2017	Hauptausschuss Testorf-Steinfurt				
20.04.2017	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Sachverhalt:

Durch das Straßenbauamt Schwerin ist der Bau eines Radweges an der B 208 zwischen Schönhof und Bobitz geplant. Laut Aussage des Straßenbauamtes ist die Finanzierung gesichert und es soll in 2017 gebaut werden.

Innerhalb der Ortsdurchfahrt Schönhof wird ein gemeinsamer Geh- und Radweg hergestellt. Gemäß Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) sind in den Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast für Radwege die Baulastträger der Fahrbahn (hier Bund) und Baulastträger für Gehwege die Gemeinden (hier Gemeinde Testorf-Steinfurt). Die notwendigen Kosten werden zwischen den Baulastträgern im Verhältnis der Breiten von Geh- und Radweg geteilt. Hierzu ist eine Kostenteilungsvereinbarung (KTV) zu erstellen.

Für eine Baulänge von ca. 111 m liegt der Gemeinde eine grobe Kostenermittlung in Höhe von 77.000,- € vor. Der Anteil der Gemeinde beläuft sich gemäß ODR auf 50 % der Gesamtbaukosten.

Von der Gemeinde wurde ein Antrag auf Förderung nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich des kommunalen Straßenbaus in Mecklenburg-Vorpommern aus den Kompensationsmitteln des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz (KommStrabauRL M-V) beim Straßenbauamt Schwerin gestellt. Mit Schreiben vom 14.03.2017 teilt das Straßenbauamt mit, dass das Vorhaben vorerst nicht in das Mehrjahresprogramm aufgenommen wird.

Somit ist die Gemeinde Testorf-Steinfurt nicht in der Lage, die erforderlichen Mittel für den innerörtlichen Bau des Radweges aufzubringen.

Es wird versucht, sich nochmals mit dem Straßenbauamt zwecks anderer Möglichkeiten in Verbindung zu setzen.

Anlagen:

- SBA_Ablehnung Förderung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Straßenbauamt Schwerin

R	WV	Eilt	454	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 20. März 2017				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Gemeinde Testorf-Steinfurt
über Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Fachbereich GB Finanzen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Bearbeiter: Herr Backert

Telefon: 0385 511 4449

Telefax: 0385 511 4150/-4151

E-Mail: Uwe.Backert@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2441-557-02-2058 -143a
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 14. März 2017

Anmeldung zur Aufnahme in das Förderprogramm nach Nr. 7.2.1 der Kommunalen Straßenbaurichtlinie (KommStrabauRL M-V) Neubau Rad- und Gehweg im Ortsteil Schönhof

Sie haben beim Straßenbauamt Schwerin das oben genannte Vorhaben mit Datum vom 23.01.2016 zur Aufnahme in das Förderprogramm nach Nr. 7.2.1 der KommStrabauRL M-V angemeldet. Der Posteingang der Anmeldungen im Straßenbauamt Schwerin war am 28.11.2016. Die Anmeldung umfasst folgende Unterlagen:

1. Anlage 1 (zu Nr. 7.2.1) Anmeldung vom 23.11.2016
2. Beschlussvorlage der Gemeindevertretung vom 08.11.2016
3. Anlage c Flurkartenauszug im Maßstab 1 : 500 vom 23.11.2016
4. Anlage c Lageplanauszug
5. Anlage e Ausgabenschätzung vom 20.08.2015

Diese Maßnahme habe ich in zuwendungsfähiger Hinsicht geprüft.

Das Straßenbauamt Schwerin beabsichtigt, 2017 einen Radweg an der B 208 zwischen Schönhof und Bobitz zu bauen. Innerhalb der Ortsdurchfahrt Schönhof wird ein gemeinsamer Rad- und Gehweg hergestellt. Die Ausbaulänge dieser Verkehrsanlage beträgt rd. 111 m. Die Kosten sollen jeweils zu 50 % von der Straßenbauverwaltung M-V und von der Gemeinde Testorf-Steinfurt getragen werden.

Das Vorhaben erfüllt damit die Voraussetzung nach Nr. 2.1.1 und 2.2.1 Absatz 3 der KommStrabauRL M-V.

...

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 511-40
Telefax: 0385 / 511-4150/-4151
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

-2-

Das Bauvorhaben „Neubau eines Radweges an der B 208 zwischen Schönhof und Bobitz - innerhalb der Ortslage Schönhof“ wird vorerst nicht in das Mehrjahresprogramm nach Nummer 7.2.1 der KommStrabauRL M-V aufgenommen.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Fördermittel kann diese Maßnahme nicht mehr in dieser Förderperiode in das Mehrjahresprogramm aufgenommen werden. Derzeit ist das Programm in seiner Gesamtheit bis 2019 bereits übersteuert, so dass eine zusätzliche Aufnahme von Vorhaben bis 2019 nicht möglich ist.

Eine spätere Aufnahme ist derzeit nicht absehbar, da die seit 2015 in Kraft getretene Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich des kommunalen Straßenbaus in Mecklenburg-Vorpommern (KommStrabauRL M-V) derzeit nur bis 31.12.2019 gültig ist.

Sollten sich aufgrund des Wegfalls von Maßnahmen oder nachträglicher Mittelzuweisungen Möglichkeiten der Aufnahme dieser Maßnahme in das Förderprogramm ergeben, werde ich auf Grundlage Ihrer Erläuterungen zur Bedeutung des Vorhabens unaufgefordert auf Sie zukommen

Aus dieser Mitteilung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

Im Auftrag



Greßmann

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2017-206				
	Status: öffentlich				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Aktenzeichen:				
	Datum: 07.04.2017				
Verfasser: Scheiderer, Pirko					
Beschluss über die Beantragung der Teileinziehung eines Weges in der Gemarkung Testorf-Steinfort, Flur 2, Flurstück 31 (teilweise)					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
20.04.2017	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg die Teileinziehung des öffentlichen Gemeindewegs in der Gemarkung Testorf-Steinfort, Flur 2, Flurstück 31 (teilweise) zu beantragen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfort hatte bereits am 08.12.2014 den Beschluss gefasst, den Bürgermeister zu beauftragen, für den Verbindungsweg zwischen der B 208 und der Ortslage Testorf-Steinfort die Teileinziehung gemäß § 9 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) bei der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beantragen. Die Antragstellung ist jedoch aus verschiedenen Gründen unterblieben. Zudem sind wohl in den Grundlagen zu der damaligen Beschlussfassung einige Aspekte unberücksichtigt geblieben, die nach Ansicht der Straßenaufsichtsbehörde bei der Abwägung hätten Berücksichtigung finden müssen. Mit dieser neuen Beschlussvorlage soll das nun nachgeholt werden.

Insbesondere ist diese erneute Beschlussfassung jedoch wegen des zeitlichen Auseinanderklaffens von Antrag und Beschlussfassung notwendig geworden..

Der historische Gemeindeweg, der sich auf einem Teilstück des Flurstücks 31 der Flur 2 in der Gemarkung Testorf-Steinfort befindet, galt bereits vor dem Inkrafttreten des StrWG M-V als öffentlich. Damit ist er dies gemäß § 62 StrWG M-V bis heute geblieben. Widmungsbeschränkungen für diesen Weg sind nicht bekannt, mit der Folge, dass er für alle Verkehrsteilnehmer ohne Einschränkung nutzbar ist.

Bei dem Weg handelt es sich um einen naturnahen unbefestigten sogenannten Feldweg, welcher beiderseits durch Gehölze begrenzt wird. Aktuell wird er insbesondere durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer genutzt. Nutzungen durch Personenkraftwagen sind so gut wie gar nicht vorhanden. Um den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Testorf-Steinfort ein zusätzliches Angebot zur Naherholung unterbreiten und den Weg mitsamt den säumenden Gehölzen so naturnah wie möglich unterhalten zu können, möchte die Gemeinde Testorf-Steinfort von ihrer Gestaltungshoheit in dem Sinne Gebrauch machen, dass versucht werden soll, im Wege eines Antrags auf Teileinziehung bei der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, den Kraftfahrzeugverkehr auf diesem Weg gänzlich auszuschließen.

Die Erschließung der anliegenden Flurstücke kann alternativ über die B 208, die Kreisstraße 54 (K54) sowie das Wegeflurstück 361 der Flur 1 in der Gemarkung Rüttinger Steinfort erfolgen. Zur Übersicht entnehmen Sie dazu bitte der Anlage die Flurkarte und das Luftbild.

Die Straßenaufsichtsbehörde prüft in eigener Zuständigkeit, ob aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, die Widmung auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken ist.

Anlage/n:

- Flurstücksnachweis
- Flurkarte und Luftbild des betroffenen Gemeindewegs.
- Vor-Ort-Bilder

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Flurstücksnachweis

gedruckt am: 07.04.2017

Flurstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurkarte	Entstehung	Fortführung	Fläche
130301 Testorf- Steinfurt	002	00031/000		2008/ -		12161 m²

Keine Adresse

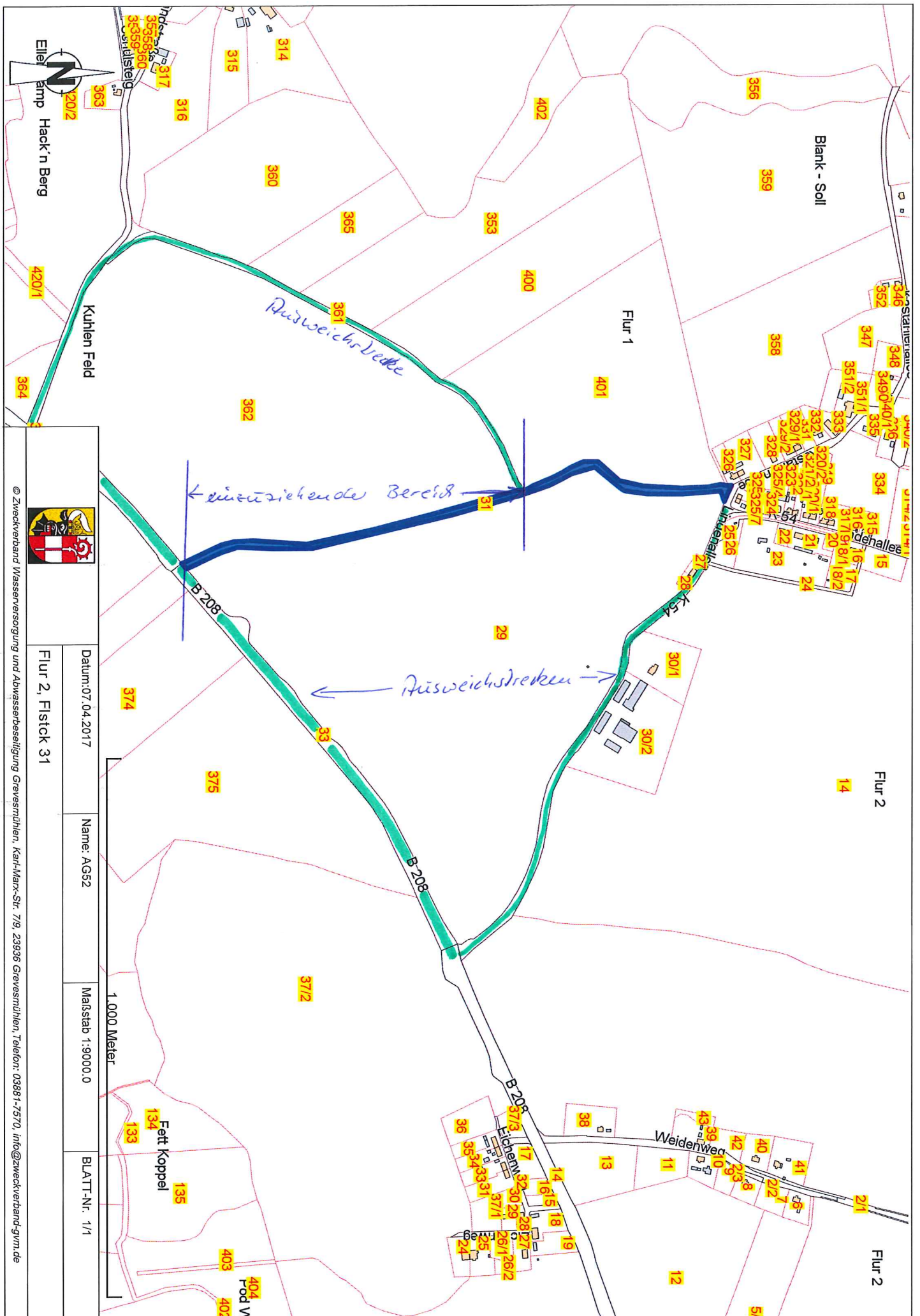
Nutzung	Fläche
42001 - Straßenverkehr	5131 m²
42006:5210 - Weg, Weg, Fahrweg	7030 m²

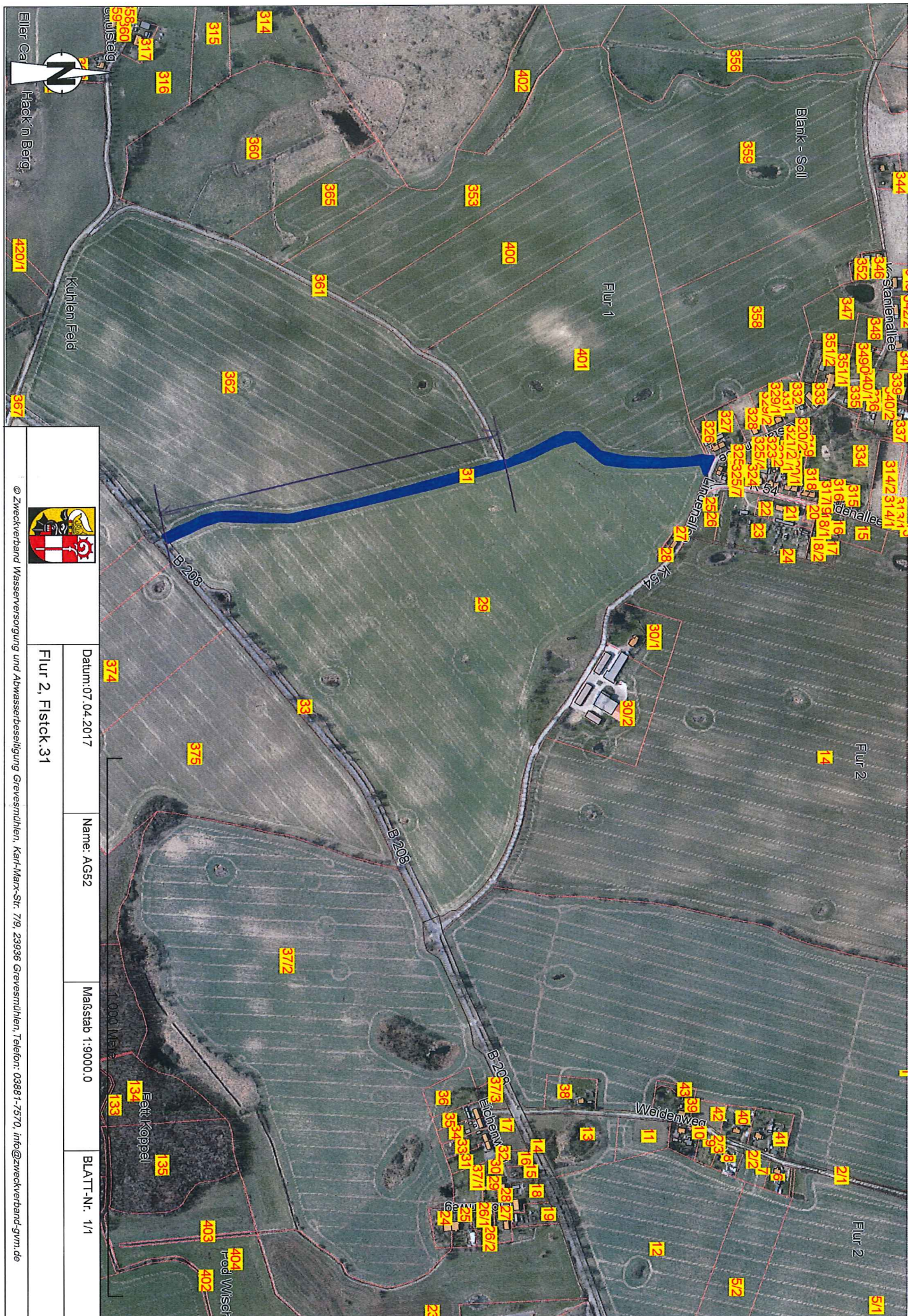
Klassifizierung	Fläche
Gemeindestraße	12161 m²
Ackerland (A)	1704 m²
Ackerland (A)	10457 m²

keine ausführenden Stellen

Bestände

Bestandsnummer	Grundbuchbezirk	Grundbuchblattnr.	Anteil
130301-0001084	0301 Testorf-Steinfurt	0001084	
	Buchungskennzeichen	BVNR	PZ
	Grundstück	0002	
Anteil	Namensinformation		
	Gemeinde Testorf-Steinfurt Amt Grevesmühlen Land - Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen		





Gemeinde Testorf – Steinfurt 11-2014
Schulsteig in Testorf – Steinfurt



von Süden
(B 208)

Von Norden
Am Asphaltweg
nach Wüstenmark



von Süden
(B 208)

Richtung Norden
am Asphaltweg



von Norden
in Richtung B 208

Richtung Norden
Mitte Weg

